



A8-0193/2019

9.4.2019

*****I**
BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (COM(2018)0640 – C8-0405/2018 – 2018/0331(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Daniel Dalton

Verfasserin der Stellungnahme (*):
Julie Ward, Ausschuss für Kultur und Bildung

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG	84
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	136
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	205
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ..	206

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (COM(2018)0640 – C8-0405/2018 – 2018/0331(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0640),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0405/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom tschechischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0193/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel 1

Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

zur *Verhinderung* der Verbreitung
terroristischer Online-Inhalte

Geänderter Text

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

zur *Bekämpfung* der Verbreitung
terroristischer Online-Inhalte

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke *verhindert* wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt und die Schutzvorkehrungen für *die* freie Meinungsäußerung *und die Informationsfreiheit erhöht* werden.

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke *bekämpft und ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit in den europäischen Gesellschaften geleistet* wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt und die Schutzvorkehrungen für *das Recht auf* freie Meinungsäußerung, *für die Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben, sowie für die Freiheit und den Pluralismus der Medien ausgebaut* werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

(1a) Die Regulierung von Anbietern von Hosting-Diensten kann die Strategien der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus nur ergänzen, bei denen der Schwerpunkt auf Offline-Maßnahmen wie Investitionen in die Sozialarbeit, Deradikalisierungsinitiativen und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften gelegt werden muss, um eine Radikalisierung in der Gesellschaft auf Dauer zu verhindern.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

(1b) Terroristische Inhalte sind Teil eines umfassenderen Problems illegaler Online-Inhalte, zu dem auch Inhalte anderer Art etwa in Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern, illegalen Geschäftspraktiken und der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gehören. Der Handel mit illegalen Inhalten wird oft von terroristischen und anderen kriminellen Organisationen betrieben, um Geld zu waschen und Startkapital für die Finanzierung ihrer Aktivitäten aufzubringen. Dieses Problem erfordert eine Kombination aus legislativen, nichtlegislativen und freiwilligen Maßnahmen, basierend auf der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Anbietern und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte. Zwar wurde die von illegalen Inhalten ausgehende Bedrohung durch erfolgreiche Initiativen wie den von der Branche erstellten Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet und die „WEePROTECT Global Alliance to end

child sexual abuse online“ eingedämmt, aber dennoch ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden zur Entfernung illegaler Inhalte zu schaffen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

Geänderter Text

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden, ***Lernangebote bereitstellen*** und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***Das Vorhandensein terroristischer*** Online-Inhalte hat schwerwiegende

Geänderter Text

(3) ***Terroristische*** Online-Inhalte ***haben sich, wenn auch nicht als einziger***

negative Folgen für die Nutzer, die Bürger und die Gesellschaft insgesamt **sowie** für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer zentralen Rolle und **der** mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen **Mittel** und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und **beim Umgang mit terroristischen Inhalten, die durch die Nutzung ihrer Dienste verbreitet werden, zu helfen.**

Faktor, als Katalysator für die Radikalisierung von Einzelpersonen erwiesen, die terroristische Handlungen begangen haben, und haben daher schwerwiegende negative Folgen für die Nutzer die Bürger und die Gesellschaft insgesamt, **aber auch** für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer zentralen Rolle und **proportional zu den** mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen **Mitteln** und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und **den zuständigen Behörden dabei zu helfen, gegen terroristische Inhalte vorzugehen, die über ihre Dienste verbreitet werden, und dabei die grundlegende Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Freiheit zu berücksichtigen, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die 2015 **begonnenen** Bemühungen der Union zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte durch einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern müssen durch einen klaren Rechtsrahmen ergänzt werden, um den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter **zu verringern** und dem sich rasch **verändernden** Problem gerecht zu werden. Dieser Rechtsrahmen

Geänderter Text

(4) Die 2015 **eingeleiteten** Bemühungen der Union zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte durch einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern müssen durch einen klaren Rechtsrahmen ergänzt werden, um den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter **einzdämmen** und dem sich rasch **ändernden** Problem gerecht zu werden. Dieser Rechtsrahmen soll auf

soll auf den freiwilligen Bemühungen aufbauen, die durch die Empfehlung (EU) 2018/334⁷ der Kommission verstärkt wurden, und entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte zu intensivieren, sowie des Europäischen Rats, die *automatische* Erkennung und Entfernung von zu terroristischen Handlungen anstiftenden Inhalten zu verbessern.

⁷ Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

den freiwilligen Bemühungen aufbauen, die durch die Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission⁷ verstärkt wurden, und entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte *im Einklang mit dem in der Richtlinie 2000/31/EG festgelegten horizontalen Rahmen* zu intensivieren, sowie des Europäischen Rats, die Erkennung und Entfernung von zu terroristischen Handlungen anstiftenden Inhalten zu verbessern.

⁷ Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung *des Artikels 14* der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. ***Inbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch proaktive Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen kann.*** Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen *des Artikels 14* der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern

Geänderter Text

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

festzustellen.

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

^{2a} Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Bei der Festlegung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zur **Verhinderung** des Missbrauchs von Hostingdiensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten sollen, **wurden** die **durch die** Rechtsordnung der Union geschützten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechte **vollständig** gewahrt.

Geänderter Text

(6) Bei der Festlegung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zur **Bekämpfung** des Missbrauchs von Hostingdiensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten sollen, **sollten** die **in der** Rechtsordnung der Union geschützten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechte **uneingeschränkt** gewahrt **werden**.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Verordnung **trägt** zum Schutz der öffentlichen Sicherheit **bei** und **enthält** gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung **soll** zum Schutz der öffentlichen Sicherheit **beitragen** und **sollte** angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte **enthalten**. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz

Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die **innerhalb** einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der **Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der** wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft **und einen der** grundlegenden Werte der Union **darstellt**, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen, **die** sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, **sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie** dazu dienen **müssen**, die Verbreitung terroristischer Inhalte **zu verhindern**, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **der zentralen** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die **in** einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der **Meinungsfreiheit, der Freiheit, Informationen und Ideen zu erhalten und weiterzugeben, der Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Schutzes personenbezogener Daten, die die** wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft **bilden und die** grundlegenden Werte der Union **darstellen**, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen **sollten sich nicht** auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken **und nach Möglichkeit** dazu dienen, die Verbreitung terroristischer Inhalte **unter Verfolgung eines streng zielgerichteten Ansatzes zu bekämpfen**, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **die zentrale** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist. **Wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Internet und der Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind keine widersprüchlichen, sondern vielmehr einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, anzufechten.

Geänderter Text

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, anzufechten, **sowie die Möglichkeiten der Inhaltenanbieter, die von Hostingdiensteanbietern ergriffenen spezifischen Maßnahmen anzufechten.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu **verhindern**, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische **Online-Propaganda** zu bekämpfen, **sollten** in der Definition **Materialien und Informationen** erfasst werden, **die** zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem **Betrag** zu diesen

Geänderter Text

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu **bekämpfen**, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische **Online-Inhalte** zu bekämpfen, **sollte** in der Definition **Material** erfasst werden, **mit dem** zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem **Beitrag** zu diesen Straftaten

Straftaten *anstiften, diese(n) fördern oder befürworten*, die *Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten* oder *für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben*. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

angestiftet oder dazu aufgerufen oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung geworben wird und das somit mit der Gefahr einhergeht, dass eine oder mehrere Straftaten dieser Art vorsätzlich begangen werden. Die Definition sollte ebenfalls Inhalte umfassen, die zum Zweck der Begehung terroristischer Straftaten Anleitungen zur Herstellung oder Verwendung von Sprengstoffen, Schusswaffen oder anderen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen sowie chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Stoffen (CBRN-Stoffen) oder zu anderen Methoden oder Techniken einschließlich zur Auswahl von Anschlagzielen enthalten. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden, und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke *oder zum Zweck der Sensibilisierung gegenüber terroristischen Aktivitäten* verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden. *Insbesondere in Fällen, in denen der Inthalteanbieter eine redaktionelle Verantwortung trägt, sind Entscheidungen über die Entfernung verbreiteter Materialien unter Berücksichtigung der in einschlägigen Presse- und Medienvorschriften*

festgelegten journalistischen Standards, die im Einklang mit dem Unionsrecht und der Charta der Grundrechte stehen, zu treffen. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und die gespeicherten Informationen **Dritten** zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist. Beispiele für solche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste, Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, File-Sharing- und andere Cloud-Dienste, sofern sie die Informationen **Dritten** zur Verfügung stellen, sowie Websites, auf denen die Nutzer Kommentare oder Rezensionen abgeben können. Die Verordnung sollte auch für

Geänderter Text

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und die gespeicherten Informationen **der Öffentlichkeit** zur Verfügung stellen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist. Beispiele für solche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste, Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, File-Sharing- und andere Cloud-Dienste, sofern sie die Informationen **der Öffentlichkeit** zur Verfügung stellen, sowie Websites, auf denen die Nutzer Kommentare oder Rezensionen abgeben können. Die

Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein. ***Sie sollte nicht für Cloud-Dienste – einschließlich Cloud-Diensten zwischen Unternehmen – gelten, bei denen der Diensteanbieter keine vertraglichen Verfügungsrechte dahingehend hat, welche Inhalte gespeichert werden oder wie diese verarbeitet oder durch seine Kunden oder die Endnutzer dieser Kunden veröffentlicht werden, und bei denen der Diensteanbieter technisch keine Möglichkeit hat, konkrete Inhalte zu löschen, die von seinen Kunden oder den Endnutzern seiner Dienste gespeichert werden.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

(11) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte für die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ebenfalls relevant sein. Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – **anhand** der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten **beurteilt** werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung **oder der Möglichkeit, Waren oder Dienstleistungen zu bestellen**, bestimmen. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch von der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, von der Schaltung lokaler Werbung oder Werbung in der in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder vom Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Andererseits kann die Erbringung der Dienstleistung zum Zwecke der bloßen Einhaltung des in der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ festgelegten Verbots der Diskriminierung nicht allein

(11) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte für die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ebenfalls relevant sein. Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – **aufgrund** der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten **angenommen** werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung bestimmen. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch von der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, von der Schaltung lokaler Werbung oder Werbung in der in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder vom Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Andererseits kann die Erbringung der Dienstleistung zum Zwecke der bloßen Einhaltung des in der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ festgelegten Verbots der Diskriminierung nicht allein aus diesem Grund als Ausrichtung von Tätigkeiten auf ein bestimmtes Gebiet

aus diesem Grund als Ausrichtung von Tätigkeiten auf ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Union betrachtet werden.

innerhalb der Union betrachtet werden.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 601 vom 2.3.2018, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 601 vom 2.3.2018, S. 1).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu **verhindern**. Diese Sorgfaltspflichten sollten **nicht** auf eine allgemeine **Überwachungspflicht** hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit

Geänderter Text

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die **öffentliche** Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu **bekämpfen**. Diese Sorgfaltspflichten sollten **weder auf eine allgemeine Verpflichtung der Hostingdiensteanbieter zur Überwachung der von ihnen gespeicherten Informationen noch auf eine allgemeine Verpflichtung zur aktiven Suche nach Fakten oder Umständen, die auf illegale Aktivitäten hindeuten**, hinauslaufen. Zu

der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der **Meinungs- und Informationsfreiheit** erfolgen.

den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen **transparent**, mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der **Meinungsfreiheit, der Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben, sowie der Freiheit und der Pluralität der Medien** erfolgen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den **gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter**, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie **Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden** mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der

Geänderter Text

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den **Entfernungsanordnungen, mit denen Hostingdiensteanbieter aufgefordert werden**, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie **eine Justizbehörde oder eine funktional unabhängige Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde** mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung

Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. ***Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die zuständige Behörde sollte die Entfernungsanordnung durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die dem Diensteanbieter die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der ***Zeit*** der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt ***an den Adressaten und die Kontaktstelle*** übermitteln. Diese Anforderung kann insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische

genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird.

Geänderter Text

(14) Die zuständige Behörde sollte die Entfernungsanordnung durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die dem Diensteanbieter die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der ***Uhrzeit*** der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und ***gesicherte*** Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt ***der Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters und – wenn sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters in einem anderen Mitgliedstaat befindet – der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats*** übermitteln. Diese Anforderung kann insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische

Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Meldungen der zuständigen Behörden oder von Europol stellen ein wirksames und schnelles Mittel dar, um die Hostingdiensteanbieter auf die konkreten Inhalte ihrer Dienste aufmerksam zu machen. Neben den Entfernungsanordnungen sollte dieser Mechanismus, mit dem Hostingdiensteanbieter auf Informationen aufmerksam gemacht werden, die als terroristische Inhalte angesehen werden können und deren Vereinbarkeit mit ihren Nutzungsbedingungen sie somit freiwillig prüfen können, weiterhin verfügbar sein. Es ist wichtig, dass Hostingdiensteanbieter solche Meldungen vorrangig prüfen und rasch Rückmeldung zu den getroffenen Maßnahmen geben. Die endgültige Entscheidung darüber, ob der Inhalt aufgrund der Nichtvereinbarkeit mit den Nutzungsbedingungen entfernt wird oder nicht, bleibt beim Hostingdiensteanbieter. Das in der Verordnung (EU) 2016/794¹³ festgelegte Mandat von Europol bleibt von der Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf die Meldungen unberührt.

entfällt

¹³ *Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der*

Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige **proaktive** Maßnahmen, **einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen**, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie **von den** Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche **Informationsinteresse** angemessen ist, **proaktive** Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen **proaktiven** Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. Im Rahmen dieser Prüfung ist **das Fehlen von an einen** Hostingdiensteanbieter **gerichteten Entfernungsanordnungen** ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

Geänderter Text

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige **spezifische** Maßnahmen ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter **insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte und der eingehenden Entfernungsanordnungen beträchtlich ist**, prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie **der** Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche **Interesse, Informationen zu erhalten und weiterzugeben**, angemessen ist, **spezifische** Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, **gezielten**, wirksamen und verhältnismäßigen **spezifischen** Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. **Diese spezifischen Maßnahmen können eine regelmäßige Berichterstattung an die zuständigen Behörden, eine Aufstockung des mit**

Maßnahmen zum Schutz der Dienste vor einer öffentlichen Verbreitung terroristischer Inhalte befassten Personals und den Austausch bewährter Verfahren umfassen. Im Rahmen dieser Prüfung ist **der Umstand, dass noch keine Entfernungsanordnungen an den Hostingdiensteanbieter ergangen sind,** ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Bei der Durchführung **proaktiver** Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf **Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und zu weitergeben – gewahrt bleibt.** Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen **treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls** unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. **Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus**

Geänderter Text

(17) Bei der Durchführung **spezifischer** Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf **freie Meinungsäußerung und ihre Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben,** gewahrt **bleiben.** Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen **insbesondere in Form von menschlicher Aufsicht und Überprüfung treffen,** um unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, **sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben**, ersuchen, über die ergriffenen **proaktiven** Maßnahmen Bericht zu erstatten. **Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute Hochladen terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, verhindert werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem terroristischen Inhalt zu prüfen sind.** Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, **und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge.** Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen **proaktiven** Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

Geänderter Text

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, **sollte die zuständige Behörde** Hostingdiensteanbieter, **an die rechtskräftige Entfernungsanordnungen in großer Zahl ergangen sind**, ersuchen, über die ergriffenen **spezifischen** Maßnahmen Bericht zu erstatten. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen. Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen **notwendig**, wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit, **Notwendigkeit** und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen, **seiner Größe und** wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union) **sowie der Vorkehrungen für den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der**

sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen **und Meldungen, seiner** wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

Informationsfreiheit und der Anzahl der Fälle von Beschränkungen legaler Inhalte.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen **proaktiven** Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige **proaktive** Maßnahmen **aufzuerlegen**, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. **Die Entscheidung**, solche spezifischen **proaktiven** Maßnahmen **aufzuerlegen**, sollte **grundsätzlich** nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. **Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein**

Geänderter Text

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen **spezifischen** Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde **den Hostingdiensteanbieter auffordern, die erforderlichen Maßnahmen erneut zu prüfen, oder verlangen, dass** geeignete, wirksame und verhältnismäßige **spezifische** Maßnahmen **ergriffen werden**, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen **gegen die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit verstoßen oder** den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. **Die zuständige Behörde sollte ausschließlich spezifische Maßnahmen verlangen, deren Durchführung unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie der finanziellen und anderweitigen Ressourcen des Hostingdiensteanbieters vernünftigerweise von diesem erwartet werden kann. Eine Aufforderung**, solche spezifischen Maßnahmen zu ergreifen, sollte nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen.

ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Den Hostingdiensteanbietern sollte die Verpflichtung auferlegt werden, entfernte Inhalte und damit zusammenhängende Daten für bestimmte Zwecke für den unbedingt erforderlichen Zeitraum aufzubewahren. Es ist notwendig, die Aufbewahrungspflicht auf damit zusammenhängende Daten auszudehnen, soweit solche Daten andernfalls infolge der Entfernung des betreffenden Inhalts verloren gehen würden. Mit den Inhalten zusammenhängende Daten können beispielsweise „Teilnehmerdaten“, insbesondere Daten, die sich auf die Identität des Inhaltenanbieters beziehen, und „Zugangsdaten“ umfassen, darunter das Datum und die Uhrzeit der Nutzung oder die Anmeldung bei und Abmeldung von dem Dienst, zusammen mit der IP-Adresse, die der Internetzugangsanbieter dem Inhaltenanbieter zuweist.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Verfahren

Geänderter Text

(21) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Verfahren

der behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle ist notwendig und gerechtfertigt, damit je nach *dem* Ergebnis des Überprüfungsverfahrens Rechtsbehelfe auch für den Inhaltenanbieter, dessen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden, wirksam sind *sowie* die Reaktivierung dieses Inhalts in seiner vor der Entfernung bestehenden Form sichergestellt *werden*. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke ist notwendig und gerechtfertigt, da dieses Material *zur Störung oder Verhinderung terroristischer* Aktivitäten *wertvoll sein könnte*. Wenn Unternehmen, *insbesondere durch ihre eigenen proaktiven* Maßnahmen, Material entfernen oder den Zugang dazu sperren, *und die zuständige Behörde nicht* davon in Kenntnis setzen, *weil sie der Auffassung sind, dass es nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung fällt, ist* den Strafverfolgungsbehörden *das Bestehen der Inhalte möglicherweise nicht bekannt*. *Daher ist die* Aufbewahrung von Inhalten zu Zwecken der Verhinderung, Erkennung, Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten ebenfalls gerechtfertigt. *Aus diesen Gründen* beschränkt sich die Verpflichtung zur Datenaufbewahrung auf Daten, die wahrscheinlich eine Verbindung mit terroristischen Straftaten aufweisen und die daher zur Verfolgung terroristischer Straftaten oder zur Verhütung ernsthafter Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beitragen können.

der behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle *oder des verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs* ist notwendig und gerechtfertigt, damit je nach Ergebnis des Überprüfungsverfahrens Rechtsbehelfe auch für den Inhaltenanbieter, dessen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden, wirksam sind *und die* Reaktivierung dieses Inhalts in seiner vor der Entfernung bestehenden Form sichergestellt *wird*. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke ist notwendig und gerechtfertigt, da dieses Material *wichtig sein könnte, um terroristische* Aktivitäten *zu stören oder zu verhindern*. Wenn Unternehmen *im Wege eigener spezifischer* Maßnahmen Material entfernen oder den Zugang dazu sperren, *sollten sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich* davon in Kenntnis setzen. *Die* Aufbewahrung von Inhalten zu Zwecken der Verhinderung, Erkennung, Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten *ist* ebenfalls gerechtfertigt. *Für diese Zwecke sollten terroristische Inhalte und die damit verbundenen Daten nur für einen bestimmten Zeitraum gespeichert werden, der es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, die Inhalte zu überprüfen und zu entscheiden, ob sie für diese konkreten Zwecke benötigt werden*. *Diese Aufbewahrungsfrist sollte sechs Monate nicht überschreiten*. *Für die Zwecke der Verhinderung, Erkennung, Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten* beschränkt sich die Verpflichtung zur Datenaufbewahrung auf Daten, die wahrscheinlich eine Verbindung mit terroristischen Straftaten aufweisen und die daher zur Verfolgung terroristischer Straftaten oder zur Verhütung ernsthafter Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beitragen können.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollte der Aufbewahrungszeitraum auf sechs Monate begrenzt werden, damit die Inhaltenanbieter ausreichend Zeit haben, das Überprüfungsverfahren einzuleiten, **und** damit die Strafverfolgungsbehörden auf die für die Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten relevanten Daten zugreifen können. Dieser Zeitraum kann jedoch auf Antrag der Behörde, die die Überprüfung durchführt, nach Bedarf verlängert werden, falls das **Überprüfungsverfahren** innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums zwar eingeleitet, aber nicht abgeschlossen wurde. Diese Dauer sollte so bemessen sein, dass die Strafverfolgungsbehörden **die** für die Ermittlungen **erforderlichen Beweismittel** unter Wahrung des Gleichgewichts mit den betreffenden Grundrechten sichern können.

Geänderter Text

(22) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollte der Aufbewahrungszeitraum auf sechs Monate begrenzt werden, damit die Inhaltenanbieter ausreichend Zeit haben, das Überprüfungsverfahren einzuleiten, **oder** damit die Strafverfolgungsbehörden auf die für die Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten relevanten Daten zugreifen können. Dieser Zeitraum kann jedoch auf Antrag der Behörde, die die Überprüfung durchführt, nach Bedarf verlängert werden, falls das **Überprüfungs- oder Rechtsbehelfsverfahren** innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums zwar eingeleitet, aber nicht abgeschlossen wurde. Diese Dauer sollte **außerdem** so bemessen sein, dass die Strafverfolgungsbehörden **das** für die Ermittlungen **und die Strafverfolgung benötigte Material** unter Wahrung des Gleichgewichts mit den betreffenden Grundrechten sichern können.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Im Hinblick auf terroristische Inhalte kommt es bei den Hostingdiensteanbietern auf die Transparenz ihrer Strategien an, denn nur so können sie ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Nutzern nachkommen und das Vertrauen der Bürger in den digitalen Binnenmarkt stärken. **Die** Hostingdiensteanbieter sollten jährliche Transparenzberichte mit aussagekräftigen

Geänderter Text

(24) Im Hinblick auf terroristische Inhalte kommt es bei den Hostingdiensteanbietern auf die Transparenz ihrer Strategien an, denn nur so können sie ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Nutzern nachkommen und das Vertrauen der Bürger in den digitalen Binnenmarkt stärken. **Nur** Hostingdiensteanbieter, **an die im betreffenden Jahr**

Informationen über ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte veröffentlichen.

Entfernungsanordnungen ergangen sind, sollten jährliche Transparenzberichte mit aussagekräftigen Informationen über ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte veröffentlichen ***müssen***.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Die zur Ausstellung von Entfernungsanordnungen befugten Behörden sollten ebenfalls Transparenzberichte veröffentlichen, die Angaben zur Anzahl der ausgestellten Entfernungsanordnungen, zur Anzahl der Ablehnungen, zur Anzahl der Fälle, in denen terroristische Inhalte erkannt wurden, die Untersuchungen und die Verfolgung terroristischer Straftaten nach sich zogen, und zur Anzahl der Fälle, in denen Inhalte fälschlicherweise als terroristische Inhalte identifiziert wurden, enthalten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der ***Meinungs- und Informationsfreiheit*** geschützt sind. Die Hostingdiensteanbieter sollten daher nutzerfreundliche Beschwerdeverfahren einrichten und dafür sorgen, dass Beschwerden unverzüglich und in ***voller*** Transparenz gegenüber dem

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der ***Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben***, geschützt sind. Die Hostingdiensteanbieter sollten daher nutzerfreundliche Beschwerdeverfahren

Inhalteanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

einrichten und dafür sorgen, dass Beschwerden unverzüglich und in **vollkommener** Transparenz gegenüber dem Inhalteanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Wirksame Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union setzen voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem **Inhaltsanbieter** aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, die dem Inhalteanbieter die Anfechtung der Entscheidung ermöglichen. **Dies erfordert jedoch nicht notwendigerweise eine Benachrichtigung des Inhalteanbieters.** Je nach **den Umständen** können Hostingdiensteanbieter Inhalte, die als terroristische Inhalte gelten, durch eine Nachricht ersetzen, dass sie im Einklang mit dieser Verordnung entfernt oder gesperrt wurden. **Auf Anfrage sollten weitere Informationen über die Gründe und die Möglichkeiten des Inhalteanbieters zur Anfechtung der Entscheidung erteilt werden.** Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als unangemessen oder kontraproduktiv anzusehen ist, den

Geänderter Text

(26) Wirksame Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union setzen voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem **Inhalteanbieter** aussagekräftige Informationen **wie etwa die Gründe für die Entfernung oder Sperrung und die Rechtsgrundlage für die Maßnahme** zur Verfügung stellen, die dem Inhalteanbieter die Anfechtung der Entscheidung ermöglichen. Je nach **Sachverhalt** können Hostingdiensteanbieter Inhalte, die als terroristische Inhalte gelten, durch eine Nachricht ersetzen, dass sie im Einklang mit dieser Verordnung entfernt oder gesperrt wurden. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als unangemessen oder kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhalteanbieter unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter

Inhalteanbieter unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

hierüber informieren.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) **Zur Vermeidung von** Doppelarbeit und **einer gegenseitigen** Behinderung bei (nationalen) Ermittlungen sollten die zuständigen Behörden bei der Erteilung von Entfernungsanordnungen **oder bei Meldungen** an die Hostingdiensteanbieter **sich** gegenseitig informieren und **miteinander** sowie gegebenenfalls mit Europol **koordinieren** und kooperieren. Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung könnte Europol im Einklang mit seinem derzeitigen Mandat und bestehenden Rechtsrahmen Unterstützung leisten.

Geänderter Text

(27) **Um** Doppelarbeit und **eine gegenseitige** Behinderung bei (nationalen) Ermittlungen **zu vermeiden und den Aufwand für die betroffenen Diensteanbieter so gering wie möglich zu halten**, sollten **sich** die zuständigen Behörden bei der Erteilung von Entfernungsanordnungen an die Hostingdiensteanbieter gegenseitig informieren und **sich untereinander** sowie gegebenenfalls mit Europol **abstimmen** und kooperieren. Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung könnte Europol im Einklang mit seinem derzeitigen Mandat und bestehenden Rechtsrahmen Unterstützung leisten.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) **Meldungen von Europol stellen ein wirksames und schnelles Mittel dar, die Hostingdiensteanbieter auf bestimmte Inhalte ihrer Dienste aufmerksam zu machen. Neben den Entfernungsanordnungen sollte dieser Mechanismus, mit dem Hostingdiensteanbieter auf Informationen aufmerksam gemacht werden, die als terroristische Inhalte**

gelten können und deren Vereinbarkeit mit ihren Nutzungsbedingungen sie somit freiwillig prüfen können, weiterhin verfügbar sein. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass Hostingdiensteanbieter mit Europol zusammenarbeiten und der Prüfung der Meldungen von Europol große Bedeutung beimessen und rasch Rückmeldung zu den getroffenen Maßnahmen geben. Die endgültige Entscheidung darüber, ob der Inhalt aufgrund der Nichtvereinbarkeit mit den Nutzungsbedingungen entfernt wird oder nicht, bleibt dem Hostingdiensteanbieter vorbehalten. Das in der Verordnung (EU) 2016/794^{1a} festgelegte Mandat von Europol bleibt von der Durchführung dieser Verordnung unberührt.

^{1a} Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente Durchführung **proaktiver** Maßnahmen zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern führen, zusammenarbeiten, **um spezifische proaktive Maßnahmen zu ermitteln, umzusetzen und zu bewerten. In**

Geänderter Text

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente Durchführung **von** Maßnahmen **seitens der Hostingdiensteanbieter** zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern **zu Entfernungsanordnungen und der Ermittlung, Umsetzung und Bewertung**

ähnlicher Weise ist eine solche Zusammenarbeit auch hinsichtlich der Annahme von Vorschriften über Sanktionen sowie der Um- und Durchsetzung von Sanktionen erforderlich.

spezifischer Maßnahmen führen, zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit *ist* auch hinsichtlich der Annahme von Vorschriften über Sanktionen sowie der Um- und Durchsetzung von Sanktionen erforderlich.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständige Behörde in dem für die Verhängung der Sanktionen zuständigen Mitgliedstaat umfassend über die Erteilung von Entfernungsanordnungen **und Meldungen** sowie den anschließenden Austausch zwischen dem Hostingdiensteanbieter und **der** jeweils zuständigen **Behörde** informiert ist. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten geeignete Kommunikationskanäle oder -mechanismen vorsehen, die die rechtzeitige Übermittlung der relevanten Informationen ermöglichen.

Geänderter Text

(29) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständige Behörde in dem für die Verhängung der Sanktionen zuständigen Mitgliedstaat umfassend über die Erteilung von Entfernungsanordnungen sowie den anschließenden Austausch zwischen dem Hostingdiensteanbieter und **den** jeweils zuständigen **Behörden in anderen Mitgliedstaaten** informiert ist. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten geeignete **und sichere** Kommunikationskanäle oder -mechanismen vorsehen, die die rechtzeitige Übermittlung der relevanten Informationen ermöglichen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen **und Meldungen** zu erleichtern. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische

Geänderter Text

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen zu erleichtern. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische

Übermittlung von Entfernungsanordnungen **und Meldungen** ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine **zügige** Bearbeitung möglich ist. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich nicht in der Union befinden; es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte innerhalb einer Stunde nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle ständig rund um die Uhr erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der **die Kontaktstelle angeschrieben werden kann**. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

Übermittlung von Entfernungsanordnungen ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine **rasche** Bearbeitung möglich ist. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich nicht in der Union befinden; es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte innerhalb einer Stunde nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle ständig rund um die Uhr erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der **eine Kontaktaufnahme mit der Kontaktstelle möglich ist**. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem **es** seinen Hauptsitz

Geänderter Text

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem **er** seinen Hauptsitz

hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. **Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat Entfernungsanordnung erteilt, sollten seine Behörden in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen.** In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Diese Hostingdiensteanbieter, die nicht in der Union niedergelassen sind, sollten schriftlich einen gesetzlichen Vertreter benennen, der die Einhaltung und Durchsetzung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gewährleistet.

hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Geänderter Text

(35) Diese Hostingdiensteanbieter, die nicht in der Union niedergelassen sind, sollten schriftlich einen gesetzlichen Vertreter benennen, der die Einhaltung und Durchsetzung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gewährleistet. **Hostingdiensteanbieter können auf einen bestehenden gesetzlichen Vertreter zurückgreifen, sofern dieser in der Lage ist, die in dieser Verordnung dargelegten Aufgaben auszuführen.**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten **zuständige Behörden** benennen. **Aus der Anforderung, zuständige Behörden zu benennen, folgt nicht notwendigerweise**

Geänderter Text

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten **eine einzige Justizbehörde oder funktional unabhängige Verwaltungsbehörde** benennen. **Diese Anforderung erfordert**

die Einrichtung *neuer Behörden*, sondern es kann sich um bereits bestehende *Stellen* handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut *werden*. Diese Verordnung schreibt die Benennung *der Behörden* vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen *und Meldungen* sowie die Aufsicht über *proaktive* Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen zuständig *sind*. *Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele Behörden sie für diese Aufgaben benennen wollen.*

nicht die Einrichtung *einer neuen Behörde*, sondern es kann sich um *eine* bereits bestehende *Stelle* handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut *wird*. Diese Verordnung schreibt die Benennung *einer Behörde* vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen sowie die Aufsicht über *spezifische* Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen zuständig *ist*. *Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission mitteilen, welche Behörde sie gemäß dieser Verordnung für zuständig erklärt haben, und die Kommission sollte im Internet eine Liste der in den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils zuständigen Behörde veröffentlichen. Dieses Online-Register sollte leicht zugänglich sein, damit die Hostingdiensteanbieter die Echtheit von Entfernungsanordnungen rasch prüfen können.*

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Sanktionen sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. *Besonders schwere* Sanktionen *werden* für den Fall festgelegt, *dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht innerhalb einer Stunde nach Eingang einer Entfernungsanordnung entfernt oder sperrt. Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche*

Geänderter Text

(38) Sanktionen sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. Sanktionen *sollten* für den Fall festgelegt werden, *dass die Hostingdiensteanbieter den ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen systematisch und ständig nicht nachkommen*. Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit *den Pflichten, die sich aus einer Aufforderung zur Umsetzung zusätzlicher spezifischer* Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 *ergeben*, verhängt

Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können.

Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit ***der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung*** zusätzlicher ***proaktiver*** Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. ***Darüber hinaus sollte die zuständige Behörde berücksichtigen, ob es sich bei dem Hostingdiensteanbieter um ein Start-up oder ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, und fallbezogen prüfen, ob der Anbieter in der Lage war, der Anordnung angemessen nachzukommen.*** Die Mitgliedstaaten ***sollten sicherstellen***, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die Umsetzung der Rechtsvorschriften sammeln. Es sollte ein detailliertes Programm zur Überwachung der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung erstellt werden, um die Bewertung zu erleichtern.

Geänderter Text

(41) Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die Umsetzung der Rechtsvorschriften sammeln, ***einschließlich Informationen über die Anzahl der Fälle, in denen terroristische Straftaten als Folge dieser Verordnung erfolgreich aufgedeckt, untersucht und verfolgt wurden.*** Es sollte ein detailliertes Programm zur Überwachung der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung erstellt werden, um die Bewertung zu erleichtern.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Anhand der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Umsetzungsberichts und der Ergebnisse der Überwachung sollte die Kommission **frühestens drei Jahre** nach ihrem Inkrafttreten eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen. Die Bewertung sollte sich auf die **fünf** Kriterien Effizienz, Wirksamkeit, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert stützen. Bewertet **wird** die Funktionsweise der verschiedenen in der Verordnung vorgesehenen operativen und technischen Maßnahmen, einschließlich der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte, der Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen sowie der Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte **Rechte und** Interessen Dritter, **darunter die** Überprüfung der Verpflichtung zur Unterrichtung der Inhalteanbieter.

Geänderter Text

(42) Anhand der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Umsetzungsberichts und der Ergebnisse der Überwachung sollte die Kommission **ein Jahr** nach ihrem Inkrafttreten eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen. Die Bewertung sollte sich auf die **sieben** Kriterien Effizienz, **Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit,** Wirksamkeit, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert stützen. Bewertet **werden sollte** die Funktionsweise der verschiedenen in der Verordnung vorgesehenen operativen und technischen Maßnahmen, einschließlich der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte, der Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen sowie der Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte **Grundrechte, darunter die Meinungsfreiheit, die Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die Freiheit und der Pluralismus der Medien, die unternehmerische Freiheit und das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten. Außerdem sollte die Kommission die Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte** Interessen Dritter **bewerten, einschließlich einer** Überprüfung der Verpflichtung zur Unterrichtung der Inhalteanbieter.

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften zur **Verhinderung** des Missbrauchs von Hosting-Diensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte festgelegt.

Geänderter Text

1. In dieser Verordnung werden **gezielte** einheitliche Vorschriften zur **Bekämpfung** des Missbrauchs von Hosting-Diensten zur **öffentlichen** Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Insbesondere werden festgelegt:

festgelegt. Insbesondere werden festgelegt:

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Vorschriften über Sorgfaltspflichten, die von den Hostingdiensteanbietern anzuwenden sind, um die Verbreitung terroristischer Inhalte durch ihre Dienste zu **verhindern** und erforderlichenfalls die rasche Entfernung solcher Inhalte zu gewährleisten;

Geänderter Text

(a) Vorschriften über **angemessene und verhältnismäßige** Sorgfaltspflichten, die von den Hostingdiensteanbietern anzuwenden sind, um die **öffentliche** Verbreitung terroristischer Inhalte durch ihre Dienste zu **bekämpfen** und erforderlichenfalls die rasche Entfernung solcher Inhalte zu gewährleisten;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Reihe Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, um terroristische Inhalte zu ermitteln, deren rasche Entfernung durch die Hostingdiensteanbieter zu ermöglichen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, Hostingdiensteanbietern und gegebenenfalls den zuständigen Einrichtungen der Union zu erleichtern.

Geänderter Text

(b) eine Reihe **von** Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, um terroristische Inhalte zu ermitteln, deren rasche Entfernung durch die Hostingdiensteanbieter **im Einklang mit dem Unionsrecht unter Bereitstellung geeigneter Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben**, zu ermöglichen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, Hostingdiensteanbietern und gegebenenfalls den zuständigen Einrichtungen der Union zu erleichtern.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Verordnung gilt für Hostingdiensteanbieter, die unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung Dienstleistungen in der Union anbieten.

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt für Hostingdiensteanbieter, die **der Öffentlichkeit** unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung Dienstleistungen in der Union anbieten.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Verordnung gilt weder für Inhalte, die für Zwecke der Bildung, Kunst, Presse oder Forschung oder für Zwecke der Sensibilisierung für terroristische Aktivitäten verbreitet werden, noch für Inhalte, durch die polemische oder kontroverse Ansichten im Rahmen der öffentlichen Debatte zum Ausdruck gebracht werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Diese Verordnung berührt nicht die Pflicht, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze zu achten, und gilt unbeschadet der im Unionsrecht und nationalen Recht verankerten Grundsätze der Redefreiheit, der Pressefreiheit sowie der Freiheit und des Pluralismus der Medien.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Diese Verordnung lässt die Richtlinie 2000/31/EG unberührt.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) „Dienste der Informationsgesellschaft“ Dienste im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „Hostingdiensteanbieter“ einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die darin bestehen, die durch einen Inhabeanbieter bereitgestellten Informationen im Auftrag des Inhabeanbieters zu speichern und die gespeicherten Informationen **Dritten** zur Verfügung zu stellen;

(1) „Hostingdiensteanbieter“ einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die darin bestehen, die durch einen Inhabeanbieter bereitgestellten Informationen im Auftrag des Inhabeanbieters zu speichern und die gespeicherten Informationen **der Öffentlichkeit** zur Verfügung zu stellen. **Dies gilt ausschließlich für Dienste, die der Öffentlichkeit auf der Anwendungsebene zur Verfügung gestellt werden. Anbieter von Cloud-Infrastruktur und Cloud-Anbieter gelten nicht als Hostingdiensteanbieter. Ausgenommen sind auch elektronische Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972;**

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Inhalteanbieter“ einen Nutzer, der Informationen bereitgestellt hat, die in seinem Auftrag von einem Hostingdiensteanbieter gespeichert wurden oder *gespeichert* werden;

Geänderter Text

(2) „Inhalteanbieter“ einen Nutzer, der Informationen bereitgestellt hat, die in seinem Auftrag von einem Hostingdiensteanbieter gespeichert **und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt** wurden oder werden;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „terroristische Straftaten“ **Straftaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541;**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) „terroristische Inhalte“ **eine oder mehrere der folgenden Informationen:**

Geänderter Text

(5) „terroristische Inhalte“ **wie folgt geartetes Material, einzeln oder in Kombination:**

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **der Aufruf zu oder die Befürwortung von terroristischen Straftaten, auch durch ihre**

Geänderter Text

(a) **Aufruf zur Begehung einer der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten**

Verherrlichung, *mit der* damit *einhergehenden* Gefahr, dass *solche Taten* begangen werden könnten;

Straftaten, *wenn durch ein solches Verhalten direkt oder indirekt, z. B. durch Verherrlichung terroristischer Handlungen, die Begehung terroristischer Straftaten befürwortet wird und damit die Gefahr besteht*, dass *eine oder mehrere dieser Straftaten vorsätzlich* begangen werden könnten;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) *die Ermutigung, an terroristischen* Straftaten mitzuwirken;

(b) *an eine andere Person oder Personengruppe gerichtete Aufforderung, eine der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten zu begehen oder daran mitzuwirken, mit der damit einhergehenden Gefahr, dass eine oder mehrere dieser Straftaten vorsätzlich begangen werden;*

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) *die Förderung der Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, insbesondere durch Ermutigung zur Beteiligung an oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/541;*

(c) *an eine andere Person oder Personengruppe gerichtete Aufforderung, sich im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2017/541 etwa durch Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder durch jegliche Art der Finanzierung ihrer Tätigkeit an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen, mit der damit einhergehenden Gefahr, dass eine oder mehrere dieser Straftaten vorsätzlich begangen werden;*

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) *technische Anleitungen oder Methoden für das Begehen terroristischer Straftaten;*

Geänderter Text

(d) *Unterweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Schuss- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen beziehungsweise Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführte terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen;*

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) *Darstellung der Begehung einer oder mehrerer der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten, mit der damit einhergehenden Gefahr, dass eine oder mehrere dieser Straftaten vorsätzlich begangen werden;*

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Verbreitung terroristischer Inhalte“ die Bereitstellung terroristischer Inhalte *für Dritte* durch die Dienste des Hostingdiensteanbieters;

Geänderter Text

(6) „Verbreitung terroristischer Inhalte“ die *öffentliche* Bereitstellung terroristischer Inhalte durch die Dienste des Hostingdiensteanbieters;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) „Meldung“ eine von einer zuständigen Behörde oder gegebenenfalls einer zuständigen Einrichtung der Union an einen Hostingdiensteanbieter gerichtete Mitteilung in Bezug auf Informationen, die als terroristischer Inhalt erachtet werden können und vom Anbieter auf freiwilliger Basis auf ihre Vereinbarkeit mit seinen eigenen Nutzungsbedingungen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte geprüft werden;

entfällt

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) „zuständige Behörde“ eine einzige benannte Justizbehörde oder funktional unabhängige Verwaltungsbehörde in dem Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter **ergreifen geeignete, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen** im Einklang mit dieser Verordnung, um die **Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern und die** Nutzer vor terroristischen Inhalten zu schützen. Sie handeln dabei mit der gebotenen Sorgfalt,

1. Die Hostingdiensteanbieter **handeln** im Einklang mit dieser Verordnung, um die Nutzer vor terroristischen Inhalten zu schützen. Sie handeln dabei mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung sowie unter **allen Umständen unter** gebührender Berücksichtigung der

verhältnismäßig und ohne Diskriminierung sowie unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte der Nutzer und tragen der grundlegenden Bedeutung der **Meinungs- und Informationsfreiheit** in einer offenen und demokratischen Gesellschaft Rechnung.

Grundrechte der Nutzer und tragen der grundlegenden Bedeutung der **Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen und Ideen** in einer offenen und demokratischen Gesellschaft **zu erhalten und weiterzugeben**, Rechnung, **um zu verhindern, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden.**

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Sorgfaltspflichten laufen weder auf eine allgemeine Verpflichtung der Hostingdiensteanbieter zur Überwachung der von ihnen übertragenen oder gespeicherten Informationen noch auf eine allgemeine Verpflichtung zur aktiven Suche nach Fakten oder Umständen, die auf illegale Aktivitäten hindeuten, hinaus.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Hostingdiensteanbieter nehmen in ihre Nutzungsbedingungen Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte auf und wenden diese an.

entfällt

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Erhalten Hostingdiensteanbieter Kenntnis von terroristischen Inhalten im Rahmen ihrer Dienste oder werden sie dieser gewahr, so unterrichten sie die zuständigen Behörden über diese Inhalte und entfernen sie rasch.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Hostingdiensteanbieter, die die Kriterien gemäß der Definition des Begriffs „Video-Sharing-Plattform-Anbieter“ in der Richtlinie (EU) 2018/1808 erfüllen, ergreifen im Einklang mit Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2018 geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Inhalte.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde ist befugt, **Entscheidungen** zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder zu sperren.

1. Die zuständige Behörde **des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters befindet**, ist befugt, **Entfernungsanordnungen** zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder **in allen Mitgliedstaaten** zu sperren.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter nicht seine Hauptniederlassung oder keinen gesetzlichen Vertreter hat, kann darum ersuchen, dass der Zugang zu terroristischen Inhalten gesperrt wird, und diese Aufforderung in seinem Hoheitsgebiet vollstrecken lassen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Wenn von der jeweils zuständigen Behörde zuvor noch keine Entfernungsanordnung an einen Hostingdiensteanbieter ergangen ist, nimmt sie mindestens 12 Stunden vor Ausstellung einer Entfernungsanordnung Kontakt zu dem Hostingdiensteanbieter auf und unterrichtet ihn über die Verfahrensweisen und die geltenden Fristen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Hostingdiensteanbieter entfernen die terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung oder sperren den Zugang dazu.

2. Innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernen die Hostingdiensteanbieter die terroristischen Inhalte schnellstmöglich oder sperren den Zugang dazu.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **die Bezeichnung** der zuständigen Behörde, die die Entfernungsanordnung ausgestellt hat, und die Authentifizierung der Entfernungsanordnung durch die zuständige Behörde;

Geänderter Text

(a) **eine elektronische Signatur, die die Identifizierung** der zuständigen Behörde, die die Entfernungsanordnung ausgestellt hat, **ermöglicht**, und die Authentifizierung der Entfernungsanordnung durch die zuständige Behörde;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Darlegung der Gründe, aus denen der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, **zumindest durch** Bezugnahme auf die in Artikel 2 Absatz 5 aufgeführten Kategorien terroristischer Inhalte;

Geänderter Text

(b) eine **detaillierte** Darlegung der Gründe, aus denen der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, **und eine spezifische** Bezugnahme auf die in Artikel 2 Absatz 5 aufgeführten Kategorien terroristischer Inhalte;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) einen Uniform Resource Locator (URL-Adresse) und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten Inhalte ermöglichen;

Geänderter Text

(c) einen **genauen** Uniform Resource Locator (URL-Adresse) und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten Inhalte ermöglichen;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) **Informationen** über Rechtsbehelfe, die dem Hostingdiensteanbieter und dem Inhalteanbieter zur Verfügung stehen;

Geänderter Text

(f) **leicht verständliche Informationen** über Rechtsbehelfe, die dem Hostingdiensteanbieter und dem Inhalteanbieter zur Verfügung stehen, **einschließlich Rechtsbehelfen bei der zuständigen Behörde sowie der Möglichkeit der Befassung eines Gerichts, und über die für die Einlegung von Rechtsbehelfen geltenden Fristen;**

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) **gegebenenfalls** die Entscheidung nach Artikel 11, keine Informationen über die Entfernung oder die Sperrung terroristischer Inhalte **weiterzugeben**.

Geänderter Text

(g) **sofern notwendig und verhältnismäßig**, die Entscheidung nach Artikel 11, **dass** keine Informationen über die Entfernung oder die Sperrung terroristischer Inhalte **weitergegeben werden dürfen**.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Auf Antrag des Hostingdiensteanbieters oder des Inhalteanbieters legt die zuständige Behörde eine ausführliche Begründung vor, unbeschadet der Verpflichtung des Hostingdiensteanbieters, der Entfernungsanordnung innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist nachzukommen.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die **zuständigen Behörden richten** Entfernungsanordnungen an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Hostingdiensteanbieter nach Artikel 16 benannten gesetzlichen Vertreter und **übermitteln** sie der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kontaktstelle. Diese Anordnungen werden durch elektronische Mittel versandt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der **Zeit** der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten.

Geänderter Text

5. Die **zuständige Behörde richtet** Entfernungsanordnungen an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Hostingdiensteanbieter nach Artikel 16 benannten gesetzlichen Vertreter und **übermittelt** sie der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kontaktstelle. Diese Anordnungen werden durch elektronische Mittel versandt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der **Uhrzeit** der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Hostingdiensteanbieter **bestätigen den Eingang und** unterrichten die zuständige Behörde unverzüglich über die Entfernung oder die Sperrung der terroristischen Inhalte unter Verwendung des Formulars in Anhang II und geben dabei insbesondere den Zeitpunkt der Maßnahme an.

Geänderter Text

6. Die Hostingdiensteanbieter unterrichten die zuständige Behörde unverzüglich über die Entfernung oder die Sperrung der terroristischen Inhalte unter Verwendung des Formulars in Anhang II und geben dabei insbesondere den Zeitpunkt der Maßnahme an.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Kann der Hostingdiensteanbieter

Geänderter Text

7. Kann der Hostingdiensteanbieter

der Entfernungsanordnung wegen höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit, die dem Hostingdiensteanbieter nicht angelastet werden kann, nicht nachkommen, so teilt er dies der zuständigen Behörde mit und legt unter Verwendung des Formulars in Anhang III die Gründe hierfür dar. Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung, sobald die angeführten Gründe nicht mehr vorliegen.

der Entfernungsanordnung wegen höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit, die dem Hostingdiensteanbieter nicht angelastet werden kann, **einschließlich technischer oder betrieblicher Gründe**, nicht nachkommen, so teilt er dies der zuständigen Behörde **unverzüglich** mit und legt unter Verwendung des Formulars in Anhang III die Gründe hierfür dar. Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung, sobald die angeführten Gründe nicht mehr vorliegen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. **Kann der** Hostingdiensteanbieter **der Entfernungsanordnung nicht nachkommen, weil** die Entfernungsanordnung offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen enthält, **um die Anordnung auszuführen, so** teilt **er** dies der zuständigen Behörde mit und ersucht unter Verwendung des Formulars in Anhang III um die notwendige Klarstellung. Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung, sobald die Klarstellung erfolgt ist.

Geänderter Text

8. **Der** Hostingdiensteanbieter **kann sich weigern**, die Entfernungsanordnung **auszuführen, wenn diese** offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen enthält. **Er** teilt dies der zuständigen Behörde mit und ersucht unter Verwendung des Formulars in Anhang III um die notwendige Klarstellung. Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung, sobald die Klarstellung erfolgt ist.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die zuständige Behörde, die die Entfernungsanordnung ausgestellt hat, unterrichtet die für die Überwachung der Durchführung **proaktiver** Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zuständige Behörde, wenn die

Geänderter Text

9. Die zuständige Behörde, die die Entfernungsanordnung ausgestellt hat, unterrichtet die für die Überwachung der Durchführung **spezifischer** Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zuständige Behörde, wenn die

Entfernungsanordnung rechtskräftig wird. Eine Entfernungsanordnung wird rechtskräftig, wenn innerhalb der nach anwendbarem nationalem Recht geltenden Frist kein Rechtsbehelf gegen sie eingelegt oder sie nach Einlegung eines Rechtsbehelfs bestätigt wurde.

Entfernungsanordnung rechtskräftig wird. Eine Entfernungsanordnung wird rechtskräftig, wenn innerhalb der nach anwendbarem nationalem Recht geltenden Frist kein Rechtsbehelf gegen sie eingelegt oder sie nach Einlegung eines Rechtsbehelfs bestätigt wurde.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Konsultationsverfahren für Entfernungsanordnungen

- 1. Die zuständige Behörde, die eine Entfernungsanordnung nach Artikel 4 Absatz 1a ausstellt, sendet gleichzeitig mit der Übermittlung der Entfernungsanordnung an den Hostingdiensteanbieter gemäß Artikel 4 Absatz 5 eine Kopie der Entfernungsanordnung an die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters befindet.***
- 2. Wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung hat, berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich die Entfernungsanordnung auf grundlegende Interessen dieses Mitgliedstaats auswirken könnte, unterrichtet sie die zuständige Anordnungsbehörde. Die Anordnungsbehörde berücksichtigt diese Umstände und zieht die Entfernungsanordnung erforderlichenfalls zurück oder passt sie entsprechend an.***

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

Kooperationsverfahren für die Ausstellung einer weiteren Entfernungsanordnung

- 1. Hat eine zuständige Behörde eine Entfernungsanordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1a ausgestellt, so kann diese Behörde Kontakt zu der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats aufnehmen, in dem der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung hat, um sie aufzufordern, ebenfalls eine Entfernungsanordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 auszustellen.*
- 2. Schnellstmöglich, spätestens jedoch eine Stunde nach der Kontaktaufnahme gemäß Absatz 1, stellt die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters befindet, entweder eine Entfernungsanordnung aus oder lehnt die Ausstellung einer Entfernungsanordnung ab und unterrichtet die zuständige Behörde, die die erste Anordnung ausgestellt hat, über ihre Entscheidung.*
- 3. In Fällen, in denen die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung befindet, mehr als eine Stunde benötigt, um eine eigene Bewertung des Inhalts vorzunehmen, übermittelt sie dem betreffenden Hostingdiensteanbieter eine Aufforderung, den Zugang zu dem Inhalt für bis zu 24 Stunden vorläufig zu sperren; während dieser Zeit nimmt die zuständige Behörde die Bewertung vor und übermittelt die Entfernungsanordnung oder zieht die*

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

Meldungen

- 1. Die zuständige Behörde oder die zuständige Einrichtung der Union kann eine Meldung an einen Hostingdiensteanbieter richten.**
- 2. Die Hostingdiensteanbieter richten betriebliche und technische Maßnahmen ein, die eine rasche Beurteilung von Inhalten erleichtern, die von den zuständigen Behörden und gegebenenfalls den zuständigen Einrichtungen der Union zur freiwilligen Prüfung übermittelt wurden.**
- 3. Die Meldung wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Diensteanbieter nach Artikel 16 benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet und der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kontaktstelle übermittelt. Diese Meldungen werden auf elektronischem Weg versandt.**
- 4. Die Meldung enthält ausreichend detaillierte Informationen, einschließlich der Gründe, warum der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, eine URL und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten terroristischen Inhalte ermöglichen.**
- 5. Der Hostingdiensteanbieter prüft vorrangig den gemeldeten Inhalt auf dessen Vereinbarkeit mit seinen eigenen Nutzungsbedingungen und entscheidet,**

ob der Inhalt entfernt oder gesperrt wird.

6. Der Hostingdiensteanbieter unterrichtet die zuständige Behörde oder die zuständige Einrichtung der Union unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung und den Zeitpunkt etwaiger aufgrund der Meldung ergriffener Maßnahmen.

7. Ist der Hostingdiensteanbieter der Auffassung, dass die Meldung nicht genügend Informationen enthält, um die gemeldeten Inhalte prüfen zu können, so teilt er dies unverzüglich den zuständigen Behörden oder der zuständigen Einrichtung der Union mit und gibt an, welche weiteren Informationen oder Klarstellungen benötigt werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Proaktive Maßnahmen

Spezifische Maßnahmen

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter ergreifen gegebenenfalls proaktive Maßnahmen, um ihre Dienste vor der Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen. Die Maßnahmen müssen wirksam und verhältnismäßig sein, wobei dem Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte, den Grundrechten der Nutzer sowie der grundlegenden Bedeutung *der Meinungs- und Informationsfreiheit* in einer offenen und demokratischen Gesellschaft

1. Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2018/1808 und der Richtlinie 2000/31/EG können die Hostingdiensteanbieter *spezifische* Maßnahmen *ergreifen*, um ihre Dienste vor der *öffentlichen* Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen. Die Maßnahmen müssen wirksam, *gezielt* und verhältnismäßig sein, wobei dem Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte, den Grundrechten der Nutzer sowie der grundlegenden Bedeutung *des Rechts auf*

Rechnung zu tragen ist.

freie Meinungsäußerung und der Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft **zu erhalten und weiterzugeben, in besonderem Maße** Rechnung zu tragen ist.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Fall einer Unterrichtung nach Artikel 4 Absatz 9 fordert die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannte zuständige Behörde den Hostingdiensteanbieter auf, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung und danach mindestens einmal jährlich einen Bericht über die von ihm ergriffenen spezifischen proaktiven Maßnahmen, einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge, vorzulegen, um

entfällt

(a) ein erneutes Hochladen von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden, zu verhindern;

(b) terroristische Inhalte zu erkennen, zu ermitteln und unverzüglich zu entfernen oder zu sperren.

Diese Aufforderung wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Diensteanbieter benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet.

Die Berichte müssen alle relevanten Angaben enthalten, die es der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c ermöglichen zu prüfen, ob die proaktiven Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind; dies schließt auch eine Bewertung des Funktionierens gegebenenfalls verwendeter automatisierter Werkzeuge und

*Mechanismen der Aufsicht und
Überprüfung durch Menschen ein.*

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Ist die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Auffassung, dass die ergriffenen und nach Absatz 2 gemeldeten proaktiven Maßnahmen nicht ausreichen, um das Risiko und das Ausmaß der möglichen Beeinflussung zu mindern und zu steuern, kann sie den Hostingdiensteanbieter auffordern, zusätzliche spezifische proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck arbeitet der Hostingdiensteanbieter mit der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zusammen, um die von ihm zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen zu ermitteln und Kernziele und Benchmarks sowie die Fristen für deren Umsetzung festzulegen.

entfällt

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Kann innerhalb der drei Monate nach der Aufforderung keine Einigung im Sinne von Absatz 3 erzielt werden, so kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c eine Entscheidung erlassen, mit der spezifische zusätzliche, notwendige und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegt werden. In der Entscheidung werden insbesondere die wirtschaftliche

4. Nach der Feststellung, dass an einen Hostingdiensteanbieter Entfernungsanordnungen in großer Zahl ergangen sind, kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c dem Hostingdiensteanbieter eine Aufforderung übermitteln, notwendige, verhältnismäßige und wirksame zusätzliche spezifische Maßnahmen zu ergreifen. Die zuständige

Leistungsfähigkeit des Hostingdiensteanbieters und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Grundrechte der Nutzer und die grundlegende Bedeutung der **Meinungs- und Informationsfreiheit** berücksichtigt. Diese **Entscheidung** wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den von ihm benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet. Der Hostingdiensteanbieter erstattet regelmäßig Bericht über die Durchführung der von der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Maßnahmen.

Behörde erlegt weder eine allgemeine Überwachungspflicht noch die Verwendung automatischer Werkzeuge auf. In der **Aufforderung** werden insbesondere die **technische Umsetzbarkeit der Maßnahmen, die Größe und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hostingdiensteanbieters und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Grundrechte der Nutzer und die grundlegende Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben,** berücksichtigt. Diese **Aufforderung** wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den von ihm benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet. Der Hostingdiensteanbieter erstattet regelmäßig Bericht über die Durchführung der von der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Maßnahmen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein Hostingdiensteanbieter kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c jederzeit ersuchen, eine Aufforderung **oder Entscheidung** nach **den Absätzen 2, 3 bzw. 4** zu überprüfen **oder** gegebenenfalls zu widerrufen. Die zuständige Behörde trifft innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Ersuchens des Hostingdiensteanbieters eine mit Gründen versehene Entscheidung.

Geänderter Text

5. Ein Hostingdiensteanbieter kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c jederzeit ersuchen, eine Aufforderung nach **Absatz 4** zu überprüfen **und** gegebenenfalls zu widerrufen. Die zuständige Behörde trifft innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Ersuchens des Hostingdiensteanbieters eine mit Gründen versehene Entscheidung.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Hostingdiensteanbieter bewahren terroristische Inhalte, die infolge einer Entfernungsanordnung, **einer Meldung** oder **proaktiver** Maßnahmen nach den Artikeln 4, 5 und 6 entfernt oder gesperrt wurden, sowie zugehörige Daten, die infolge der Entfernung der terroristischen Inhalte entfernt wurden, zu folgenden Zwecken auf:

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter bewahren terroristische Inhalte, die infolge einer Entfernungsanordnung oder **spezifischer** Maßnahmen nach den Artikeln 4 und 6 entfernt oder gesperrt wurden, sowie zugehörige Daten, die infolge der Entfernung der terroristischen Inhalte entfernt wurden, zu folgenden Zwecken auf:

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung,

Geänderter Text

(a) Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung **oder des verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs**,

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Verhinderung, Erkennung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten.

Geänderter Text

(b) Verhinderung, Erkennung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten **durch Strafverfolgungsbehörden**.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die terroristischen Inhalte und

Geänderter Text

2. Die terroristischen Inhalte und

zugehörigen Daten nach Absatz 1 werden für einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt. Auf Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts werden die terroristischen Inhalte für einen **längeren** Zeitraum aufbewahrt, wenn und solange dies für laufende Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist.

zugehörigen Daten nach Absatz 1 **Buchstabe a** werden für einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt **und anschließend gelöscht**. Auf Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts werden die terroristischen Inhalte **nur dann** für einen **weiteren festgelegten** Zeitraum aufbewahrt, wenn und solange dies für laufende Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung **oder verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe** nach Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist. **Die Hostingdiensteanbieter bewahren die terroristischen Inhalte und zugehörigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe b auf, bis die Strafverfolgungsbehörde auf die Unterrichtung durch den Hostingdiensteanbieter gemäß Artikel 13 Absatz 4 reagiert, jedoch höchstens sechs Monate.**

Änderungsantrag 94 **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 8 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Transparenzanforderungen

Geänderter Text

Transparenzanforderungen **an**
Hostingdiensteanbieter

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. **Die Hostingdiensteanbieter** legen in ihren Nutzungsbedingungen ihre Strategie zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte dar, gegebenenfalls mit einer aussagekräftigen Erläuterung der Funktionsweise **proaktiver** Maßnahmen, **einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge**.

Geänderter Text

1. **Gegebenenfalls** legen **die Hostingdiensteanbieter** in ihren Nutzungsbedingungen **eindeutig** ihre Strategie zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte dar, gegebenenfalls mit einer aussagekräftigen Erläuterung der Funktionsweise **spezifischer** Maßnahmen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Hostingdiensteanbieter veröffentlichen** jährliche Transparenzberichte über die gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffenen Maßnahmen.

Geänderter Text

2. **Hostingdiensteanbieter, die in dem betreffenden Jahr von einer Entfernungsanordnung betroffen sind oder waren, stellen** jährliche Transparenzberichte über die gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffenen Maßnahmen **öffentlich zur Verfügung**.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Informationen über die Maßnahmen des Hostingdiensteanbieters zur Verhinderung eines erneuten Hochladens von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden;

Geänderter Text

(b) Informationen über die Maßnahmen des Hostingdiensteanbieters zur Verhinderung eines erneuten Hochladens von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden, **insbesondere wenn automatisierte Technologie verwendet wurde**;

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Anzahl der nach Entfernungsanordnungen, **Meldungen** oder **proaktiven** Maßnahmen entfernten oder gesperrten Elemente mit terroristischem Inhalt;

Geänderter Text

(c) Anzahl der nach Entfernungsanordnungen oder **spezifischen** Maßnahmen entfernten oder gesperrten Elemente mit terroristischem Inhalt, **und Anzahl der Fälle, in denen der Inhalt nach Anordnungen in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absätze 7 und 8 nicht entfernt wurde, einschließlich der Gründe**

für die Ablehnung;

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) *Übersicht über*
Beschwerdeverfahren und *deren Ergebnis.*

Geänderter Text

(d) *Anzahl und Ergebnis der*
Beschwerdeverfahren und *Maßnahmen*
der gerichtlichen Überprüfung,
einschließlich der Anzahl der Fälle, in
denen Inhalte fälschlicherweise als
terroristische Inhalte identifiziert wurden.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Transparenzanforderungen an die zuständigen Behörden

*1. Die zuständigen Behörden
veröffentlichen jährliche
Transparenzberichte, die mindestens
folgende Angaben enthalten:*

(a) *Anzahl der ausgestellten
Entfernungsanordnungen und Anzahl der
abgelehnten oder nicht beachteten
Entfernungsanordnungen;*

(b) *Anzahl der Fälle, in denen
terroristische Inhalte erkannt wurden, die
Untersuchungen und eine
Strafverfolgung nach sich zogen, und die
Anzahl der Fälle, in denen Inhalte
fälschlicherweise als terroristische Inhalte
identifiziert wurden;*

(c) *eine Beschreibung der von der
zuständigen Behörde gemäß Artikel 6
Absatz 4 geforderten Maßnahmen.*

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Anwendung und Durchführung **proaktiver** Maßnahmen

Geänderter Text

Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Anwendung und Durchführung **spezifischer** Maßnahmen

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Verwenden Hostingdiensteanbieter **nach dieser Verordnung** automatisierte Werkzeuge für die von ihnen gespeicherten Inhalte, so treffen sie wirksame und geeignete Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die diese Inhalte betreffen, insbesondere Entscheidungen zur Entfernung oder Sperrung **von** Inhalten, die als terroristische Inhalte erachtet werden, zutreffend und fundiert sind.

Geänderter Text

1. Verwenden Hostingdiensteanbieter automatisierte Werkzeuge für die von ihnen gespeicherten Inhalte, so treffen sie wirksame und geeignete Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die diese Inhalte betreffen, insbesondere Entscheidungen zur Entfernung oder Sperrung **des Zugangs zu** Inhalten, die als terroristische Inhalte erachtet werden, zutreffend und fundiert sind.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Schutzvorkehrungen bestehen, **soweit angemessen**, insbesondere in **einer** Aufsicht und Überprüfung **durch Menschen, aber in jedem Fall immer dann, wenn eine eingehende Beurteilung des betreffenden Kontexts erforderlich ist, um feststellen zu können, ob ein Inhalt als terroristischer Inhalt zu erachten ist.**

Geänderter Text

2. Die Schutzvorkehrungen bestehen insbesondere in **der** Aufsicht und Überprüfung **der Angemessenheit der Entscheidung, Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, durch Menschen, wobei insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Freiheit, Informationen und Ideen in**

einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben, zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Wirksame Rechtsbehelfe

1. Inhaltenanbieter, deren Inhalte infolge einer Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt wurden, und Hostingdiensteanbieter, die eine Entfernungsanordnung erhalten haben, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Die Mitgliedstaaten schaffen wirksame Verfahren für die Ausübung dieses Rechts.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter richten **wirksame** und **zugängliche Mechanismen** ein, **die** Inhaltenanbietern, deren Inhalte aufgrund **einer Entfernungsanordnung nach Artikel 5 oder proaktiver** Maßnahmen nach Artikel 6 entfernt oder gesperrt wurden, die Möglichkeit **geben**, Beschwerde gegen die Maßnahme des Hostingdiensteanbieters einzulegen und die Reaktivierung des Inhalts zu verlangen.

1. Die Hostingdiensteanbieter richten **einen wirksamen** und **zugänglichen Mechanismus** ein, **der** Inhaltenanbietern, deren Inhalte aufgrund **spezifischer** Maßnahmen nach Artikel 6 entfernt oder gesperrt wurden, die Möglichkeit **gibt**, Beschwerde gegen die Maßnahme des Hostingdiensteanbieters einzulegen und die Reaktivierung des Inhalts zu verlangen.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Hostingdiensteanbieter prüfen umgehend jede eingehende Beschwerde und reaktivieren den Inhalt unverzüglich, wenn dessen Entfernung oder Sperrung nicht gerechtfertigt war. Sie setzen den Beschwerdeführer **über das** Ergebnis der Prüfung in Kenntnis.

Geänderter Text

2. Die Hostingdiensteanbieter prüfen umgehend jede eingehende Beschwerde und reaktivieren den Inhalt unverzüglich, wenn dessen Entfernung oder Sperrung nicht gerechtfertigt war. Sie setzen den Beschwerdeführer **innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde von dem** Ergebnis der Prüfung in Kenntnis **und fügen eine Erklärung bei, falls der Hostingdiensteanbieter beschließt, den Inhalt nicht wiederherzustellen. Eine Wiederherstellung der Inhalte steht weiteren gerichtlichen Maßnahmen gegen die Entscheidung des Hostingdiensteanbieters oder der zuständigen Behörde nicht entgegen.**

Änderungsantrag 107

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Entfernen oder sperren Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte, so stellen sie dem Inhalteanbieter Informationen über die Entfernung oder Sperrung der terroristischen Inhalte zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Entfernen oder sperren Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte, so stellen sie dem Inhalteanbieter **umfassende und präzise** Informationen über die Entfernung oder Sperrung der terroristischen Inhalte **und über die Möglichkeiten, die Entscheidung anzufechten**, zur Verfügung **und übermitteln ihm auf Verlangen eine Kopie der nach Artikel 4 ausgestellten Entfernungsanordnung.**

Änderungsantrag 108

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Auf Anfrage des Inhalteanbieters teilt der Hostingdiensteanbieter dem Inhalteanbieter die Gründe für die Entfernung oder Sperrung sowie die Möglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidung mit.

entfällt

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Verpflichtung nach **den Absätzen 1 und 2** gilt nicht, wenn die zuständige Behörde entscheidet, dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wie der Verhinderung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung terroristischer Straftaten so lange wie erforderlich, längstens jedoch **[vier]** Wochen ab dieser Entscheidung, keine Informationen weitergegeben dürfen. In diesem Fall gibt der Hostingdiensteanbieter keine Informationen über die Entfernung oder Sperrung terroristischer Inhalte weiter.

3. Die Verpflichtung nach **Absatz 1** gilt nicht, wenn die zuständige Behörde **auf der Grundlage objektiver Beweise und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit einer solchen Entscheidung** entscheidet, dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wie der Verhinderung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung terroristischer Straftaten so lange wie erforderlich, längstens jedoch vier Wochen ab dieser Entscheidung, keine Informationen weitergegeben **werden** dürfen. In diesem Fall gibt der Hostingdiensteanbieter keine Informationen über die Entfernung oder Sperrung terroristischer Inhalte weiter.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die nötigen Kapazitäten und ausreichende Mittel verfügen, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und ihren sich daraus

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die nötigen Kapazitäten und ausreichende Mittel verfügen, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und ihren sich daraus

ergebenden Verpflichtungen nachkommen zu können.

ergebenden Verpflichtungen nachkommen zu können, **wobei ihre Unabhängigkeit umfassend gewährleistet ist.**

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zusammenarbeit zwischen Hostingdiensteanbietern, zuständigen Behörden und gegebenenfalls zuständigen Einrichtungen der Union

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In Bezug auf Entfernungsanordnungen **und Meldungen** unterrichten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **und gegebenenfalls die zuständigen Einrichtungen der Union wie Europol einander**, stimmen sich ab und arbeiten zusammen, um Doppelarbeit zu vermeiden, die Koordinierung zu **verstärken** und Überschneidungen **mit** Untersuchungen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Geänderter Text

1. In Bezug auf Entfernungsanordnungen unterrichten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **einander, stimmen sich ab und arbeiten zusammen und unterrichten gegebenenfalls Europol bzw. stimmen sich mit Europol** ab und arbeiten **mit Europol** zusammen, um Doppelarbeit zu vermeiden, die Koordinierung zu **verbessern** und Überschneidungen **von** Untersuchungen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In Bezug auf Maßnahmen nach Artikel 6 und Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 18 unterrichten die

Geänderter Text

2. In Bezug auf Maßnahmen nach Artikel 6 und Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 18 unterrichten die

zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben c und d, stimmen sich mit ihr ab und arbeiten mit ihr zusammen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben c und d im Besitz aller einschlägigen Informationen ist. Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten geeignete Kommunikationskanäle oder Mechanismen vor, um sicherzustellen, dass die relevanten Informationen rechtzeitig übermittelt werden.

zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben c und d, stimmen sich mit ihr ab und arbeiten mit ihr zusammen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben c und d im Besitz aller einschlägigen Informationen ist. Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten geeignete **und sichere** Kommunikationskanäle oder Mechanismen vor, um sicherzustellen, dass die relevanten Informationen rechtzeitig übermittelt werden.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten **und Hostingdiensteanbieter** können **sich für die Verwendung spezieller** Werkzeuge **entscheiden, gegebenenfalls auch** der von **den zuständigen Einrichtungen der Union** wie Europol eingeführten Werkzeuge, um insbesondere Folgendes zu erleichtern:

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können **spezielle** Werkzeuge **einschließlich** der von Europol eingeführten Werkzeuge **nutzen**, um insbesondere Folgendes zu erleichtern:

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Bearbeitung von Meldungen nach Artikel 5 und diesbezügliche Rückmeldungen;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Zusammenarbeit zur Ermittlung und Durchführung **proaktiver** Maßnahmen nach Artikel 6.

Geänderter Text

(c) die Zusammenarbeit zur Ermittlung und Durchführung **spezifischer** Maßnahmen nach Artikel 6.

Änderungsantrag 117

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. **Verfügen** Hostingdiensteanbieter **über Nachweise für terroristische Straftaten**, so unterrichten sie unverzüglich die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständigen Behörden **oder** die Kontaktstelle nach Artikel 14 Absatz 2 in dem Mitgliedstaat, in dem **sie ihre** Hauptniederlassung **haben** oder über einen gesetzlichen Vertreter **verfügen. Im Zweifelsfall können die Hostingdiensteanbieter** diese Informationen **an** Europol zur weiteren Bearbeitung **übermitteln**.

Geänderter Text

4. **Werden** Hostingdiensteanbieter **terroristischer Inhalte gewahr**, so unterrichten sie unverzüglich die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständigen Behörden. **Kann der betreffende Mitgliedstaat nicht ausgemacht werden, benachrichtigt der Hostingdiensteanbieter** die Kontaktstelle nach Artikel 17 Absatz 2 in dem Mitgliedstaat, in dem **er seine** Hauptniederlassung **hat** oder über einen gesetzlichen Vertreter **verfügt, und übermittelt** diese Informationen **auch an** Europol zur weiteren Bearbeitung.

Änderungsantrag 118

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Hostingdiensteanbieter arbeiten mit den zuständigen Behörden zusammen.

Änderungsantrag 119

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. **Die Hostingdiensteanbieter** richten eine Kontaktstelle ein, die den Erhalt von Entfernungsanordnungen **und Meldungen** auf elektronischem Weg ermöglicht und deren **zügige** Bearbeitung nach **den Artikeln 4 und 5** sicherstellt. Sie sorgen dafür, dass diese Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

1. **Hostingdiensteanbieter, die zuvor eine oder mehrere Entfernungsanordnungen erhalten haben**, richten eine Kontaktstelle ein, die den Erhalt von Entfernungsanordnungen auf elektronischem Weg ermöglicht und deren **rasche** Bearbeitung nach **Artikel 4** sicherstellt. Sie sorgen dafür, dass diese Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den Informationen nach Absatz 1 sind die Amtssprachen der Union gemäß der Verordnung Nr. 1/58 anzugeben, in denen **die Kontaktstelle angeschrieben werden kann** und in denen der weitere Austausch im Zusammenhang mit Entfernungsanordnungen **und Meldungen** nach **den Artikeln 4 und 5** stattfindet. **Zu ihnen** gehört mindestens eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung hat oder sein gesetzlicher Vertreter nach Artikel 16 ansässig oder niedergelassen ist.

Geänderter Text

2. In den Informationen nach Absatz 1 sind die Amtssprachen der Union gemäß der Verordnung Nr. 1/58 anzugeben, in denen **eine Kontaktaufnahme mit der Kontaktstelle möglich ist** und in denen der weitere Austausch im Zusammenhang mit Entfernungsanordnungen nach **Artikel 4** stattfindet. **Hierzu** gehört mindestens eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung hat oder sein gesetzlicher Vertreter nach Artikel 16 ansässig oder niedergelassen ist.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Mitgliedstaaten richten eine Kontaktstelle für die Behandlung von Ersuchen um Klarstellung und Rückmeldungen im Zusammenhang mit**

Geänderter Text

entfällt

*den von ihnen ausgestellten
Entfernungsanordnungen und
Meldungen ein. Informationen über die
Kontaktstelle werden öffentlich
zugänglich gemacht.*

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hat ein Hostingdiensteanbieter keinen gesetzlichen Vertreter benannt, so liegt die Gerichtsbarkeit bei allen Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

2. Hat ein Hostingdiensteanbieter, **dessen Hauptniederlassung sich nicht in einem der Mitgliedstaaten befindet**, keinen gesetzlichen Vertreter benannt, so liegt die Gerichtsbarkeit bei allen Mitgliedstaaten. **Entscheidet ein Mitgliedstaat, diese Gerichtsbarkeit auszuüben, so setzt er alle anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.**

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Hat die Behörde eines anderen Mitgliedstaats eine Entfernungsanordnung nach Artikel 4 Absatz 1 ausgestellt, so hat dieser Mitgliedstaat die Gerichtsbarkeit über Zwangsmaßnahmen nach nationalem Recht, um die Entfernungsanordnung durchzusetzen.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Hostingdiensteanbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person **zu ihrem** gesetzlichen Vertreter in der Union für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Entfernungsanordnungen, **Meldungen, Anträgen und Entscheidungen**, die von den zuständigen Behörden auf Grundlage dieser Verordnung ausgestellt werden. Der gesetzliche Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten, in denen der Hostingdiensteanbieter die Dienste anbietet, ansässig oder niedergelassen sein.

1. Hostingdiensteanbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person **als ihren** gesetzlichen Vertreter in der Union, **der** für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Entfernungsanordnungen **und Aufforderungen zuständig ist**, die von den zuständigen Behörden auf Grundlage dieser Verordnung ausgestellt werden. Der gesetzliche Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten, in denen der Hostingdiensteanbieter die Dienste anbietet, ansässig oder niedergelassen sein.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Hostingdiensteanbieter betraut den gesetzlichen Vertreter mit der Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung der Entfernungsanordnungen, **Meldungen, Anträge** und **Entscheidungen** nach Absatz 1 im Namen des betreffenden Hostingdiensteanbieters. Die Hostingdiensteanbieter statten ihren gesetzlichen Vertreter mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen aus, damit dieser mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und den betreffenden Entscheidungen und Anordnungen nachkommen kann.

Geänderter Text

2. Der Hostingdiensteanbieter betraut den gesetzlichen Vertreter mit der Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung der Entfernungsanordnungen und **Aufforderungen** nach Absatz 1 im Namen des betreffenden Hostingdiensteanbieters. Die Hostingdiensteanbieter statten ihren gesetzlichen Vertreter mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen aus, damit dieser mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und den betreffenden Entscheidungen und Anordnungen nachkommen kann.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat benennt **die Behörde** oder **die Behörden**, die dafür zuständig **sind**,

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat benennt **eine Justizbehörde** oder **eine funktional unabhängige Verwaltungsbehörde**, die dafür zuständig **ist**,

Änderungsantrag 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) terroristische Inhalte zu erkennen, zu ermitteln und den Hostingdiensteanbietern nach Artikel 5 zu melden;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 128

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) die Durchführung *proaktiver* Maßnahmen nach Artikel 6 zu überwachen;

Geänderter Text

(c) die Durchführung *spezifischer* Maßnahmen nach Artikel 6 zu überwachen;

Änderungsantrag 129

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten benennen eine bei der zuständigen Behörde angesiedelte Kontaktstelle für die Bearbeitung von Ersuchen um Klarstellung und Rückmeldungen im Zusammenhang mit den von ihnen ausgestellten Entfernungsanordnungen. Angaben zur Kontaktstelle werden öffentlich

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **teilen** der Kommission die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] **mit**. Die Kommission veröffentlicht die Mitteilung und eventuelle Änderungen derselben im Amtsblatt der Europäischen Union.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **melden** der Kommission die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. **Die Kommission erstellt ein Online-Register, in dem alle zuständigen Behörden mit ihrer jeweiligen Kontaktstelle aufgeführt sind.** Die Kommission veröffentlicht die Mitteilung und eventuelle Änderungen derselben im Amtsblatt der Europäischen Union.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen der Hostingdiensteanbieter gegen die Verpflichtungen **aus** dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle **für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen**. Diese Sanktionen beschränken sich auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei **systematischen und ständigen** Verstößen der Hostingdiensteanbieter gegen die Verpflichtungen **gemäß** dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle **erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen angewandt werden**. Diese Sanktionen beschränken sich auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **Artikel 3 Absatz 2**
(Nutzungsbedingungen von
Hostingdiensteanbietern);

entfällt

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) **Artikel 5 Absätze 5 und 6 (Prüfung**
von Meldungen und diesbezügliche
Rückmeldungen);

entfällt

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Artikel 6 **Absätze 2 und 4** (Berichte über **proaktive** Maßnahmen und Ergreifung von Maßnahmen aufgrund einer **Entscheidung zur Auferlegung spezifischer proaktiver** Maßnahmen);

(d) Artikel 6 **Absatz 4** (Berichte über **spezifische** Maßnahmen und **die** Ergreifung von Maßnahmen aufgrund einer **Aufforderung, durch die zusätzliche spezifische** Maßnahmen **auferlegt wurden**);

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Artikel 8 (**Transparenz**);

(f) Artikel 8
(**Transparenzanforderungen an**
Hostingdiensteanbieter);

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Artikel 9 (Schutzvorkehrungen in Bezug auf *proaktive* Maßnahmen);

Geänderter Text

(g) Artikel 9 (Schutzvorkehrungen in Bezug auf *die Anwendung und Durchführung spezifischer* Maßnahmen);

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) Artikel 13 Absatz 4 (Informationen über *Nachweise für* terroristische *Straftaten*);

Geänderter Text

(j) Artikel 13 Absatz 4 (Informationen über terroristische *Inhalte*);

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen spätestens bis [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Geänderter Text

2. Die Sanktionen *gemäß Absatz 1* müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen spätestens bis [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) die Bereitschaft des Hostingdiensteanbieters, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Geänderter Text

(e) die Bereitschaft des Hostingdiensteanbieters, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten;

Änderungsantrag 140

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die Art und Größe des Hostingdiensteanbieters, insbesondere bei Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

Änderungsantrag 141

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem systematischen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu 4 % des **weltweiten Jahresumsatzes des Hostingdiensteanbieters** im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt werden.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem systematischen **und ständigen** Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu 4 % des **vom Hostingdiensteanbieter im vorangegangenen Geschäftsjahr erwirtschafteten weltweiten Jahresumsatzes** verhängt werden.

Änderungsantrag 142

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Technische Anforderungen und

Technische Anforderungen, **Kriterien für**

Änderungen der Formulare für
Entfernungsanordnungen

die Bewertung der Signifikanz und
Änderungen der Formulare für
Entfernungsanordnungen

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **nach** Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch technische Anforderungen an die von den zuständigen Behörden für die Übermittlung von Entfernungsanordnungen zu verwendenden elektronischen Mittel zu ergänzen.

Geänderter Text

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß** Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch **notwendige** technische Anforderungen an die von den zuständigen Behörden für die Übermittlung von Entfernungsanordnungen zu verwendenden elektronischen Mittel zu ergänzen.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Kriterien und Zahlen zu ergänzen, anhand derer die zuständigen Behörden festlegen, was unter einer großen Zahl unbestrittener Entfernungsanordnungen im Sinne dieser Verordnung zu verstehen ist.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Informationen über die Anzahl der ausgestellten Entfernungsanordnungen **und**

(a) Informationen über die Anzahl der ausgestellten Entfernungsanordnungen, die

Meldungen nach Artikel 4 **und Artikel 5**, die Anzahl der entfernten oder gesperrten Elemente mit terroristischem Inhalt, einschließlich der zugehörigen Fristen;

Anzahl der entfernten oder gesperrten Elemente mit terroristischem Inhalt, einschließlich der zugehörigen Fristen **nach Artikel 4, sowie Informationen über die Anzahl der entsprechenden Fälle erfolgreicher Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten;**

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Informationen über die Anzahl der von den zuständigen Behörden angeforderten Zugriffe auf von Hostingdiensteanbietern nach Artikel 7 aufbewahrte Inhalte;

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Frühestens [drei Jahre nach Anwendungsbeginn dieser Verordnung/ führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Verordnung und das Funktionieren und die Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen vor. Gegebenenfalls wird der Bericht um Legislativvorschläge ergänzt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung des Berichts erforderlichen Informationen.

Ein Jahr nach Anwendungsbeginn dieser Verordnung führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Verordnung und das Funktionieren und die Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen **sowie über die Auswirkungen auf die Grundrechte und insbesondere auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, und das Recht auf Achtung der Privatsphäre** vor. **Im Rahmen dieser Evaluierung erstattet die Kommission außerdem Bericht über die Notwendigkeit, Durchführbarkeit und Wirksamkeit der Einrichtung einer europäischen Plattform für terroristische Online-Inhalte, die allen Mitgliedstaaten**

die Verwendung eines einzigen sicheren Kommunikationskanals zur Übermittlung von Entfernungsanordnungen betreffend terroristische Inhalte an Hostingdiensteanbieter gestatten würde. Gegebenenfalls wird der Bericht um Legislativvorschläge ergänzt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung des Berichts erforderlichen Informationen.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt ab dem [*sechs* Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Geänderter Text

Sie gilt ab dem [*zwölf* Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

[] *ruft* zur Begehung *terroristischer Straftaten auf oder befürwortet oder verherrlicht diese* (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a)

Geänderter Text

[] *enthält den Aufruf* zur Begehung *einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten terroristischen Straftat* (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a);

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

[] *ermutigt* zur *Beteiligung an* terroristischen *Straftaten* (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b)

Geänderter Text

[] *enthält die an eine andere Person oder Personengruppe gerichtete Aufforderung* zur *Begehung einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten* terroristischen

Straftat oder zur Mitwirkung daran
(Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b);

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

[] *fördert die Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, ermutigt* zur Beteiligung an *oder Unterstützung* einer terroristischen Vereinigung (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c)

Geänderter Text

[] *enthält die an eine andere Person oder Personengruppe gerichtete Aufforderung* zur Beteiligung an *den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Handlungen* einer terroristischen Vereinigung (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c);

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

[] enthält technische Anleitungen oder Methoden für *das Begehen terroristischer Straftaten* (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe d)

Geänderter Text

[] enthält technische Anleitungen oder Methoden für *die Herstellung oder den Gebrauch von Sprengstoffen, Schuss- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen beziehungsweise Unterweisungen in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführte terroristische Straftat zu begehen* (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe d);

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] enthält die Darstellung der Begehung einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftat dar (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe e);

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt G – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Informationen über zuständige Stellen oder Gerichte, Fristen und Verfahren für die Anfechtung der Entfernungsanordnung:

Informationen über zuständige Stellen oder Gerichte, Fristen und Verfahren für die Anfechtung der Entfernungsanordnung, **einschließlich Formvorschriften.**

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt B – Ziffer i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] höhere Gewalt oder eine faktische Unmöglichkeit, die dem Empfänger oder dem Diensteanbieter nicht angelastet werden kann

[] höhere Gewalt oder eine faktische Unmöglichkeit, die dem Empfänger oder dem Diensteanbieter nicht angelastet werden kann, **einschließlich technischer und betrieblicher Gründe**

13.3.2019

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (COM(2018)0640 – C8-0405/2018 – 2018/0331(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Julie Ward

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 12. September 2018 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte im Wege der Errichtung eines eindeutigen und einheitlichen Regelwerks, das den Missbrauch von Hostingdiensten verhindert.

Die Verfasserin nimmt diesen Vorschlag zur Kenntnis, mit dem die gesetzlichen Verpflichtungen von Hostingdiensteanbietern klargestellt werden sollen, die alle angemessenen, sinnvollen und verhältnismäßigen Maßnahmen ergreifen müssen, die zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Dienste und für eine zügige und wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Online-Inhalte notwendig sind.

Sie ist besorgt über mehrere Aspekte des Konzepts der Kommission, die insbesondere das Maß der Wahrung der Grundrechte wie etwa der Freiheit der Meinungsäußerung und des Rechts auf Zugang zu Informationen sowie den Medienpluralismus betreffen. Der Vorschlag in seiner nun vorliegenden Form kollidiert außerdem mit anderen geltenden Rechtsvorschriften und ist insbesondere weder mit der Richtlinie 2000/31/EG¹ noch mit der

¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), *ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1–16*

Richtlinie (EU) 2018/1808¹ in Einklang zu bringen.

Die Verfasserin hält es für unabdingbar, dass die vorgeschlagene Verordnung die Grundrechte und den geltenden Rechtsrahmen der EU weder beeinträchtigt noch gefährdet. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt sie eine Reihe von Änderungen vor, mit denen einige der offenen Punkte rechtlich klargestellt werden sollen.

In dem Entwurf der Stellungnahme wird vor allem auf folgende Problembereiche eingegangen:

(i) Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

– Hostingdiensteanbieter

Die vorgeschlagene Bestimmung des Begriffs „Hostingdiensteanbieter“ ist zu weit gefasst und rechtlich unklar und könnte unbeabsichtigt eine große Zahl von Anbietern umfassen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen sollten. Die Verfasserin schlägt vor, die Begriffsbestimmung enger zu fassen, sodass ausschließlich Hostinganbieter erfasst werden, die ihren Nutzern die Bereitstellung von Inhalten für die Allgemeinheit ermöglichen.

– Terroristische Inhalte

Auch die vorgeschlagene Bestimmung des Begriffs „terroristische Inhalte“ sollte eindeutiger formuliert werden. Die Verfasserin regt an, die vorgeschlagene Begriffsbestimmung an die Richtlinie 2017/541/EU anzupassen und jegliches Material, das für Bildungs-, Presse- und Forschungszwecke verwendet wird, ausdrücklich aus dem Geltungsbereich auszunehmen.

(ii) Entfernungsanordnungen (Artikel 4)

– Zuständige Behörden

In Absatz 1 ist festgelegt, dass die zuständige Behörde befugt sein muss, Entscheidungen zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. Die Verfasserin vertritt die Auffassung, dass ausschließlich Justizbehörden, die über hinreichendes Fachwissen für den Erlass einer gültigen Entfernungsanordnung verfügen, befugt sein sollten, solche Entscheidungen zu treffen.

– Frist für die Umsetzung von Entfernungsanordnungen

¹ Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, *ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69–92*

In Absatz 2 ist festgelegt, dass die Hostingdiensteanbieter die terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren müssen. Die Anbieter sollten zwar terroristische Inhalte so schnell wie möglich entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren, eine Stunde ist aber wohl nicht genügend Zeit, um einer Entfernungsanordnung nachzukommen. Die meisten Anbieter und insbesondere KMU verfügen nicht über die geeigneten Ressourcen, um diese Frist einzuhalten. Eine so kurze Frist mit den strengen Sanktionen, die den Anbietern gemäß Artikel 18 bei einer Nichteinhaltung auferlegt werden, bedeutet zudem, dass von Entfernungsanordnungen betroffene Akteure in der Praxis keinerlei Recht oder Möglichkeit hätten, eine solche Anordnung anzufechten. Dies könnte unter Umständen zu einem Missbrauch führen, wobei außerdem die Grundrechte nicht hinreichend geschützt wären. Es sollte ferner zur Kenntnis genommen werden, dass für manche Inhalte mit Film- oder Tonaufnahmen mehr als eine Stunde benötigt werden dürfte.

Deshalb muss genügend Zeit für die Umsetzung von Entfernungsanordnungen zur Verfügung stehen. Der Wortlaut „innerhalb einer Stunde“ sollte durch den Wortlaut „unverzüglich“ ersetzt werden, sodass die Anbieter die Entfernungsanordnungen ausgewogen und angemessen bearbeiten können.

– Ausnahmen

In den Absätzen 7 und 8 sind etwaige Ausnahmeregelungen für Anbieter vorgesehen, wenn sie der Entfernungsanordnung in Fällen höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit sowie bei offensichtlichen Fehlern oder unzureichenden Informationen nicht nachkommen können. Die Verfasserin hält diese Ausnahmen jedoch für zu begrenzt und schlägt deshalb vor, zusätzlich Ausnahmen auf der Grundlage von technischen oder betrieblichen Problemen vorzusehen.

(iii) Proaktive Maßnahmen (Artikel 6)

In Artikel 6 ist festgelegt, dass die Hostingdiensteanbieter gegebenenfalls proaktive Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre Dienste vor der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu schützen. Er schreibt außerdem vor, dass sie einen Bericht über die zur Verhinderung eines erneuten Hochladens von terroristischen Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, ergriffenen spezifischen proaktiven Maßnahmen vorlegen müssen.

Die Verfasserin hält diesen Artikel für höchst problematisch, weil er den Hostingdiensteanbietern im Widerspruch zu Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG eine generelle Überwachungspflicht auferlegen würde.

Die Kommission versucht zwar, dieses Problem mit einer rechtlichen Zusicherung zu umgehen, indem sie in Erwägung 19 ausführt, dass *spezifische proaktive Maßnahmen „grundsätzlich nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht [...] führen“ sollten*, was aber keinesfalls als Gewährleistung dafür dient, dass keine allgemeine Überwachungspflicht auferlegt wird. Die Kommission argumentiert im Gegenteil, dass den Staaten angesichts der *„besonders großen Gefahren, die von der Verbreitung terroristischer Inhalte ausgehen“*, erlaubt werden könnte, *„in Ausnahmefällen von diesem im EU-Recht festgelegten Grundsatz [abzuweichen]“*. Diese Regelung würde eine bedeutende

Verschiebung im geltenden Rechtskonzept mit Blick auf die Pflichten von Online-Hostingdiensten und ihre Haftungsregelung sowie dramatische Auswirkungen auf die Grundrechte bewirken.

Außerdem wirft Artikel 6 im Hinblick auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 Probleme auf. Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, die in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung fallen, müssten proaktive Maßnahmen ergreifen. Gemäß Artikel 28b Absatz 1 der Richtlinie müssen Video-Sharing-Plattform-Anbieter „*angemessene Maßnahmen treffen, um [...] die Allgemeinheit vor Sendungen [...] mit Inhalten zu schützen, deren Verbreitung gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellt, nämlich die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2017/541*“. Es ist außerdem eindeutig ausgeführt, dass solche Maßnahmen „*weder zu Ex-ante-Kontrollmaßnahmen noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen, die nicht mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG im Einklang stehen, führen [dürfen]*“. Proaktive Maßnahmen wären deshalb offensichtlich nicht mit dem in der AVMD-Richtlinie verankerten Verbot einer Ex-ante-Kontrolle und der Filterung beim Hochladen vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der rechtlichen Widersprüche zwischen der vorgeschlagenen Verordnung und den Richtlinien 2000/31/EG und (EU) 2018/1808 schlägt die Verfasserin vor, Artikel 6 zu streichen.

(iv) Sanktionen

In Artikel 18 sind mehrere Sanktionen vorgesehen, die bei Verstößen der Hostingdiensteanbieter gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu verhängen sind. Für den Fall, dass Hostingdiensteanbieter den Entfernungsanordnungen systematisch nicht nachkommen, sind hohe finanzielle Sanktionen anzuwenden. Die Verfasserin ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene verhältnismäßige und durchführbare Sanktionen festlegen sollten. Sie sollten außerdem entscheiden, ob finanzielle Sanktionen gegen die Anbieter verhängt werden. Die Verfasserin schlägt deshalb vor, die von der Kommission vorgeschlagenen finanziellen Sanktionen zu streichen, damit einerseits verhindert wird, dass kleinere Anbieter, für die solche finanziellen Sanktionen das Aus bedeuten dürften, nicht überlastet werden, und es andererseits nicht dazu kommt, dass Unternehmen im Übermaß Inhalte sperren und entfernen, um sich vor etwaigen finanziellen Sanktionen zu schützen.

Zusätzlich zu diesen wichtigsten Punkten schlägt die Verfasserin einige Änderungen zur rechtlichen Klärung verschiedener Sachverhalte mit Blick auf die Achtung der Grundrechte, Rechtsbehelfsmechanismen und das Beschwerderecht vor.

Schlussendlich möchte die Verfasserin einige Grundprinzipien wieder aufgreifen, die unabdingbar dafür sind, dass Radikalisierung mit Blick auf Terrorismus und gewalttätigen Extremismus vorgebeugt wird, und die weit über alle Maßnahmen hinausgehen, die die Union zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte ergreifen könnte. Die große Bedeutung von Medien- und Digitalkompetenz bei allen Bürgern jedes Alters kann nicht überschätzt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Union als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Vorbeugung von Radikalisierung dafür sorgen, dass ihre Politik kohärent ist, und versuchen, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und Anbietern von Onlinediensten zu intensivieren, damit Online-Herausforderungen angegangen werden können. Die Bemühungen, mit denen junge Menschen zu einer kritischen Auseinandersetzung

mit extremistischen Online-Botschaften angeregt werden, müssen verstärkt werden. Bewährte Verfahren und die Forschung betreffend die Aufnahme der Medienkompetenz in die formale allgemeine und berufliche Bildung sowie in das nichtformale und informelle Lernen sind ebenfalls von größter Bedeutung.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

zur *Verhinderung* der Verbreitung
terroristischer Online-Inhalte

***Ein Beitrag der Europäischen
Kommission zur Tagung der Staats- und
Regierungschefs vom***

19.–20. September 2018 in Salzburg

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

zur ***Bekämpfung*** der Verbreitung
terroristischer Online-Inhalte

Ein Beitrag der Europäischen Kommission
zur Tagung der Staats- und
Regierungschefs vom

19.–20. September 2018 in Salzburg

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke verhindert wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke verhindert ***und ein konkretes Instrument zur Bekämpfung dieses Phänomens und zur Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit für die Bürger bereitgestellt***

Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt **und** die Schutzvorkehrungen für die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit erhöht werden.

wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt, die Schutzvorkehrungen für die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit erhöht **und das Recht auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie die Pressefreiheit und der Pluralismus der Medien gestärkt** werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Terroristische Inhalte sind Teil eines umfassenderen Problems illegaler Online-Inhalte, zu dem auch Inhalte anderer Form wie die sexuelle Ausbeutung von Kindern, illegale Geschäftspraktiken und die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gehören. Der Handel mit illegalen Inhalten wird oft von terroristischen und anderen kriminellen Organisationen betrieben, um Geld zu waschen und Startkapital für die Finanzierung ihrer Aktivitäten aufzubringen. Dieses Problem erfordert eine Kombination aus legislativen, nichtlegislativen und freiwilligen Maßnahmen, basierend auf der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Anbietern und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte. Zwar wurde die von illegalen Inhalten ausgehende Bedrohung durch erfolgreiche Initiativen wie den von der Branche erstellten Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet und „WEePROTECT Global Alliance to end child sexual abuse online“ eingedämmt, dennoch ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die

***grenzüberschreitende Zusammenarbeit
zwischen nationalen
Regulierungsbehörden zu schaffen, um
illegale Inhalte zu entfernen.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

Geänderter Text

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt, ***die gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellen.*** Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Vorhandensein terroristischer Online-Inhalte hat ***schwerwiegende***

Geänderter Text

(3) Das Vorhandensein terroristischer Online-Inhalte hat ***sich, wenn auch nicht***

negative Folgen für die **Nutzer**, die Bürger und die Gesellschaft insgesamt **sowie** für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer zentralen Rolle und der mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen Mittel und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und beim Umgang mit terroristischen Inhalten, die durch die Nutzung ihrer Dienste verbreitet werden, zu helfen.

als einziger Faktor, als entscheidend für die **Begünstigung der Radikalisierung von Einzelpersonen erwiesen, die terroristische Handlungen innerhalb und außerhalb der Union vollzogen haben, mit schwerwiegenden negativen Folgen** für die Bürger und die Gesellschaft insgesamt, **aber auch** für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen **daher** angesichts ihrer zentralen Rolle und der mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen Mittel und **ihrer professionellen Kapazitäten, aber auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des Schutzes der Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit** eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und beim Umgang mit terroristischen Inhalten, die durch die Nutzung ihrer Dienste verbreitet werden, zu helfen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Die 2015 begonnenen** Bemühungen der Union zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte durch einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern müssen durch einen klaren Rechtsrahmen ergänzt werden, um den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter zu verringern und dem sich rasch verändernden Problem gerecht zu werden. Dieser Rechtsrahmen soll auf den freiwilligen Bemühungen aufbauen, die durch die Empfehlung

Geänderter Text

(4) **2015 begannen die** Bemühungen der Union zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte durch einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern. **Bedauerlicherweise hat sich diese Zusammenarbeit als unzureichend für die Bewältigung dieses Problems erwiesen. Deshalb** müssen **die Rechtsvorschriften der EU** durch einen klaren Rechtsrahmen ergänzt werden, um den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter zu verringern und dem sich rasch

(EU) 2018/334 der Kommission⁷ verstärkt wurden, und entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte zu intensivieren, sowie des Europäischen Rats, die automatische Erkennung und Entfernung von zu terroristischen Handlungen anstiftenden Inhalten zu verbessern.

⁷ Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

verändernden Problem gerecht zu werden. Dieser Rechtsrahmen soll auf den freiwilligen Bemühungen aufbauen, die durch die Empfehlung (EU) 2018/334⁷ der Kommission verstärkt wurden, und entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte zu intensivieren, sowie des Europäischen Rats, die automatische Erkennung und Entfernung von zu terroristischen Handlungen anstiftenden Inhalten zu verbessern.

⁷ Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch proaktive Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen kann. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

Geänderter Text

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch proaktive Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen kann, **da Diensteanbieter nach Artikel 14 verpflichtet sind, unverzüglich tätig zu werden, um illegale Inhalte zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, sobald sie Kenntnis von rechtswidrigen Tätigkeiten oder entsprechende Informationen erlangen.** Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in

besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Pflicht und Fähigkeit nationaler Behörden und Gerichte, nach nationalem Recht angemessene, sinnvolle und verhältnismäßige Maßnahmen gegen Straftaten zu treffen, sollten von den in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen unberührt bleiben.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener

(7) Diese Verordnung trägt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener

Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten **nur** Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die **eine der** wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und **einen der** grundlegenden Werte der Union **darstellt**, Rechnung zu tragen ist. **Maßnahmen, die sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern**, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **der zentralen** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die **gemäß der Definition dieser Verordnung** zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten **ausschließlich** Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit **und des Rechts auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten**, die **die** wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft **darstellen** und **zu den** grundlegenden Werte der Union **gehören**, Rechnung zu tragen ist. **Im Rahmen dieser Verordnung getroffene Maßnahmen** sollten **mit Blick auf ihr Ziel, zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen, notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein**, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **die zentrale** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede

Geänderter Text

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede

natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, anzufechten.

natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, **über Rechtsbehelfe belehrt zu werden, die Möglichkeit der Inhaltenanbieter, Beschwerde gegen vom Hostingdiensteanbieter getroffene Entfernungentscheidungen einzulegen, und die Möglichkeit der Hostingdiensteanbieter und Inhaltenanbieter**, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, **anzufechten, sowie die Möglichkeit der Hostingdiensteanbieter, Entscheidungen über die Auferlegung von Sanktionen vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen oder gesetzlich vertreten sind**, anzufechten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition

Geänderter Text

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu verhindern, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition

Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem Betrag zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. **Inhalte**, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, **sollten** angemessen geschützt werden. **Ferner** sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem Betrag zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern oder befürworten, die Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. **Dabei sollte selbstverständlich unterschieden werden zwischen Inhalten**, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, **die** angemessen geschützt **und nicht mit der Aufforderung zum Terrorismus gleichgesetzt** werden **sollten, es sei denn, die Verbreitung solcher Inhalte ermöglicht es, sie für terroristische Zwecke zu nutzen. So wäre ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Meinungs- und Informationsfreiheit und den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit gewahrt. Bei jeder Entscheidung zur Entfernung von journalistischen Inhalten sollten die journalistische Berufsethik und die entsprechenden Grundsätze der Selbstkontrolle unter Einhaltung von Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union berücksichtigt werden. Im Interesse der Kohärenz** sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder

kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und **die gespeicherten Informationen Dritten** zur Verfügung zu stellen, **unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist**. Beispiele für solche Anbieter **von Diensten der Informationsgesellschaft sind** Plattformen sozialer Medien, **Videostreamingdienste, Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, File-Sharing-** und andere **Cloud-Dienste**, sofern sie die **Informationen Dritten** zur Verfügung stellen, **sowie Websites**, auf denen die **Nutzer Kommentare oder Rezensionen abgeben können**. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der

Geänderter Text

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung **ausschließlich** für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und **diese Inhalte der Allgemeinheit** zur Verfügung stellen, **was bedeutet, dass die Inhalteanbieter den Kreis der potenziellen Nutzer des Inhalts nicht vorab festlegen**. Beispiele für solche Anbieter **sind Video-Sharing-Plattformen, Plattformen sozialer Medien, Streamingdienste, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, File-Sharing-Dienste und andere Cloud- und Speicherdienste mit Ausnahme von Business-to-Business-Cloud-Hostingdiensteanbietern**, sofern sie die **Inhalte der Allgemeinheit** zur Verfügung stellen. **Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Anbieter von Webhostingdiensten, die Website-Betreibern die technische Infrastruktur bereitstellen, reine Durchleitungsdienste und andere elektronische**

Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

Kommunikationsdienste, Anbieter von Cachingdiensten, Cloud-IT-Infrastrukturdiensten, Schutzdienste, andere Dienste, die auf anderen Ebenen der Internet-Infrastruktur erbracht werden, wie Register oder Registrierungsstellen, Domain-Namen-Systeme (DNS), verwandte Dienste wie Zahlungsdienste, DDoS-Schutzdienste (DDoS = Distributed Denial of Service), interpersonelle Kommunikationsdienste, die den direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglichen, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Kommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind, aus dem Geltungsbereich ausgenommen sein. Cloud-Infrastrukturdienste, im Rahmen derer on-demand physische oder virtuelle Ressourcen in Form von Rechenleistung oder Speicherkapazitäten angeboten werden, und bei denen der Diensteanbieter keine vertraglichen Rechte dahin gehend hat, welche Inhalte gespeichert oder wie diese verarbeitet oder durch seine Kunden oder die Endnutzer dieser Kunden veröffentlicht werden, und bei denen der Diensteanbieter technisch keine Möglichkeit hat, spezifische Inhalte zu löschen, die seine Kunden oder die Endnutzer seiner Kunden speichern, sollten auch von dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein

Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. **Die** Entfernung oder Sperrung des Zugangs **muss unter Beachtung der** Meinungs- und Informationsfreiheit **erfolgen**.

Geänderter Text

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu verhindern **und davon abzuschrecken**. Diese Sorgfaltspflichten sollten nicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinauslaufen, **und Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG sollte davon unberührt bleiben**. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. **Bei der** Entfernung oder Sperrung des Zugangs **sollte die** Meinungs- und Informationsfreiheit **gebührend gewahrt werden**. **Hostingdiensteanbieter sollten im Fall, dass Inhalte ungerechtfertigt entfernt werden, wirksame und zügige**

**Beschwerde- und
Rechtsbehelfsmechanismen zur
Verfügung stellen.**

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) **Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mit dieser Aufgabe betrauen können.** Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, **erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde** nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Geänderter Text

(13) **Die** zuständigen Behörden **der Mitgliedstaaten sollten beurteilen, ob es sich bei einem Inhalt um einen terroristischen Inhalt handelt, und eine rechtlich verbindliche Anordnung erlassen, in der Hostingdiensteanbieter aufgefordert werden, diese Inhalte entweder zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.** Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, **sollten die Hostingdiensteanbieter** dafür sorgen, dass **diese** in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte **unverzüglich** nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16**

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen ist, proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen, **wirksam und verhältnismäßig** ist, **zielgerichtete** proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen proaktiven Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte **gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG** nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. **Dies sollte auch unbeschadet der Richtlinie (EU) 2018/1808 gelten, wonach Video-Sharing-Plattform-Anbieter Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor Sendungen mit Inhalten, deren Verbreitung gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellt, ergreifen müssen.** Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

7

Vorschlag der Kommission

(17) Bei der Durchführung proaktiver Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und zu weitergeben – gewahrt bleibt. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Geänderter Text

(17) Bei der Durchführung proaktiver Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und zu weitergeben – gewahrt bleibt. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der **entsprechenden** zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.
Hostingdiensteanbieter sollten wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen für Fälle einrichten, in denen Inhalte ungerechtfertigt entfernt werden.

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven Maßnahmen Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute **Hochladen** terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, **verhindert** werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem terroristischen Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge. Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über die ergriffenen proaktiven Maßnahmen **sowie über das Funktionieren der Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen** Bericht zu erstatten. Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen **gegen** das erneute **Auftreten** terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung **bereits** entfernt oder gesperrt wurden, **vorgegangen** werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem terroristischen Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge, **zum Beispiel wenn bei diesen neuen Inhalten zum Teil oder vollständig terroristische Inhalte genutzt werden, die bereits Gegenstand einer endgültigen Entfernungsanordnung waren, oder wenn sie von Nutzern hochgeladen wurden, die bereits terroristische Inhalte hochgeladen haben.** Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen proaktiven Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und

in der Union).

Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte **grundsätzlich** nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte

Geänderter Text

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung **nur** im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes

die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt sind. Die Hostingdiensteanbieter sollten daher nutzerfreundliche **Beschwerdeverfahren** einrichten **und** dafür **sorgen**, dass Beschwerden unverzüglich und in voller Transparenz gegenüber dem Inhalteanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

Geänderter Text

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt sind. Die Hostingdiensteanbieter sollten daher **wirksame und nutzerfreundliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren** einrichten, **damit** dafür **gesorgt ist**, dass Beschwerden unverzüglich und in voller Transparenz gegenüber dem Inhalteanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können. **Die Mitgliedstaaten sollten außerdem dafür Sorge tragen, dass Hostingdienste- und Inhalteanbieter ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf tatsächlich wahrnehmen können. Zudem sollten Inhalteanbieter, deren Inhalte aufgrund einer Entfernungsanordnung entfernt wurden, das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gemäß Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union haben. Auf nationaler Ebene sollten wirksame Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, damit sichergestellt**

ist, dass alle Akteure, die von einer von einer zuständigen Justizbehörde erlassenen Entfernungsanordnung betroffen sind, das Recht auf Beschwerde bei einem Rechtsorgan haben. Das Beschwerdeverfahren lässt die Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der nationalen Rechtssysteme unberührt.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) **Wirksame** Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **setzen** voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem Inhaltsanbieter aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, die dem Inhalteanbieter die Anfechtung der Entscheidung ermöglichen. **Dies erfordert jedoch nicht notwendigerweise eine Benachrichtigung des Inhalteanbieters. Je nach den Umständen können Hostingdiensteanbieter Inhalte, die als terroristische Inhalte gelten, durch eine Nachricht ersetzen, dass sie im Einklang mit dieser Verordnung entfernt oder gesperrt wurden. Auf Anfrage sollten weitere Informationen über die Gründe und die Möglichkeiten des Inhalteanbieters zur Anfechtung der Entscheidung erteilt werden.** Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als unangemessen oder kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhalteanbieter unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in

Geänderter Text

(26) **Generell setzen wirksame** Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem Inhaltsanbieter aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, die dem Inhalteanbieter die Anfechtung der Entscheidung ermöglichen. **Ein Hostingdiensteanbieter sollte die Inhalteanbieter nach Möglichkeit über die verfügbaren Kanäle von allen Inhalten, die der Hostingdiensteanbieter entfernt hat, in Kenntnis setzen.** Sind die zuständigen Behörden **jedoch** der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als unangemessen oder kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhalteanbieter unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente Durchführung proaktiver Maßnahmen zu gewährleisten, sollten die zuständigen **Behörden** der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern führen, **zusammenarbeiten, um spezifische proaktive Maßnahmen zu ermitteln, umzusetzen und zu bewerten. In ähnlicher Weise ist eine solche Zusammenarbeit auch hinsichtlich der Annahme von Vorschriften über Sanktionen sowie der Um- und Durchsetzung von Sanktionen erforderlich.**

Geänderter Text

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente Durchführung proaktiver Maßnahmen zu gewährleisten, sollten die zuständigen **Justizbehörden** der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern führen, **auch mit Bildungseinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft, wie Journalistenverbänden, Jugendorganisationen, Medienaufsicht u. a. zusammenarbeiten, um sinnvolle und nachhaltige proaktive Maßnahmen im Kampf gegen Terrorismus und Radikalisierung zu bewerten, zu ermitteln, umzusetzen.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen und Meldungen zu erleichtern. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen und Meldungen

Geänderter Text

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen und Meldungen zu erleichtern. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen und Meldungen

ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine zügige Bearbeitung möglich ist. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich nicht in der Union befinden; es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte **innerhalb einer Stunde** nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle **ständig rund um die Uhr** erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der die Kontaktstelle angeschrieben werden kann. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine zügige Bearbeitung möglich ist. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich nicht in der Union befinden; es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte **umgehend und unverzüglich** nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der die Kontaktstelle angeschrieben werden kann. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

Begründung

Es ist unrealistisch, die Erwartung an KMU zu stellen, Inhalte innerhalb einer Stunde nach Eingang der Entfernungsanordnung zu entfernen, ohne ihnen die Zeit für eine angemessene Prüfung eines solchen Ersuchens einzuräumen. Kleine Unternehmen werden nicht in der Lage sein, diese Bedingung zu erfüllen, da sie in den meisten Fällen einfach nicht über ausreichend Personal verfügen, um ständig rund um die Uhr erreichbar und in der Lage zu sein, Inhalte innerhalb einer Stunde zu entfernen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss

Geänderter Text

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss

der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem es seinen Hauptsitz hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat Entfernungsanordnung erteilt, **sollten** seine **Behörden** in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem es seinen Hauptsitz hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat Entfernungsanordnung erteilt, **sollte** seine **Behörde** in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) **Sanktionen sind erforderlich, damit** gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, **gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. Besonders** schwere Sanktionen **werden** für den Fall festgelegt, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht **innerhalb einer Stunde nach Eingang einer Entfernungsanordnung entfernt** oder **sperrt**. Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche

Geänderter Text

(38) **Die Mitgliedstaaten sollten Sanktionen einführen, mit denen** gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für **diese** Sanktionen **erlassen, die verhältnismäßig und durchführbar sein und der Größe und der Art des betreffenden Hostingdiensteanbieters gerecht werden sollten**. Schwere Sanktionen **sollten** für den Fall festgelegt **werden**, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht **unverzüglich entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt**. **Wenn die terroristischen Inhalte offensichtlich schädlich sind oder eine akute Bedrohung der öffentlichen**

Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können. Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

Ordnung darstellen, sollten die Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren, sobald sie eine hinreichend begründete Entfernungsanordnung erhalten. Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen, ***aber nicht zur willkürlichen Entfernung von Inhalten, bei denen es sich nicht um terroristische Inhalte handelt, anregen.*** Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können. Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. ***In dieser Verordnung*** werden einheitliche Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs von Hosting-Diensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte festgelegt. Insbesondere werden festgelegt:

Geänderter Text

1. ***Unbeschadet der Verpflichtung, die Grundrechte und die grundlegenden Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, zu achten,*** werden ***in dieser Verordnung*** einheitliche Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs von Hosting-Diensten zur ***öffentlichen*** Verbreitung terroristischer

Online-Inhalte festgelegt. Insbesondere werden festgelegt:

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Vorschriften über Sorgfaltspflichten, die von den Hostingdiensteanbietern anzuwenden sind, um die Verbreitung terroristischer Inhalte durch ihre Dienste zu **verhindern** und erforderlichenfalls die rasche Entfernung solcher Inhalte zu gewährleisten;

Geänderter Text

(a) Vorschriften über Sorgfaltspflichten, die von den Hostingdiensteanbietern anzuwenden sind, um die **öffentliche** Verbreitung terroristischer Inhalte **im Internet** durch ihre Dienste zu **bekämpfen** und erforderlichenfalls die rasche Entfernung solcher Inhalte zu gewährleisten;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Reihe Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, um terroristische Inhalte zu ermitteln, deren rasche Entfernung durch die Hostingdiensteanbieter zu ermöglichen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen **Behörden** der anderen Mitgliedstaaten, Hostingdiensteanbietern und gegebenenfalls den zuständigen Einrichtungen der Union zu erleichtern.

Geänderter Text

(b) eine Reihe Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, um terroristische Inhalte zu ermitteln, deren rasche Entfernung durch die Hostingdiensteanbieter zu ermöglichen und die Zusammenarbeit mit den **jeweils** zuständigen **Justizbehörden und gegebenenfalls Justizbehörden** der anderen Mitgliedstaaten, Hostingdiensteanbietern und gegebenenfalls den zuständigen Einrichtungen der Union zu erleichtern.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Diese Verordnung gilt nicht für Inhalte, die für Bildungs-, Kunst-, Presse- oder Forschungszwecke und andere redaktionelle Zwecke verbreitet werden, sofern sie nicht zur Begehung von Gewalttaten anstiften, oder für Inhalte, die zum Zweck der Sensibilisierung gegenüber terroristischen Aktivitäten verbreitet werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Verordnung gilt für Hostingdiensteanbieter, die unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung Dienstleistungen in der Union anbieten.

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt für Hostingdiensteanbieter, die unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung **öffentliche** Dienstleistungen in der Union anbieten.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Hostingdiensteanbieter“ einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die darin bestehen, die durch einen Inthalteanbieter bereitgestellten **Informationen** im Auftrag des Inthalteanbieters zu speichern und die gespeicherten Informationen **Dritten** zur Verfügung zu stellen;

Geänderter Text

(1) „Hostingdiensteanbieter“ einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die darin bestehen, die durch einen Inthalteanbieter bereitgestellten **Online-Inhalte** im Auftrag des Inthalteanbieters zu speichern und die gespeicherten Informationen **der Öffentlichkeit** zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „zuständige Behörde“ die benannte einzelne nationale Justizbehörde oder die unabhängige Verwaltungsbehörde in dem Mitgliedstaat, die über das entsprechende Fachwissen verfügt;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) „terroristische Straftaten“
Straftaten im Sinne des Artikels 3
Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541;

(4) „terroristische Straftaten“ **eine der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten vorsätzlichen Handlungen;**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) „terroristische Inhalte“ **eine oder mehrere der folgenden Informationen:**

(5) „terroristische Inhalte“ **Online-Inhalte, die dazu beitragen können, dass vorsätzliche Handlungen begangen werden, die im einzelstaatlichen und Unionsrecht Straftaten darstellen und in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführt sind;**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die **Ermutigung**, an terroristischen

(b) die **Anwerbung von Personen oder einer Gruppe von Personen für die**

Straftaten *mitzuwirken*;

Mitwirkung an terroristischen Straftaten;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Förderung der Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, insbesondere **durch Ermutigung zur** Beteiligung an oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/541;

Geänderter Text

(c) die Förderung der Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, insbesondere **Anwerbung von Personen oder einer Gruppe von Personen für** Beteiligung an, **Treffen mit, Kommunikation mit** oder Unterstützung **der kriminellen Aktivitäten** einer terroristischen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/541 **oder durch Ermutigung zur Verbreitung von terroristischen Inhalten**;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Verbreitung terroristischer Inhalte“ die Bereitstellung terroristischer Inhalte für Dritte durch die Dienste des Hostingdiensteanbieters;

Geänderter Text

(6) „Verbreitung terroristischer Inhalte“ die **öffentliche** Bereitstellung terroristischer Inhalte für Dritte durch die Dienste des Hostingdiensteanbieters;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „Meldung“ eine von einer zuständigen Behörde oder gegebenenfalls einer zuständigen Einrichtung der Union an einen Hostingdiensteanbieter gerichtete Mitteilung in Bezug auf **Informationen**, die als terroristischer Inhalt erachtet

Geänderter Text

(8) „Meldung“ eine von einer zuständigen Behörde oder gegebenenfalls einer zuständigen Einrichtung der Union an einen Hostingdiensteanbieter gerichtete Mitteilung in Bezug auf **Inhalte**, die als terroristischer Inhalt erachtet werden

werden können und vom Anbieter auf freiwilliger Basis auf ihre Vereinbarkeit mit seinen eigenen Nutzungsbedingungen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte geprüft werden;

können und vom Anbieter auf freiwilliger Basis auf ihre Vereinbarkeit mit seinen eigenen Nutzungsbedingungen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte geprüft werden;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 9

Vorschlag der Kommission

(9) „Hauptniederlassung“ die Hauptverwaltung oder der eingetragene Sitz, wo die wichtigsten Finanzfunktionen und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden.

Geänderter Text

(9) „Hauptniederlassung“ die Hauptverwaltung oder der eingetragene Sitz, wo **in der Union** die wichtigsten Finanzfunktionen und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Äußerung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten in der öffentlichen Debatte über sensible politische Fragen sowie Inhalte, die darauf abzielen, Informationen bereitzustellen oder terroristische Inhalte zu verurteilen, gelten nicht als terroristische Inhalte im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 5 des vorliegenden Artikels.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Hostingdiensteanbieter ergreifen geeignete, angemessene und

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter ergreifen geeignete, angemessene und

verhältnismäßige Maßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung, um die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern und die Nutzer vor terroristischen Inhalten zu schützen. Sie handeln dabei mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung sowie unter gebührender **Berücksichtigung** der Grundrechte der Nutzer **und tragen der grundlegenden Bedeutung** der Meinungs- und Informationsfreiheit **in einer offenen und demokratischen Gesellschaft Rechnung**.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Hostingdiensteanbieter** nehmen in ihre Nutzungsbedingungen **Bestimmungen zur Verhinderung** der Verbreitung terroristischer Inhalte **auf und wenden diese an**.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

verhältnismäßige Maßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung, um die **öffentliche** Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern und die Nutzer vor terroristischen Inhalten zu schützen. Sie handeln dabei mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung sowie unter gebührender **Achtung** der Grundrechte der Nutzer, **insbesondere** der Meinungs- und Informationsfreiheit.

Geänderter Text

2. **Unbeschadet der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG** nehmen **die Hostingdiensteanbieter** in ihre Nutzungsbedingungen **die Zusage auf, geeignete, wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen** zur **Bekämpfung** der Verbreitung terroristischer Inhalte **über ihre Dienste zu ergreifen**.

Geänderter Text

2a. **Hostingdiensteanbieter, die die Kriterien der Bestimmung des Begriffs „Anbieter von Video-Sharing-Plattformen“ gemäß Artikel 1 Nummer 1 erfüllen, ergreifen im Einklang mit Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2018 geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung**

der Verbreitung terroristischer Inhalte.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde ist befugt, **Entscheidungen** zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder zu sperren.

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde ist befugt, **Entfernungsanordnungen** zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder zu sperren.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung hat, berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich die Entfernungsanordnung negativ auf die Grundrechte des Einzelnen auswirken könnte, unterrichtet sie die zuständige Behörde, die um eine Entfernungsanordnung ersucht hat. Die ersuchende Behörde berücksichtigt diese Umstände und zieht das Ersuchen um eine Entfernungsanordnung erforderlichenfalls zurück oder passt es entsprechend an.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Hostingdiensteanbieter**

Geänderter Text

2. **Unbeschadet der Artikel 14 und 15**

entfernen die terroristischen Inhalte **innerhalb einer Stunde** nach Erhalt der Entfernungsanordnung oder sperren den Zugang dazu.

der Richtlinie 2000/31/EG entfernen die **Hostingdiensteanbieter die** terroristischen Inhalte **unverzüglich** nach Erhalt der Entfernungsanordnung oder sperren den Zugang dazu. **Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren müssen, sobald sie eine hinreichend begründete Entfernungsanordnung erhalten, wenn die terroristischen Inhalte offensichtlich schädlich sind oder eine akute Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellen.**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Darlegung der Gründe, aus denen der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, zumindest durch Bezugnahme auf die in Artikel 2 Absatz 5 aufgeführten Kategorien terroristischer Inhalte;

Geänderter Text

(b) eine **umfassende** Darlegung der Gründe, aus denen der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, zumindest durch Bezugnahme auf die in Artikel 2 Absatz 5 aufgeführten Kategorien terroristischer Inhalte;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) einen Uniform Resource Locator (URL-Adresse) und **gegebenenfalls weitere** Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten Inhalte ermöglichen;

Geänderter Text

(c) einen **genauen** Uniform Resource Locator (URL-Adresse) **für den Online-Zugriff, die Identifizierung des Online-Inhalteanbieters** und **alle weiteren** Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten Inhalte ermöglichen;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Informationen über Rechtsbehelfe, die dem Hostingdiensteanbieter und dem Inhaltenanbieter zur Verfügung stehen;

Geänderter Text

(f) Informationen über Rechtsbehelfe, die dem Hostingdiensteanbieter und dem Inhaltenanbieter zur Verfügung stehen, **sowie die jeweils geltenden Fristen für die Rechtsbehelfe**;

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. *Hostingdienste- und Inhaltenanbieter haben das Recht, vor der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dem der jeweilige Hostingdienste- oder Inhaltenanbieter seine Hauptniederlassung hat, Rechtsbehelfe gegen eine Entfernungsanordnung einzulegen.*

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die zuständigen Behörden richten Entfernungsanordnungen an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Hostingdiensteanbieter nach Artikel 16 benannten gesetzlichen Vertreter und übermitteln sie der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kontaktstelle. Diese Anordnungen werden durch elektronische Mittel versandt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten.

5. Die zuständigen Behörden richten Entfernungsanordnungen an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Hostingdiensteanbieter nach Artikel 16 benannten gesetzlichen Vertreter und übermitteln sie der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kontaktstelle. Diese Anordnungen werden durch elektronische Mittel versandt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten. **Diese**

Anordnungen sind in einer der Sprachen nach Artikel 14 Absatz 2 abgefasst.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Kann der Hostingdiensteanbieter der Entfernungsanordnung nicht nachkommen, weil die Entfernungsanordnung offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen enthält, um die Anordnung auszuführen, so teilt er dies der zuständigen Behörde mit und ersucht unter Verwendung des Formulars in Anhang III um die notwendige Klarstellung. Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung, sobald die Klarstellung erfolgt ist.

Geänderter Text

8. Kann der Hostingdiensteanbieter der Entfernungsanordnung nicht nachkommen, weil die Entfernungsanordnung offensichtliche Fehler oder unzureichende **technische** Informationen enthält, um die Anordnung auszuführen, so teilt er dies der zuständigen Behörde mit und ersucht unter Verwendung des Formulars in Anhang III um die notwendige Klarstellung. Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung, sobald die Klarstellung erfolgt ist.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Kann der Hostingdiensteanbieter der Entfernungsanordnung aufgrund von betrieblichen oder technischen Problemen nicht nachkommen, informiert er die zuständige Justizbehörde und legt unter Verwendung des Formulars in Anhang III die Gründe hierfür dar und erläutert die Maßnahmen, die er zu ergreifen beabsichtigt, um der Entfernungsanordnung uneingeschränkt nachzukommen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

- 1. Die zuständige Behörde, die dem Hostingdiensteanbieter eine Entfernungsanordnung ausstellt, übermittelt der nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder dessen benannter gesetzlicher Vertreter befindet, unverzüglich eine Kopie dieser Entfernungsanordnung.**
- 2. Wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung hat oder in dem sich dessen benannter Vertreter oder der Inhalteanbieter niedergelassen hat, berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich die Entfernungsanordnung negativ auf die Grundrechte des Einzelnen auswirken könnte, unterrichtet sie die zuständige Behörde, die um eine Entfernungsanordnung ersucht hat.**
- 3. Die ersuchende Behörde berücksichtigt diese Umstände und zieht das Ersuchen um eine Entfernungsanordnung erforderlichenfalls zurück oder passt es entsprechend an.**

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4**

4. Die Meldung enthält ausreichend detaillierte Informationen, einschließlich der Gründe, warum der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, eine

4. Die Meldung enthält ausreichend detaillierte Informationen, einschließlich **einer umfassenden Liste** der Gründe, warum der Inhalt als terroristischer Inhalt

URL und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten terroristischen Inhalte ermöglichen.

erachtet wird, eine URL und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten terroristischen Inhalte ermöglichen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Hostingdiensteanbieter **ergreifen gegebenenfalls** proaktive Maßnahmen, um ihre Dienste vor der Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen. Die Maßnahmen müssen wirksam und verhältnismäßig sein, **wobei** dem Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte, **den Grundrechten der Nutzer sowie der grundlegenden Bedeutung der** Meinungs- und Informationsfreiheit **in einer offenen und demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen ist.**

Geänderter Text

1. **Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2018/1808 und der Richtlinie 2000/31/EG ergreifen die** Hostingdiensteanbieter **je nach Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte** proaktive Maßnahmen, um ihre Dienste vor der Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen. Die Maßnahmen müssen wirksam, **zielgerichtet** und verhältnismäßig sein, dem Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte **Rechnung tragen, und die Grundrechte der Nutzer, insbesondere die** Meinungs- und Informationsfreiheit, **sind dabei gebührend zu achten.**

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Im Fall einer Unterrichtung nach Artikel 4 Absatz 9 fordert die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannte zuständige Behörde den Hostingdiensteanbieter auf, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung und danach mindestens einmal jährlich einen Bericht über die von ihm ergriffenen spezifischen proaktiven Maßnahmen, einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge,

Geänderter Text

Im Fall einer Unterrichtung nach Artikel 4 Absatz 9 fordert die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannte **jeweils** zuständige Behörde den Hostingdiensteanbieter auf, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung und danach mindestens einmal jährlich einen Bericht über die von ihm ergriffenen spezifischen proaktiven Maßnahmen, einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge,

vorzulegen, um

vorzulegen, um

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *ein* erneutes **Hochladen** von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden, **zu verhindern**;

Geänderter Text

(a) **wirksam gegen ein** erneutes **Auftauchen** von Inhalten **vorzugehen**, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Berichte müssen alle relevanten Angaben enthalten, die es der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c ermöglichen zu prüfen, ob die proaktiven Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind; dies schließt auch eine Bewertung des Funktionierens gegebenenfalls verwendeter automatisierter Werkzeuge und Mechanismen der Aufsicht und Überprüfung durch Menschen ein.

Geänderter Text

Die Berichte müssen alle relevanten Angaben enthalten, die es der **jeweils** zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c ermöglichen zu prüfen, ob die proaktiven Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind; dies schließt auch eine Bewertung des Funktionierens gegebenenfalls verwendeter automatisierter Werkzeuge und Mechanismen der Aufsicht und Überprüfung durch Menschen ein.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ist die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Auffassung, dass die ergriffenen und nach Absatz 2 gemeldeten proaktiven Maßnahmen nicht ausreichen, um das

Geänderter Text

3. Ist die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Auffassung, dass die ergriffenen und nach Absatz 2 gemeldeten proaktiven Maßnahmen **unverhältnismäßig sind oder**

Risiko und das Ausmaß der möglichen Beeinflussung zu mindern und zu steuern, kann sie den Hostingdiensteanbieter auffordern, zusätzliche spezifische proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck arbeitet der Hostingdiensteanbieter mit der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zusammen, um die von ihm zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen zu ermitteln und Kernziele und Benchmarks sowie die Fristen für deren Umsetzung festzulegen.

nicht ausreichen, um das Risiko und das Ausmaß der möglichen Beeinflussung zu mindern und zu steuern, kann sie den Hostingdiensteanbieter auffordern, **die bereits ergriffenen Maßnahmen anzupassen oder** zusätzliche spezifische proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck arbeitet der Hostingdiensteanbieter mit der **jeweils** zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zusammen, um die von ihm zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen **bzw. Änderungen** zu ermitteln und Kernziele und Benchmarks sowie die Fristen für deren Umsetzung festzulegen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Kann innerhalb der drei Monate nach der Aufforderung keine Einigung im Sinne von Absatz 3 erzielt werden, so kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c eine Entscheidung erlassen, mit der spezifische zusätzliche, notwendige und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegt werden. In der Entscheidung werden insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hostingdiensteanbieters und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Grundrechte der Nutzer und **die grundlegende Bedeutung der** Meinungs- und Informationsfreiheit berücksichtigt. Diese Entscheidung wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den von ihm benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet. Der Hostingdiensteanbieter erstattet regelmäßig Bericht über die Durchführung der von der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1

Geänderter Text

4. Kann innerhalb der drei Monate nach der Aufforderung keine Einigung im Sinne von Absatz 3 erzielt werden, so kann die **jeweils** zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c eine Entscheidung erlassen, mit der spezifische zusätzliche, notwendige und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegt werden. In der Entscheidung werden insbesondere die **Art der über den Dienst gehosteten Inhalte, die technische Machbarkeit der Maßnahmen, die** wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hostingdiensteanbieters und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Grundrechte der Nutzer und **insbesondere die** Meinungs- und Informationsfreiheit berücksichtigt. Diese Entscheidung wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den von ihm benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet. Der Hostingdiensteanbieter erstattet regelmäßig Bericht über die Durchführung der von der **jeweils**

Buchstabe c festgelegten Maßnahmen.

zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Maßnahmen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein Hostingdiensteanbieter kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c jederzeit ersuchen, eine Aufforderung oder Entscheidung nach den Absätzen 2, 3 bzw. 4 zu überprüfen oder gegebenenfalls zu widerrufen. Die zuständige Behörde trifft innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Ersuchens des Hostingdiensteanbieters eine mit Gründen versehene Entscheidung.

Geänderter Text

5. Ein Hostingdiensteanbieter kann die **jeweils** zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c jederzeit ersuchen, eine Aufforderung oder Entscheidung nach den Absätzen 2, 3 bzw. 4 zu überprüfen oder gegebenenfalls zu widerrufen. Die **jeweils** zuständige Behörde trifft innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Ersuchens des Hostingdiensteanbieters eine mit Gründen versehene Entscheidung.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Artikel 6 und Artikel 9 gelten nicht für „cloudbasierte Infrastrukturdienste“ für die Bereitstellung von physischen oder virtuellen On-Demand-Ressourcen, mit denen Kapazitäten für Datenverarbeitungs- und Speicherinfrastrukturen bereitgestellt werden, für die der Diensteanbieter im Hinblick auf die gespeicherten Inhalte oder die Art und Weise der Verarbeitung oder der öffentlichen Bereitstellung durch seine Kunden oder die Endnutzer dieser Kunden keine vertraglichen Rechte hat, und nicht für Dienste von Anbietern, die keine besondere Kontrolle über die von ihren Kunden oder den Endnutzern ihrer

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Hostingdiensteanbieter legen in ihren Nutzungsbedingungen ihre Strategie zur **Verhinderung** der Verbreitung terroristischer Inhalte dar, gegebenenfalls mit einer aussagekräftigen Erläuterung der Funktionsweise proaktiver Maßnahmen, einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge.

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter legen in ihren Nutzungsbedingungen ihre Strategie zur **Bekämpfung** der Verbreitung terroristischer Inhalte **klar und deutlich** dar, gegebenenfalls mit einer aussagekräftigen Erläuterung der Funktionsweise proaktiver Maßnahmen, einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge, **sowie zur Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden.**

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Hostingdiensteanbieter veröffentlichen jährliche Transparenzberichte über die gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffenen Maßnahmen.

Geänderter Text

2. Die Hostingdiensteanbieter, **die jeweils zuständigen Behörden und die Einrichtungen der Union** veröffentlichen jährliche Transparenzberichte über die gegen die **öffentliche** Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffenen Maßnahmen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Transparenzberichte enthalten mindestens folgende Angaben:

Geänderter Text

3. Die Transparenzberichte **der Hostingdiensteanbieter** enthalten

mindestens folgende Angaben:

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Informationen über die Maßnahmen des Hostingdiensteanbieters zur Verhinderung eines erneuten Hochladens von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden;

Geänderter Text

(b) ausführliche Informationen über die Maßnahmen des Hostingdiensteanbieters zur Bekämpfung eines erneuten Auftauchens von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Übersicht über **Beschwerdeverfahren** und **deren Ergebnis**.

Geänderter Text

(d) Übersicht über **die** und **Bewertung der Wirksamkeit der Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen**.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Verwenden Hostingdiensteanbieter nach dieser Verordnung automatisierte Werkzeuge für die von ihnen gespeicherten Inhalte, so treffen sie wirksame und geeignete Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die diese Inhalte betreffen, insbesondere Entscheidungen zur Entfernung oder Sperrung **von** Inhalten, die als terroristische Inhalte erachtet werden, zutreffend und fundiert sind.

Geänderter Text

1. Verwenden Hostingdiensteanbieter nach dieser Verordnung automatisierte Werkzeuge für die von ihnen gespeicherten Inhalte, so treffen sie wirksame und geeignete Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die diese Inhalte betreffen, insbesondere Entscheidungen zur Entfernung oder Sperrung **des Zugangs zu** Inhalten, die als terroristische Inhalte erachtet werden, zutreffend und fundiert sind.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Schutzvorkehrungen bestehen, **soweit angemessen**, insbesondere in einer Aufsicht und Überprüfung durch Menschen, **aber in jedem Fall immer dann**, wenn eine eingehende Beurteilung des betreffenden Kontexts erforderlich ist, um feststellen zu können, ob ein Inhalt als terroristischer Inhalt zu erachten ist.

Geänderter Text

2. Die Schutzvorkehrungen bestehen insbesondere in einer Aufsicht und Überprüfung **der Angemessenheit der Entscheidung, Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren**, durch Menschen, **wobei insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit berücksichtigt werden. Die Aufsicht durch Menschen ist erforderlich**, wenn eine eingehende Beurteilung des betreffenden Kontexts erforderlich ist, um feststellen zu können, ob ein Inhalt als terroristischer Inhalt zu erachten ist.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Beschwerdemechanismen

Geänderter Text

Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Hostingdiensteanbieter** richten wirksame und zugängliche **Mechanismen** ein, die Inhaltenanbietern, deren Inhalte aufgrund einer Entfernungsanordnung nach Artikel 5 oder proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 entfernt oder gesperrt wurden, die

Geänderter Text

1. **Unbeschadet der gerichtlichen Rechtsbehelfe, die Inhaltenanbietern nach nationalem Recht zur Verfügung stehen**, richten **die Hostingdiensteanbieter zügige**, wirksame und zugängliche **Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen** ein, die

Möglichkeit geben, Beschwerde gegen die Maßnahme des Hostingdiensteanbieters einzulegen und die Reaktivierung des Inhalts zu verlangen.

Inhalteanbietern, deren Inhalte aufgrund einer Entfernungsanordnung nach Artikel 5 oder proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 entfernt oder gesperrt wurden, die Möglichkeit geben, **begründete** Beschwerde gegen die Maßnahme des Hostingdiensteanbieters einzulegen und die Reaktivierung des Inhalts zu verlangen

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

In Fällen, in denen Inhalte aufgrund einer Entfernungsanordnung nach Artikel 4, einer Meldung nach Artikel 5 oder einer proaktiven Maßnahme nach Artikel 6 entfernt wurden oder der Zugang dazu gesperrt wurde, kann der betroffene Inhalteanbieter jederzeit im Wege eines gerichtlichen Verfahrens die erneute Bereitstellung der Inhalte verlangen. Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist keine Bedingung für die Einleitung von Beschwerdemechanismen nach Artikel 10.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Verfügen Hostingdiensteanbieter über Nachweise für terroristische Straftaten, so unterrichten sie unverzüglich die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten in dem betreffenden Mitgliedstaat ***zuständigen Behörden*** oder die Kontaktstelle nach Artikel 14 Absatz 2 in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre

4. Verfügen Hostingdiensteanbieter über Nachweise für terroristische Straftaten, so unterrichten sie unverzüglich die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten in dem betreffenden Mitgliedstaat ***zuständige Behörde*** oder die Kontaktstelle nach Artikel 14 Absatz 2 in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre

Hauptniederlassung haben oder über einen gesetzlichen Vertreter verfügen. Im Zweifelsfall können die Hostingdiensteanbieter diese Informationen an Europol zur weiteren Bearbeitung übermitteln.

Hauptniederlassung haben oder über einen gesetzlichen Vertreter verfügen. Im Zweifelsfall können die Hostingdiensteanbieter diese Informationen an Europol zur weiteren Bearbeitung übermitteln.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten *erlassen Vorschriften über* Sanktionen, *die bei Verstößen* der Hostingdiensteanbieter gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung *zu verhängen sind*, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen beschränken sich auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten *richten* Sanktionen *für Verstöße* der Hostingdiensteanbieter gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung *ein* und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen beschränken sich auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Artikel 6 Absätze 2 und 4 (Berichte über proaktive Maßnahmen und Ergreifung von Maßnahmen aufgrund einer Entscheidung zur Auferlegung spezifischer proaktiver Maßnahmen);

Geänderter Text

(d) Artikel 6 Absätze 2 und 4 (Berichte über proaktive Maßnahmen und Ergreifung von *solchen* Maßnahmen aufgrund einer Entscheidung zur Auferlegung spezifischer proaktiver Maßnahmen);

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Artikel 9 (Schutzvorkehrungen in

Geänderter Text

(g) Artikel 9 (Schutzvorkehrungen in Bezug auf *die Anwendung und*

Bezug auf *proaktive* Maßnahmen);

Durchführung proaktiver Maßnahmen);

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festlegung von Art und Höhe der Sanktionen alle relevanten Umstände berücksichtigen, darunter

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die *jeweils* zuständigen Behörden bei der Festlegung von Art und Höhe der Sanktionen alle relevanten Umstände berücksichtigen, darunter

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) die Bereitschaft des Hostingdiensteanbieters, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Geänderter Text

(e) die Bereitschaft des Hostingdiensteanbieters, mit den *jeweils* zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die Art und Größe des Hostingdiensteanbieters, insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem systematischen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu **4** % des weltweiten Jahresumsatzes des Hostingdiensteanbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt werden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem systematischen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu **2** % des weltweiten Jahresumsatzes des Hostingdiensteanbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt werden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch technische Anforderungen an die von den zuständigen Behörden für die Übermittlung von Entfernungsanordnungen zu verwendenden elektronischen Mittel zu ergänzen.

Geänderter Text

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch **notwendige** technische Anforderungen an die von den zuständigen Behörden für die Übermittlung von Entfernungsanordnungen zu verwendenden elektronischen Mittel zu ergänzen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, solche delegierten Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II und III zu erlassen, um einem etwaigen Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Inhalts der Entfernungsanordnungsformulare sowie der Formulare für die Übermittlung von Informationen über die Unmöglichkeit der Ausführung der Entfernungsanordnung **wirksam** zu entsprechen.

Geänderter Text

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, solche delegierten Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II und III zu erlassen, um einem etwaigen Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Inhalts der Entfernungsanordnungsformulare sowie der Formulare für die Übermittlung von Informationen über die Unmöglichkeit der Ausführung der Entfernungsanordnung **sachkundig** zu entsprechen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 19 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem [Datum des Anwendungsbegins dieser Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 19 wird der Kommission **für einen festgelegten Zeitraum von drei Jahren** ab dem [Datum des Anwendungsbegins dieser Verordnung] übertragen.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt B – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iii) Bitte erläutern Sie die Maßnahmen, die Sie zu ergreifen beabsichtigen, um das erwähnte technische oder betriebliche Problem zu lösen und somit der Entfernungsanordnung nachzukommen

Begründung

Mit dieser Änderung wird für rechtliche Kohärenz mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 4 Absatz 7 Sorge getragen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0640 – C8-0405/2018 – 2018/0331(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 22.10.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 22.10.2018
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	31.1.2019
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Julie Ward 11.12.2018
Datum der Annahme	11.3.2019
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 -: 2 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Andrea Bocskor, Silvia Costa, Petra Kammerevert, Krystyna Łybacka, Svetoslav Hristov Malinov, Luigi Morgano, Momchil Nekov, Michaela Šojdrová, Helga Trüpel, Sabine Verheyen, Julie Ward, Milan Zver
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marie-Christine Boutonnet, Eider Gardiazabal Rubial, Marc Joulaud, Ilhan Kyuchyuk, Emma McClarkin, Martina Michels
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Jarosław Wałęsa, Damiano Zoffoli

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

17	+
ALDE	Ilhan Kyuchyuk
ECR	Emma McClarkin
PPE	Andrea Bocskor, Marc Joulaud, Svetoslav Hristov Malinov, Michaela Šojdrová, Sabine Verheyen, Jarosław Wałęsa, Milan Zver
S&D	Silvia Costa, Eider Gardiazabal Rubial, Krystyna Lybacka, Luigi Morgano, Momchil Nekov, Julie Ward, Damiano Zoffoli
VERTS/ALE	Helga Trüpel

2	-
GUE/NGL	Martina Michels
S&D	Petra Kammerevert

1	0
ENF	Marie-Christine Boutonnet

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

4.3.2019

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte
(COM(2018)0640 – C8-0405/2018 – 2018/0331(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Julia Reda

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu
berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem **der** Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke **verhindert** wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem **gegen** Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke **vorgegangen** wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das

gestärkt und die Schutzvorkehrungen **für die freie** Meinungsäußerung und **die** Informationsfreiheit erhöht werden.

Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt und die Schutzvorkehrungen **zur Gewährleistung der freien** Meinungsäußerung und **der** Informationsfreiheit, **des Rechts auf Freiheit und Pluralität der Medien, der unternehmerischen Freiheit und des Rechts auf Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten**, erhöht werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Regulierung von Anbietern von Hosting-Diensten kann die Strategien der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus nur ergänzen, bei denen der Schwerpunkt auf Offline-Maßnahmen wie Investitionen in die Sozialarbeit, Deradikalisierungsinitiativen und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften gelegt werden muss, damit eine Radikalisierung in der Gesellschaft auf Dauer verhindert wird.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings

von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. **Besonders** besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. **Außerordentlich** besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren, **zu desinformieren** und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Vorhandensein terroristischer Online-Inhalte hat schwerwiegende negative Folgen für die Nutzer, die Bürger und die Gesellschaft insgesamt sowie für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer zentralen Rolle und **der** mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen Mittel und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und **beim Umgang mit terroristischen Inhalten**, die durch die Nutzung ihrer Dienste **verbreitet werden**, zu **helfen**.

Geänderter Text

(3) Das Vorhandensein terroristischer Online-Inhalte hat schwerwiegende negative Folgen für die Nutzer, die Bürger und die Gesellschaft insgesamt sowie für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer zentralen Rolle und **im Verhältnis zu den** mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen Mittel und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und **den zuständigen Behörden dabei zu helfen, gegen terroristische Straftaten vorzugehen**, die durch die Nutzung ihrer Dienste **begangen wurden, und dabei die grundlegende Bedeutung der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu berücksichtigen**.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die 2015 begonnenen Bemühungen der Union zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte durch einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern müssen durch einen klaren Rechtsrahmen **ergänzt** werden, um den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter zu verringern und **dem sich rasch verändernden Problem gerecht zu werden**. Dieser Rechtsrahmen soll auf den freiwilligen Bemühungen aufbauen, die durch die Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission⁷ verstärkt wurden, und entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte zu intensivieren, sowie des Europäischen Rats, die **automatische** Erkennung und Entfernung von zu terroristischen Handlungen anstiftenden Inhalten zu verbessern.

⁷ Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Geänderter Text

(4) Die 2015 begonnenen Bemühungen der Union zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte durch einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern müssen durch einen klaren Rechtsrahmen **verbessert** werden, um den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter zu verringern und **dringend notwendige Schutzvorkehrungen einzurichten, um Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Grundrechte zu gewährleisten**. Dieser Rechtsrahmen soll auf den freiwilligen Bemühungen aufbauen, die durch die Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission⁷ verstärkt wurden, und entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte **im Einklang mit dem in Richtlinie 2000/31/EG festgelegten horizontalen Rahmen** zu intensivieren, sowie des Europäischen Rats, die Erkennung und Entfernung von zu terroristischen Handlungen anstiftenden Inhalten zu verbessern.

⁷ Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

(5) **Die Anwendung** dieser Verordnung sollte die Anwendung **des Artikels 14** der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. **Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch proaktive Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen kann.** Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen **des Artikels 14** der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

(5) **In dieser Verordnung sollten konkrete Pflichten für Hostingdiensteanbieter festgelegt werden, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind.** Diese Verordnung sollte die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

(6) Bei der Festlegung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zur **Verhinderung des Missbrauchs** von Hostingdiensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, die das reibungslose Funktionieren des

(6) Bei der Festlegung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zur **Bekämpfung der Nutzung** von Hostingdiensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, die das reibungslose Funktionieren des

Binnenmarkts gewährleisten sollen, wurden die durch die Rechtsordnung der Union geschützten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechte vollständig gewahrt.

Binnenmarkts gewährleisten sollen, wurden **die Rechtsstaatlichkeit und** die durch die Rechtsordnung der Union geschützten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechte vollständig gewahrt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Verordnung **trägt** zum Schutz der öffentlichen Sicherheit **bei** und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, **die eine** der wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft und **einen der** grundlegenden Werte der Union **darstellt**, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen, die **sich** auf die Meinungs- und Informationsfreiheit **auswirken, sollten in dem Sinne** zielgerichtet sein, **dass sie dazu dienen müssen, die Verbreitung** terroristischer **Inhalte zu verhindern**, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung **zielt darauf ab**, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit **beizutragen** und enthält gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit, **dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten sowie der Pressefreiheit und der Pluralität der Medien, welche die** wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft **darstellen** und **zu den** grundlegenden Werte der Union **gehören**, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen, die **ergriffen wurden, um terroristische Online-Inhalte zu entfernen, sollten eine Einflussnahme auf** die Meinungs- und Informationsfreiheit

Informationen zu beeinträchtigen, wobei der zentralen Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

vermeiden und streng zielgerichtet, *notwendig, angemessen und verhältnismäßig* sein, *damit sie einen Beitrag zur Bekämpfung des Terrorismus leisten können, einschließlich der Ermittlung und Strafverfolgung* terroristischer *Straftaten*, ohne dadurch *die freie Meinungsäußerung, sowie* das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei der zentralen Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Diese Verordnung sollte nicht die Pflicht der Mitgliedstaaten berühren, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze zu achten, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind. Diese Grundrechte schließen die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Einmischung zu empfangen und weiterzugeben. Sämtliche Einschränkungen der Ausübung dieser Grundrechte im Rahmen dieser Verordnung sollten gesetzlich festgelegt und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sein, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 b (neu)

PE633.042v02-00

142/206

RR1182189DE.docx

(7b) Diese Verordnung sollte mit den Grundrechten in Einklang stehen und den mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anerkannten Grundsätzen genügen. Insbesondere kam der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 24. November 2011 zu dem Schluss, dass das Unionsrecht, und insbesondere die Richtlinie 2000/31/EG^{1a} und die anwendbaren Grundrechte der Anordnung an einen Anbieter von Internetzugangsdiensten entgegenstehen, ein System der Filterung aller seine Dienste durchlaufenden elektronischen Kommunikationen, das unterschiedslos auf alle seine Kunden anwendbar ist, präventiv, auf ausschließlich seine eigenen Kosten und zeitlich unbegrenzt einzurichten.

^{1a} Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das

Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung *ausgestellt* haben, anzufechten.

Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere *das Recht von Hostingdienste- und Inhaltenanbietern, über alle verfügbaren Rechtsmittel informiert zu werden, sowie die Möglichkeit für Inhaltenanbieter, die Ergebnisse der vom Hostingdiensteanbieter ergriffen Maßnahmen anzufechten und über wirksame Rechtsbehelfe informiert zu werden. Zudem haben* Hostingdienste- und Inhaltenanbieter *das Recht, Entfernungsanordnungen oder Sanktionen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung *ausgestellt* oder die die Sanktion verhängt haben, oder vor dem Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdienste- oder Inhaltenanbieter oder sein Vertreter niedergelassen ist, anzufechten.*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die *zuständigen Behörden* ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte *zu verhindern*, sollte in dieser Verordnung *aufbauend auf* der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ *präventiv* definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition

Geänderter Text

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die *zuständige Behörde* ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte *einzuschränken*, sollte in dieser Verordnung *im Einklang mit* der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische Online-Propaganda zu bekämpfen, sollten in der Definition Materialien und Informationen

Materialien und Informationen erfasst werden, die zur Begehung terroristischer Straftaten oder *zu einem Betrag zu diesen Straftaten anstiften, diese(n) fördern* oder *befürworten*, die *Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten* oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung *werben*. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass *das Material* von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für *Bildungs-*, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten *angemessen* geschützt werden. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

erfasst werden, die *vorsätzlich* zur Begehung terroristischer Straftaten *anstiften* oder *diese befürworten*, oder *vorsätzlich Anweisungen zur Herstellung oder zum Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen* oder *schädlichen oder gefährlichen Stoffen erteilen, mit dem Ziel, solche Straftaten zu begehen, in Kenntnis der Tatsache, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen*, oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung *eingesetzt werden*. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden, *ihre Vorsätzlichkeit* und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass *der Inhalt* von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für *Bildungszwecke, zum Zweck der Gegennarrative, für* Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten *streng* geschützt werden. *Wenn die Veröffentlichung des verbreiteten Materials der redaktionellen Verantwortung des Hostingdiensteanbieters unterliegt, sollte bei Entscheidungen über die Entfernung solcher Inhalte den journalistischen Standards, die in dem Unionsrecht entsprechenden Presse- und Medienvorschriften festgelegt sind, sowie dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte Rechnung getragen*

werden. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.
Das Recht auf derartige Formulierungen kann vor dem Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung hat oder sein gesetzlicher Vertreter nach dieser Verordnung ansässig oder niedergelassen ist, sowie vor dem Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Inhalteanbieter niedergelassen ist, geltend gemacht werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und die gespeicherten Informationen ***Dritten*** zur Verfügung ***zu stellen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist.*** Beispiele für solche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste,

Geänderter Text

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung ***in dem Umfang, der die Ermittlung und Entfernung spezifischer, unter diese Verordnung fallender Inhalte ermöglicht,*** für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und die gespeicherten Informationen ***der Öffentlichkeit direkt*** zur Verfügung ***stellen. Die Begriffsbestimmung für Hostingdiensteanbieter weicht daher von***

Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, File-Sharing- und andere Cloud-Dienste, sofern sie die Informationen **Dritten** zur Verfügung stellen, sowie **Websites, auf denen die Nutzer Kommentare oder Rezensionen abgeben können**. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

der in der Richtlinie 2000/31/EG verwendeten Begriffsbestimmung ab und ist enger auszulegen als diese. Beispiele für solche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste, Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, File-Sharing- und andere Cloud-Dienste, sofern sie die Informationen **öffentlich** zur Verfügung stellen **und die Verbreitung der Inhalte beschleunigen**. **Anbieter von Diensten wie etwa Online-Enzyklopädien, Bildungs- und Forschungsverzeichnissen sowie Entwicklungsplattformen für frei zugängliche Software, Anbieter von Cloud-Infrastrukturdiensten sowie Cloud-Anbieter (einschließlich Cloud-Dienste zwischen Unternehmen) sollten im Sinne dieser Verordnung nicht als Hostingdiensteanbieter gelten. Anbieter reiner Durchleitungsdienste und andere elektronische Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie Anbieter von Cachingdiensten sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, ebenso andere Dienstleistungen, die auf anderen Ebenen der Internet-Infrastruktur erbracht werden, wie Register oder Registrierungsstellen, DNS (Domain-Namen-Systeme) oder verwandte Dienstleistungen, wie Zahlungsdienste oder DDoS-Schutzdienstleister (DDoS = Distributed Denial of Service).** Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob

der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste **zu verhindern**. Diese Sorgfaltspflichten sollten **nicht** auf eine allgemeine **Überwachungspflicht** hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit erfolgen.

Geänderter Text

(12) Hostingdiensteanbieter, **die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind**, sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste **einzuschränken**. Diese Sorgfaltspflichten sollten **weder auf eine allgemeine Verpflichtung der Hostingdiensteanbieter zur Überwachung der von ihnen gespeicherten Informationen noch** auf eine allgemeine **Verpflichtung zur aktiven Suche nach Fakten oder Umständen, die auf illegale Aktivitäten hindeuten**, hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen **transparent**, mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit **sowie der Freiheit**

und der Pluralität der Medien erfolgen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte **die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass** sie Verwaltungs-, **Strafverfolgungs- oder Justizbehörden** mit dieser **Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet** werden, **erlegt** diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb **einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung** entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. **Es** obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten **für Nutzer** in der Union sperren.

Geänderter Text

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte **es freistehen, eine einzelne zuständige Behörde mit dieser Aufgabe zu betrauen, sofern ihre verfassungsrechtlichen Bestimmungen dies zulassen, wobei** sie sowohl **Nutzern als auch Diensteanbietern gleichzeitig Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit gewährleisten. Ist die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen benannte Behörde eine Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde, so sollte der Mitgliedstaat eine wirksame und unabhängige Überprüfung der von den zuständigen Behörden in seinem Mitgliedstaat erlassenen Entfernungsanordnungen vorsehen. Mit dieser Überprüfung stünde ein Mechanismus zur Verfügung, anhand dessen einzelne Entfernungsanordnungen von Amts wegen (mangels eines Antrags auf Überprüfung) bewertet und fehlerhafte Entscheidungen korrigiert werden könnten. Dieser Überprüfungsmechanismus ergänzt die Möglichkeiten für Hostingdienste- und Inthalteanbieter, Rechtsmittel gegen an sie gerichtete oder sie betreffende Entfernungsanordnungen einzulegen.** Diese Bestimmung **erlegt** den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung

auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb **der von der zuständigen Behörde festgelegten Frist** entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. **Die zuständige Behörde sollte dem Hostingdiensteanbieter unter Berücksichtigung des Umfangs und der früheren Beeinflussung eines Hostingdiensteanbieters durch terroristische Inhalte in der Entfernungsanordnung eine festgelegte Frist einräumen, die acht Stunden nicht unterschreiten darf. Unbeschadet der Anforderung, gemäß Artikel 7 dieser Verordnung, Daten aufzubewahren,** obliegt es den Hostingdiensteanbietern, zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten **oder Nutzern** in der Union sperren.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Entfernungsanordnung sollte eine Klassifizierung des betreffenden Inhalts als terroristischer Inhalt sowie ausreichende Informationen zur Fundstelle des Inhalts enthalten – es sollten die URL-Adresse sowie weitere Angaben zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel – falls möglich – ein Screenshot des betreffenden Inhalts. Die zuständige Behörde sollte zudem eine zusätzliche Begründung einreichen, warum der Inhalt als terroristischer Inhalt eingestuft wird. Die eingereichten Gründe müssen keine sensiblen Informationen enthalten, die Ermittlungen gefährden könnten. Die Begründung sollte es allerdings den Hostingdiensteanbietern und letztendlich auch den Inhalteanbietern ermöglichen,

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die zuständige Behörde sollte die Entfernungsanordnung durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die **dem Diensteanbieter die Authentifizierung des Absenders**, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, **gestatten** (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt an den Adressaten und die Kontaktstelle übermitteln. Diese Anforderung kann insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Geänderter Text

(14) Die zuständige Behörde sollte die Entfernungsanordnung durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die die **Echtheit der Anordnung**, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, **ohne übermäßige finanzielle oder anderweitige Belastungen für den Diensteanbieter nachweisen** (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt an den Adressaten und die Kontaktstelle übermitteln. Diese Anforderung kann insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Meldungen der zuständigen Behörden oder von Europol stellen ein wirksames und schnelles Mittel dar, um die Hostingdiensteanbieter auf die konkreten Inhalte ihrer Dienste aufmerksam zu machen. Neben den Entfernungsanordnungen sollte dieser Mechanismus, mit dem Hostingdiensteanbieter auf Informationen aufmerksam gemacht werden, die als terroristische Inhalte angesehen werden können und deren Vereinbarkeit mit ihren Nutzungsbedingungen sie somit freiwillig prüfen können, weiterhin verfügbar sein. Es ist wichtig, dass **Hostingdiensteanbieter solche Meldungen vorrangig prüfen** und rasch Rückmeldung zu den getroffenen Maßnahmen geben. Die endgültige Entscheidung darüber, ob der **Inhalt aufgrund der Nichtvereinbarkeit mit den Nutzungsbedingungen** entfernt wird oder nicht, bleibt beim Hostingdiensteanbieter. Das in der Verordnung (EU) 2016/794¹³ festgelegte Mandat von Europol bleibt von der Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf die Meldungen unberührt.

Geänderter Text

(15) Meldungen der zuständigen Behörden oder von Europol stellen ein wirksames und schnelles Mittel dar, um die Hostingdiensteanbieter auf die konkreten Inhalte ihrer Dienste aufmerksam zu machen. Neben den Entfernungsanordnungen sollte dieser Mechanismus, mit dem Hostingdiensteanbieter auf Informationen aufmerksam gemacht werden, die als terroristische Inhalte angesehen werden können und deren Vereinbarkeit mit ihren Nutzungsbedingungen sie somit **gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/794** freiwillig prüfen können, weiterhin verfügbar sein, **sofern die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter niedergelassen ist, nach einer Meldung unverzüglich überprüft, ob es sich bei dem von der Meldung betroffenen Inhalt um einen terroristischen Inhalt handelt, und gegebenenfalls eine Entfernungsanordnung durchsetzt.** Es ist wichtig, dass **die zuständigen Behörden oder Europol eine eingehende Beurteilung vorlegen** und die **Hostingdiensteanbieter** rasch Rückmeldung zu den getroffenen Maßnahmen geben. Die endgültige Entscheidung darüber, ob der **von der Meldung betroffene Inhalt** entfernt wird oder nicht, bleibt beim Hostingdiensteanbieter, **es sei denn, es erfolgt anschließend eine Entfernungsanordnung** Das in der Verordnung (EU) 2016/794¹³ festgelegte Mandat von Europol bleibt von der Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf die Meldungen unberührt.

¹³ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

¹³ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Angesichts **des Umfangs** und der **Schnelligkeit**, die **für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind verhältnismäßige proaktive Maßnahmen, einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte**. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen ist, **proaktive** Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen **proaktiven** Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. **Im Rahmen dieser Prüfung ist das Fehlen von an einen Hostingdiensteanbieter gerichteten**

Geänderter Text

(16) Angesichts **der Komplexität der wirksamen Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte in großem Umfang** und der **möglichen Auswirkungen auf die Grundrechte**, sollten die **Hostingdiensteanbieter je nach Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte verhältnismäßige spezifische Maßnahmen ergreifen. Diese verbindlichen Maßnahmen sollten nicht den Einsatz von Inhaltsfiltern oder anderen Maßnahmen umfassen, die eine systematische Überwachung des Nutzerverhaltens beinhalten. Zu den besonderen Maßnahmen könnten beispielsweise Systeme gehören, die es den Nutzern ermöglichen, potenzielle terroristische Inhalte zu melden, oder die Moderation von Peer-to-Peer-Inhalten**. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie von den Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche Informationsinteresse angemessen ist, **spezifische** Maßnahmen zu

Entfernungsanordnungen ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche ***begründeten***, geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen ***spezifischen*** Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. ***Dies gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher freiwilliger Maßnahmen, die der*** Hostingdiensteanbieter ***außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ergriffen hat.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Bei der Durchführung ***proaktiver*** Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und zu weitergeben – gewahrt ***bleibt***. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. ***Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren***, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde

Geänderter Text

(17) Bei der Durchführung ***spezifischer*** Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht, Informationen frei zu empfangen und zu weitergeben – ***sowie das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten*** gewahrt ***bleiben***. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen treffen, insbesondere durch menschliche Aufsicht und Überprüfung, um gegebenenfalls unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. ***Jede Entscheidung über die Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung terroristischer Inhalte, auch freiwilliger Maßnahmen***, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde

getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.

getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden. ***Auf jeden Fall sollten die Hostingdiensteanbieter eine Grundrechtsprüfung für alle freiwilligen Maßnahmen durchführen, die sie anwenden.***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um ***den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern***, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über ***die*** ergriffenen ***proaktiven*** Maßnahmen Bericht zu erstatten. ***Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute Hochladen terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, verhindert werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem terroristischen Inhalt zu prüfen sind. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge.*** Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen ***proaktiven*** Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob ***der***

Geänderter Text

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete ***spezifische*** Maßnahmen ergreifen, um ***ihre Dienste vor Missbrauch zu schützen***, sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben, ersuchen, über ***alle gegebenenfalls*** ergriffenen ***spezifischen*** Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen ***notwendig***, wirksam und verhältnismäßig sind und ob die ***spezifischen Maßnahmen auf menschlicher*** Aufsicht und Überprüfung ***basieren***. Bei der Bewertung der Wirksamkeit, ***Notwendigkeit*** und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer

Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen und Meldungen, seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

in der Union) sowie der Vorkehrungen für den Schutz der freien Meinungsäußerung und Informationsfreiheit und der Anzahl der Fälle von Beschränkungen legaler Inhalte.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen proaktiven Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. Die Entscheidung, solche spezifischen proaktiven Maßnahmen aufzuerlegen, sollte grundsätzlich nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser

entfällt

Verordnung im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Ein Hostingdiensteanbieter sollte die zuständige Behörde jederzeit ersuchen können, eine Aufforderung nach Artikel 6 Absatz 2 zu überprüfen oder gegebenenfalls zu widerrufen. Die zuständige Behörde sollte innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Ersuchens des Hostingdiensteanbieters eine mit Gründen versehene Entscheidung vorlegen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Den Hostingdiensteanbietern sollte die Verpflichtung auferlegt werden, entfernte Inhalte und damit zusammenhängende Daten für bestimmte Zwecke für den unbedingt erforderlichen

(20) Den Hostingdiensteanbietern sollte die Verpflichtung auferlegt werden, entfernte Inhalte und damit zusammenhängende Daten für bestimmte Zwecke für den unbedingt erforderlichen

Zeitraum aufzubewahren. Es ist notwendig, die Aufbewahrungspflicht auf damit zusammenhängende Daten auszudehnen, soweit solche Daten andernfalls infolge der Entfernung des betreffenden Inhalts verloren gehen würden. Mit den Inhalten zusammenhängende Daten können beispielsweise „Teilnehmerdaten“, insbesondere Daten, die sich auf die Identität des Inhaltenanbieters beziehen, und „Zugangsdaten“ umfassen, darunter das Datum und die Uhrzeit der Nutzung oder die Anmeldung bei und Abmeldung von dem Dienst, zusammen mit der IP-Adresse, die der Internetzugangsanbieter dem Inhaltenanbieter zuweist.

Zeitraum aufzubewahren **und, falls es sich um personenbezogene Daten handelt, ausreichend zu schützen**. Es ist notwendig, die Aufbewahrungspflicht auf damit zusammenhängende Daten auszudehnen, soweit solche Daten andernfalls infolge der Entfernung des betreffenden Inhalts verloren gehen würden. Mit den Inhalten zusammenhängende Daten können beispielsweise „Teilnehmerdaten“, insbesondere Daten, die sich auf die Identität des Inhaltenanbieters beziehen, und „Zugangsdaten“ umfassen, darunter das Datum und die Uhrzeit der Nutzung oder die Anmeldung bei und Abmeldung von dem Dienst, zusammen mit der IP-Adresse, die der Internetzugangsanbieter dem Inhaltenanbieter zuweist.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Im Hinblick auf terroristische Inhalte kommt es bei den Hostingdiensteanbietern auf die Transparenz ihrer Strategien an, denn nur so können sie ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Nutzern nachkommen und das Vertrauen der Bürger in den digitalen Binnenmarkt stärken. Die Hostingdiensteanbieter sollten jährliche Transparenzberichte mit aussagekräftigen Informationen über ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte veröffentlichen.

Geänderter Text

(24) Im Hinblick auf terroristische Inhalte kommt es bei den Hostingdiensteanbietern auf die Transparenz ihrer Strategien an, denn nur so können sie ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Nutzern nachkommen und das Vertrauen der Bürger in den digitalen Binnenmarkt stärken. Die Hostingdiensteanbieter, **die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind**, sollten jährliche Transparenzberichte mit aussagekräftigen Informationen über ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte veröffentlichen, **auch über freiwillige Maßnahmen sowie über die Zahl der umstrittenen Entfernungen. Hostingdiensteanbieter sollten nicht verpflichtet werden, Quellcodes als Teil ihrer Transparenzberichte offenzulegen. Auch die zuständigen Behörden sollten**

jährliche Transparenzberichte mit aussagekräftigen Informationen über die Anzahl der ausgestellten Entfernungsanordnungen, aller Entfernungen sowie der ermittelten, erkannten und letztendlich entfernten terroristischen Inhalte und der umstrittenen Entfernungen veröffentlichen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Inhalteanbieter, deren Inhalte entfernt wurden, sollten das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union haben. Einige Hostingdiensteanbieter nutzen bereits automatisierte Tools, um illegale Inhalte von ihren Plattformen zu entfernen. Solche Technologien sind nicht in der Lage, terroristische Inhalte von legalen Inhalten zu unterscheiden, wie beispielsweise Inhalte, die zu Bildungs-, Journalisten- oder Forschungszwecken verbreitet werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt sind. Die Hostingdiensteanbieter sollten daher nutzerfreundliche Beschwerdeverfahren einrichten und dafür sorgen, dass

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt sind. Die Hostingdiensteanbieter sollten daher nutzerfreundliche Beschwerdeverfahren einrichten und dafür sorgen, dass

Beschwerden unverzüglich und in voller Transparenz gegenüber dem Inhaltenanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

Beschwerden unverzüglich und in voller Transparenz gegenüber dem Inhaltenanbieter bearbeitet werden, ***was auch Informationen über sämtliche Möglichkeiten wirksamer Rechtsbehelfe – wie etwa Rechtsmittel – einschließen sollte. Auch sollte Inhaltenanbietern das Recht eingeräumt werden, eine Beschwerde direkt an die zuständige Behörde in ihrem Mitgliedstaat zu richten, wenn eine Einigung mit dem Hostingdiensteanbieter nicht herbeigeführt werden kann.*** Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Wirksame Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union setzen voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem Inhaltenanbieter aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, die dem Inhaltenanbieter die Anfechtung der Entscheidung ermöglichen. ***Dies erfordert jedoch nicht notwendigerweise eine Benachrichtigung des Inhaltenanbieters.*** Je nach den Umständen können Hostingdiensteanbieter Inhalte, die als terroristische Inhalte gelten, durch eine Nachricht ersetzen, dass sie im Einklang mit dieser Verordnung entfernt oder gesperrt wurden. ***Auf Anfrage*** sollten weitere Informationen über die Gründe und

Geänderter Text

(26) Wirksame Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union setzen voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem Inhaltenanbieter aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, die dem Inhaltenanbieter die Anfechtung der Entscheidung ermöglichen. Je nach den Umständen können Hostingdiensteanbieter Inhalte, die als terroristische Inhalte gelten, durch eine Nachricht ersetzen, dass sie im Einklang mit dieser Verordnung entfernt oder gesperrt wurden. ***Es*** sollten weitere Informationen über die Gründe und die Möglichkeiten des Inhaltenanbieters zur Anfechtung der Entscheidung erteilt

die Möglichkeiten des Inhabers zur Anfechtung der Entscheidung erteilt werden. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als **unangemessen oder** kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhabern unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

werden. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhabern unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständige Behörde in dem für die Verhängung der Sanktionen zuständigen Mitgliedstaat umfassend über die Erteilung von Entfernungsanordnungen und Meldungen sowie den anschließenden Austausch zwischen dem Hostingdiensteanbieter und der jeweils zuständigen Behörde informiert ist. Zu diesem Zweck **sollten** die Mitgliedstaaten geeignete Kommunikationskanäle oder -mechanismen **vorsehen**, die die rechtzeitige Übermittlung der relevanten Informationen ermöglichen.

Geänderter Text

(29) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständige Behörde in dem für die Verhängung der Sanktionen zuständigen Mitgliedstaat umfassend über die Erteilung von Entfernungsanordnungen und Meldungen sowie den anschließenden Austausch zwischen dem Hostingdiensteanbieter und der jeweils zuständigen Behörde informiert ist. Zu diesem Zweck **sehen** die Mitgliedstaaten geeignete Kommunikationskanäle oder -mechanismen **vor**, die die rechtzeitige Übermittlung der relevanten Informationen ermöglichen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen und Meldungen zu erleichtern. Im

Geänderter Text

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen und Meldungen zu erleichtern. Im

Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen und Meldungen ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine zügige Bearbeitung möglich ist. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich nicht in der Union befinden; es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte **innerhalb einer Stunde** nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle ständig rund um die Uhr erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der die Kontaktstelle angeschrieben werden kann. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union

Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen und Meldungen ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine zügige Bearbeitung möglich ist. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich nicht in der Union befinden; es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte **schnellstmöglich** nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle ständig rund um die Uhr erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der die Kontaktstelle angeschrieben werden kann. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

Geänderter Text

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union

Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem es seinen Hauptsitz hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. ***Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat Entfernungsanordnung erteilt, sollten seine Behörden in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Diese Hostingdiensteanbieter, die nicht in der Union niedergelassen sind, sollten schriftlich einen gesetzlichen Vertreter benennen, der die Einhaltung und Durchsetzung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gewährleistet.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem es seinen Hauptsitz hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat.

Geänderter Text

(35) Diese Hostingdiensteanbieter, die nicht in der Union niedergelassen sind, sollten schriftlich einen gesetzlichen Vertreter benennen, der die Einhaltung und Durchsetzung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gewährleistet. ***Hostingdiensteanbieter können die Dienste eines bestehenden gesetzlichen Vertreter in Anspruch nehmen, wenn dieser in der Lage ist, seine Aufgaben wie in dieser Verordnung dargelegt auszuführen.***

Vorschlag der Kommission

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zuständige **Behörden** benennen. Aus der Anforderung, zuständige Behörden zu benennen, folgt nicht notwendigerweise die Einrichtung neuer Behörden, sondern es kann sich um bereits bestehende Stellen handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut werden. **Diese Verordnung schreibt die Benennung der Behörden vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und Meldungen sowie die Aufsicht über proaktive Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen zuständig sind. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele Behörden sie für diese Aufgaben benennen wollen.**

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38**

Vorschlag der Kommission

(38) Sanktionen sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. **Besonders schwere Sanktionen werden für den Fall festgelegt, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht innerhalb einer Stunde nach Eingang einer Entfernungsanordnung entfernt oder sperrt. Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche**

Geänderter Text

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten **eine einzelne** zuständige **Behörde** benennen, **sofern ihre verfassungsrechtlichen Bestimmungen dies zulassen**. Aus der Anforderung, zuständige Behörden zu benennen, folgt nicht notwendigerweise die Einrichtung neuer Behörden, sondern es kann sich um bereits bestehende Stellen handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut werden. Diese Verordnung schreibt die Benennung der Behörden vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen und die Verhängung von Sanktionen zuständig sind.

Geänderter Text

(38) Sanktionen sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen **und auch der Situation etwaiger Tochtergesellschaften oder nahe stehender Unternehmen gegebenenfalls Rechnung tragen**. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. Sanktionen **sollten** für den Fall festgelegt **werden**, dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht innerhalb **der von der zuständigen Behörde angegebenen Frist** entfernt oder sperrt. **Wenn die Art des Verstößes bewertet und über die Anwendung von**

Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können.

*Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung zusätzlicher proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.*

Sanktionen *entschieden wird, sollten die Grundrechte wie das Recht auf freie Meinungsäußerung uneingeschränkt geachtet* werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters *sowie unbeabsichtigte Verzögerungen – insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen* – gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten *sollten sicherstellen*, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Die Verwendung standardisierter Formulare erleichtert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Diensteanbietern, sodass sie schneller und wirksamer kommunizieren können. **Besonders wichtig** ist es, nach Eingang einer Entfernungsanordnung rasches Handeln zu gewährleisten. Solche Formulare senken die Übersetzungskosten und tragen zu einem hohen Qualitätsstandard bei. Auch die Antwortformulare sollten einen standardisierten Informationsaustausch ermöglichen, was besonders wichtig ist, wenn die Diensteanbieter der Anordnung nicht nachkommen können. Mithilfe authentifizierter Übertragungskanäle kann die Echtheit der Entfernungsanordnung, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des

Geänderter Text

(39) Die Verwendung standardisierter Formulare erleichtert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Diensteanbietern, sodass sie schneller und wirksamer kommunizieren können. **In Abhängigkeit von der Größe und den verfügbaren Mitteln des Hostingdiensteanbieters** ist es **besonders wichtig**, nach Eingang einer Entfernungsanordnung rasches Handeln zu gewährleisten. Solche Formulare senken die Übersetzungskosten und tragen zu einem hohen Qualitätsstandard bei. Auch die Antwortformulare sollten einen standardisierten Informationsaustausch ermöglichen, was besonders wichtig ist, wenn die Diensteanbieter der Anordnung nicht nachkommen können. Mithilfe authentifizierter Übertragungskanäle kann die Echtheit der Entfernungsanordnung,

Eingangs der Anordnung, gewährleistet werden.

einschließlich der Richtigkeit des Datums und der Zeit der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gewährleistet werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die Umsetzung der Rechtsvorschriften sammeln. Es sollte ein detailliertes Programm zur Überwachung der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung erstellt werden, um die Bewertung zu erleichtern.

Geänderter Text

(41) Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die Umsetzung der Rechtsvorschriften sammeln, ***einschließlich Informationen über die Anzahl der Fälle, in denen terroristische Straftaten als Folge dieser Verordnung erfolgreich aufgedeckt, ermittelt und verfolgt wurden.*** Es sollte ein detailliertes Programm zur Überwachung der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung erstellt werden, um die Bewertung zu erleichtern.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Anhand der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Umsetzungsberichts und der Ergebnisse der Überwachung sollte die Kommission frühestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen. Die Bewertung sollte sich auf die fünf Kriterien Effizienz, Wirksamkeit, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert stützen. Bewertet wird die Funktionsweise der verschiedenen in der Verordnung vorgesehenen operativen und technischen Maßnahmen, einschließlich der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Erkennung, Ermittlung

Geänderter Text

(42) Anhand der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Umsetzungsberichts und der Ergebnisse der Überwachung sollte die Kommission frühestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen. Die Bewertung sollte sich auf die fünf Kriterien Effizienz, Wirksamkeit, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert stützen. Bewertet wird die Funktionsweise der verschiedenen in der Verordnung vorgesehenen operativen und technischen Maßnahmen, einschließlich der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Erkennung, Ermittlung

und Entfernung terroristischer Inhalte, der Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen sowie der Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte **Rechte** und **Interessen Dritter**, darunter die **Überprüfung der Verpflichtung zur Unterrichtung der Inhalteanbieter**.

und Entfernung terroristischer Inhalte, der Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen sowie der Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte **Grundrechte, insbesondere auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten**.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften zur **Verhinderung** des Missbrauchs von Hosting-Diensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte festgelegt. Insbesondere werden festgelegt:

Geänderter Text

1. In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften zur **Bekämpfung** des Missbrauchs von Hosting-Diensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte festgelegt. Insbesondere werden festgelegt:

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Vorschriften über Sorgfaltspflichten, die von den Hostingdiensteanbietern anzuwenden sind, **um die Verbreitung terroristischer Inhalte durch ihre Dienste zu verhindern und** erforderlichenfalls die rasche Entfernung solcher Inhalte zu gewährleisten;

Geänderter Text

(a) Vorschriften über Sorgfaltspflichten, die von den Hostingdiensteanbietern anzuwenden sind, **die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, um** erforderlichenfalls die rasche Entfernung solcher Inhalte zu gewährleisten;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Reihe Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, um

Geänderter Text

(b) eine Reihe Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, um

terroristische Inhalte zu ermitteln, deren rasche Entfernung durch die Hostingdiensteanbieter zu ermöglichen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, Hostingdiensteanbietern und gegebenenfalls den zuständigen Einrichtungen der Union zu erleichtern.

terroristische Inhalte zu ermitteln, deren rasche Entfernung durch die Hostingdiensteanbieter zu ermöglichen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, Hostingdiensteanbietern und gegebenenfalls den zuständigen Einrichtungen der Union zu erleichtern, **um so die Maßnahmen zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte zu koordinieren.**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Verordnung gilt für Hostingdiensteanbieter, die unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung Dienstleistungen in der Union anbieten.

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt für Hostingdiensteanbieter, die **terroristischen Inhalten ausgesetzt sind und die** unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung Dienstleistungen in der Union anbieten.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Anwendung dieser Verordnung unterliegt dem Unionsrecht im Hinblick auf die Grundrechte, -freiheiten und -werte, die insbesondere in Artikel 2 und 6 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind, und berührt nicht die daraus resultierenden Verpflichtungen. Die Mitgliedstaaten können Bedingungen festlegen, die aufgrund der Grundsätze der Freiheit der Presse sowie der Freiheit und des Pluralismus der Medien erforderlich sind und mit diesen im Einklang stehen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Diese Verordnung lässt die Richtlinie 2000/31/EG unberührt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „Hostingdiensteanbieter“ einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, **die** darin **bestehen**, die durch einen Inhaltenbieter bereitgestellten Informationen im Auftrag des Inhaltenbieters zu speichern und die gespeicherten Informationen **Dritten zur Verfügung zu stellen**;

(1) „Hostingdiensteanbieter“ einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, **dessen Geschäftstätigkeit** darin **besteht**, die durch einen Inhaltenbieter bereitgestellten Informationen im Auftrag des Inhaltenbieters zu speichern und **zu verarbeiten und** die gespeicherten Informationen **öffentlich zu verbreiten, und der die Möglichkeit hat, spezifische Inhalte zu ermitteln und zu entfernen**;
insbesondere gelten für die Zwecke dieser Verordnung Anbieter von Diensten auf anderen Ebenen der Internetinfrastruktur als der Anwendungsebene und Anbieter von Diensten der Cloud IT-Infrastruktur nicht als Hostingdiensteanbieter;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) „terroristische Straftaten“ **Straftaten im Sinne des Artikels 3**

(4) „terroristische Straftaten“ **eine der in Artikel 3 Absatz 1 der**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) „terroristische Inhalte“ eine oder mehrere der folgenden **Informationen**:

Geänderter Text

(5) „terroristische Inhalte“ **Informationen oder Materialien, die eine oder mehrere der folgenden vorsätzlich begangenen Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 der Richtlinie 2017/541 darstellen, insbesondere:**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Aufruf **zu oder die Befürwortung von terroristischen** Straftaten, **auch** durch **ihre** Verherrlichung, **mit der** damit **einhergehenden** Gefahr, dass **solche Taten** begangen werden könnten;

Geänderter Text

(a) der Aufruf **zur Begehung einer der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541** aufgeführten Straftaten, **wenn** durch **ein solches Verhalten direkt oder indirekt, z.B. durch** Verherrlichung **terroristischer Handlungen, die Begehung terroristischer Straftaten befürwortet wird** und damit **die** Gefahr **besteht**, dass **eine oder mehrere dieser Straftaten** begangen werden könnten;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die **Ermutigung, an terroristischen** Straftaten **mitzuwirken**;

Geänderter Text

(b) die **Aufforderung an eine andere Person, eine der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) bis i) oder in Artikel 4 der**

Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten zu begehen oder zur Begehung beizutragen;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die **Förderung der Aktivitäten** einer terroristischen Vereinigung, **insbesondere** durch **Ermutigung zur Beteiligung an oder Unterstützung einer** terroristischen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/541;

Geänderter Text

(c) die **Beteiligung an den Handlungen** einer terroristischen Vereinigung **einschließlich Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder durch jegliche Art der Finanzierung ihrer Tätigkeit in dem Wissen, dass diese Beteiligung zu den strafbaren Handlungen der** terroristischen Vereinigung **beiträgt**, im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie (EU) 2017/541;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **technische Anleitungen** oder Methoden **für das** Begehen **terroristischer Straftaten;**

Geänderter Text

(d) **die Unterweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen beziehungsweise die Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführte terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, in Kenntnis der Tatsache, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen, und dass dies bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Verbreitung terroristischer Inhalte“ die Bereitstellung terroristischer Inhalte für Dritte durch die Dienste des Hostingdiensteanbieters;

Geänderter Text

(6) „Verbreitung terroristischer Inhalte“ die **öffentliche** Bereitstellung terroristischer Inhalte für Dritte durch die Dienste des Hostingdiensteanbieters. **Zu Zwecken der Bildung, der Wissenschaft, der Dokumentation, der Bekämpfung der Radikalisierung und des Gegendiskurses verbreitete Inhalte sind unter angemessenen Schutz zu stellen;**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) „zuständige Behörde“ die benannte einzelne nationale Justizbehörde oder die Verwaltungsbehörde in dem Mitgliedstaat;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter ergreifen geeignete, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung, um die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern und die Nutzer vor terroristischen Inhalten zu schützen. Sie handeln dabei mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung sowie unter gebührender Berücksichtigung der

1. Die Hostingdiensteanbieter, **die terroristischen Inhalten ausgesetzt sind**, ergreifen geeignete, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung, um die Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern und die Nutzer vor terroristischen Inhalten zu schützen. Sie handeln dabei mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung sowie **unter allen**

Grundrechte der Nutzer und tragen der grundlegenden Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit in einer offenen und demokratischen Gesellschaft Rechnung.

Umständen unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte der Nutzer und tragen der grundlegenden Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit in einer offenen und demokratischen Gesellschaft Rechnung. ***Diese Maßnahmen laufen weder auf eine allgemeine Verpflichtung der Hostingdiensteanbieter zur Überwachung der von ihnen gespeicherten Informationen noch auf eine allgemeine Verpflichtung zur aktiven Suche nach Fakten oder Umständen, die auf illegale Aktivitäten hindeuten, hinaus.***

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Hostingdiensteanbieter nehmen in ihre Nutzungsbedingungen Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte auf und wenden diese an.

entfällt

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde ist befugt, **Entscheidungen** zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder zu sperren.

1. Die zuständige Behörde ist befugt, **Entfernungsanordnungen** zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder zu sperren, **und sie unterrichtet unverzüglich sämtliche zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, deren Interessen ihrer Auffassung nach durch**

eine solche Entfernungsanordnung betroffen sind.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von einer Verwaltungsbehörde erlassenen Entfernungsanordnungen einer Überprüfung durch eine unabhängige Justizbehörde unterliegen, um die Übereinstimmung mit der Definition des Begriffs „terroristischer Inhalt“ gemäß Artikel 2 Absatz 5 zu beurteilen und die Entfernungsanordnung gegebenenfalls aufzuheben.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Hostingdiensteanbieter entfernen die terroristischen Inhalte innerhalb **einer Stunde nach Erhalt** der **Entfernungsanordnung oder sperren den Zugang dazu.**

2. Die Hostingdiensteanbieter entfernen die terroristischen Inhalte **unverzüglich oder sperren den Zugang dazu. Die zuständige Behörde setzt eine Frist, innerhalb derer die Anbieter der Entfernungsanordnung nachkommen müssen. Diese Frist darf acht Stunden nicht unterschreiten. Bei der Setzung der Frist berücksichtigt die zuständige Behörde die Größe und die Ressourcen des Hostingdiensteanbieters, sowie die Tatsache, dass KMU unter Umständen eine längere Frist benötigen, um der Entfernungsanordnung nachzukommen. Auf jeden Fall darf die Frist nicht vor Ablauf des nächsten Arbeitstages für Hostingdiensteanbieter liegen, die zuvor noch keine Entfernungsanordnung**

erhalten haben und Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind, einschließlich Einzelunternehmer.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Darlegung der Gründe, aus denen der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, **zumindest durch** Bezugnahme auf die in Artikel 2 Absatz 5 aufgeführten Kategorien terroristischer Inhalte;

Geänderter Text

(b) eine **ausführliche** Darlegung der Gründe, aus denen der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, **durch besondere** Bezugnahme auf die in Artikel 2 Absatz 5 aufgeführten Kategorien terroristischer Inhalte **und Begründung der Elemente der Rechtswidrigkeit und Intentionalität sowie des einschlägigen nationalen Rechts**;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Informationen über Rechtsbehelfe, die dem Hostingdiensteanbieter und dem Inhalteanbieter zur Verfügung stehen;

Geänderter Text

(f) Informationen über Rechtsbehelfe, die dem Hostingdiensteanbieter und dem Inhalteanbieter zur Verfügung stehen, **sowie die jeweils geltenden Fristen für die Rechtsbehelfe**;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) **gegebenenfalls** die Entscheidung nach Artikel 11, keine Informationen über die Entfernung oder die Sperrung

Geänderter Text

(g) **sofern es notwendig und angemessen ist**, die Entscheidung nach Artikel 11, keine Informationen über die Entfernung oder die Sperrung

terroristischer Inhalte weiterzugeben.

terroristischer Inhalte weiterzugeben.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Auf Antrag des Hostingdiensteanbieters oder des Inhalteanbieters legt die zuständige Behörde eine ausführliche Begründung vor, unbeschadet der Verpflichtung des Hostingdiensteanbieters, der Entfernungsanordnung innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist nachzukommen.

entfällt

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Kann der Hostingdiensteanbieter der Entfernungsanordnung **nicht nachkommen, weil** die Entfernungsanordnung offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen enthält, um die Anordnung auszuführen, so teilt er dies der zuständigen Behörde mit und ersucht unter Verwendung des Formulars in Anhang III um die notwendige Klarstellung. **Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung**, sobald die Klarstellung erfolgt ist.

8. Kann der Hostingdiensteanbieter der Entfernungsanordnung **in Fällen, in denen** die Entfernungsanordnung offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen enthält, um die Anordnung auszuführen, **nicht nachkommen**, so teilt er dies der zuständigen Behörde **unverzüglich** mit und ersucht unter Verwendung des Formulars in Anhang III um die notwendige Klarstellung. **Der Hostingdiensteanbieter entfernt oder sperrt terroristische Inhalte unverzüglich**, sobald die Klarstellung erfolgt ist.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die zuständige Behörde, die die Entfernungsanordnung ausgestellt hat, unterrichtet die für die Überwachung der Durchführung **proaktiver** Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zuständige Behörde, wenn die Entfernungsanordnung rechtskräftig wird. Eine Entfernungsanordnung wird rechtskräftig, wenn innerhalb der nach anwendbarem nationalem Recht geltenden Frist kein Rechtsbehelf gegen sie eingelegt oder sie nach Einlegung eines Rechtsbehelfs bestätigt wurde.

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Die zuständige Behörde, die die Entfernungsanordnung ausgestellt hat, unterrichtet die für die Überwachung der Durchführung **spezifischer** Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zuständige Behörde, wenn die Entfernungsanordnung rechtskräftig wird. Eine Entfernungsanordnung wird rechtskräftig, wenn innerhalb der nach anwendbarem nationalem Recht geltenden Frist kein Rechtsbehelf **oder Rechtsmittel** gegen sie eingelegt oder sie nach Einlegung eines Rechtsbehelfs bestätigt wurde.

Geänderter Text

Artikel 4a

***Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
im Zusammenhang mit
Entfernungsanordnungen***

- 1. Die zuständige Behörde, die dem Hostingdiensteanbieter eine Entfernungsanordnung ausstellt, übermittelt der nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder dessen benannter gesetzlicher Vertreter befindet, unverzüglich eine Kopie dieser Entfernungsanordnung.***
- 2. Wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdienste- oder Inhalteanbieter oder dessen benannter gesetzlicher Vertreter seine Hauptniederlassung hat, berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich die Entfernungsanordnung negativ auf die***

Grundrechte des Einzelnen auswirken könnte, unterrichtet sie die zuständige Behörde, die um eine Entfernungsanordnung ersucht hat.

3. Die ersuchende Behörde berücksichtigt diese Umstände und zieht das Ersuchen um eine Entfernungsanordnung erforderlichenfalls zurück oder passt es entsprechend an.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Hostingdiensteanbieter richten betriebliche und technische Maßnahmen ein, die eine rasche Beurteilung von Inhalten erleichtern, die von den zuständigen Behörden und gegebenenfalls den zuständigen Einrichtungen der Union zur freiwilligen Prüfung übermittelt wurden.

entfällt

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Meldung wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Diensteanbieter nach Artikel 16 benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet und der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kontaktstelle übermittelt. Diese Meldungen werden auf elektronischem Weg versandt.

3. Die Meldung wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Diensteanbieter nach Artikel 16 benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet und der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kontaktstelle übermittelt. Diese Meldungen werden auf elektronischem Weg versandt. ***Die Meldung wird auch an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermittelt, in dem sich die Hauptniederlassung des***

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Meldung enthält **ausreichend** detaillierte Informationen, einschließlich der Gründe, warum der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, eine URL und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten terroristischen Inhalte ermöglichen.

Geänderter Text

4. Die Meldung enthält detaillierte Informationen, einschließlich **einer ausführlichen Darlegung** der Gründe, warum der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, **Screenshots, falls möglich**, eine URL und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten terroristischen Inhalte ermöglichen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Hostingdiensteanbieter **prüft vorrangig** den **gemeldeten** Inhalt **auf dessen Vereinbarkeit mit seinen eigenen Nutzungsbedingungen und entscheidet, ob der Inhalt entfernt oder gesperrt wird.**

Geänderter Text

5. Der Hostingdiensteanbieter **kann** den Inhalt **entfernen oder sperren, bis die Entscheidung der zuständigen Behörde nach Absatz 6a rechtskräftig ist.**

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Hostingdiensteanbieter unterrichtet die zuständige Behörde oder die zuständige Einrichtung der Union **unverzüglich** über **das Ergebnis der Prüfung und den Zeitpunkt etwaiger aufgrund der Meldung ergriffener**

Geänderter Text

6. Der Hostingdiensteanbieter unterrichtet die zuständige Behörde oder die zuständige Einrichtung der Union über **etwaige aufgrund der Meldung ergriffene Maßnahmen, und auch dann, wenn keine**

Maßnahmen.

Maßnahmen *ergriffen wurden*.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. *Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder aber dessen benannter gesetzlicher Vertreter befindet, beurteilt unverzüglich, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt. Nach der Beurteilung unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich entweder den Hostingdiensteanbieter darüber, dass es sich bei den Inhalten nicht um terroristische Inhalte handelt, oder sie erlässt eine Entfernungsanordnung gemäß Artikel 4.*

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. *Die Hostingdiensteanbieter haften nicht allein für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.*

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. *Ist der Hostingdiensteanbieter der Auffassung, dass die Meldung nicht genügend Informationen enthält, um die* **entfällt**

gemeldeten Inhalte prüfen zu können, so teilt er dies unverzüglich den zuständigen Behörden oder der zuständigen Einrichtung der Union mit und gibt an, welche weiteren Informationen oder Klarstellungen benötigt werden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Proaktive Maßnahmen

Spezifische Maßnahmen

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter ergreifen gegebenenfalls *proaktive* Maßnahmen, um ihre Dienste vor der Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen. *Die Maßnahmen müssen wirksam und verhältnismäßig sein*, wobei *dem Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte*, den Grundrechten der Nutzer sowie der grundlegenden Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit in einer offenen und demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen ist.

1. Die Hostingdiensteanbieter ergreifen gegebenenfalls *und je nach Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte verhältnismäßige spezifische* Maßnahmen, um ihre Dienste vor der Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen, wobei *im Rahmen dieser Maßnahmen* den Grundrechten der Nutzer sowie der grundlegenden Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit *sowie dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten* in einer offenen und demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen ist. *Zu diesen Maßnahmen können Systeme gehören, die es den Nutzern ermöglichen, potenzielle terroristische Inhalte zu melden, oder die Moderation von Peer-to-Peer-Inhalten. Derartige Maßnahmen werden im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 ergriffen und umfassen insbesondere nicht den Einsatz*

automatisierter Inhaltsfilter oder andere Maßnahmen, die eine systematische Überwachung des Nutzerverhaltens beinhalten. Sie sind unter Berücksichtigung des Risikos und des Ausmaßes der Exposition gegenüber terroristischen Inhalten zielgerichtet und verhältnismäßig und müssen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Mitgliedstaats einhalten, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder sein benannter Vertreter befindet. Dieser Absatz gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher freiwilliger Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ergriffen hat.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Im Fall einer Unterrichtung nach Artikel 4 Absatz 9 fordert die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannte zuständige Behörde den Hostingdiensteanbieter auf, innerhalb von **drei** Monaten nach Eingang der Aufforderung und danach mindestens einmal jährlich einen Bericht über die von ihm ergriffenen spezifischen **proaktiven** Maßnahmen, **einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge**, vorzulegen, **um**

Geänderter Text

Im Fall einer Unterrichtung nach Artikel 4 Absatz 9 fordert die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannte zuständige Behörde **des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder aber dessen benannter gesetzlicher Vertreter befindet**, den Hostingdiensteanbieter auf, innerhalb von **sechs** Monaten nach Eingang der Aufforderung und danach mindestens einmal jährlich einen Bericht über die von ihm ergriffenen spezifischen Maßnahmen vorzulegen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (a) *ein erneutes Hochladen von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden, zu verhindern;* **entfällt**

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) *terroristische Inhalte zu erkennen, zu ermitteln und unverzüglich zu entfernen oder zu sperren.* **entfällt**

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Berichte müssen alle relevanten Angaben enthalten, die es der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c ermöglichen zu prüfen, ob die **proaktiven** Maßnahmen **wirksam** und verhältnismäßig sind; **dies schließt auch eine Bewertung des Funktionierens gegebenenfalls verwendeter automatisierter Werkzeuge** und Mechanismen der **Aufsicht und Überprüfung durch Menschen ein**.

Die Berichte müssen alle relevanten Angaben enthalten, die es der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c ermöglichen zu prüfen, ob die **spezifischen** Maßnahmen **gezielt** und verhältnismäßig sind, **und ob die spezifischen Maßnahmen auf Überprüfung durch den Menschen basieren** und **ob wirksame** Mechanismen **zum Schutz der Grundrechte der Nutzer angewandt werden**.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

- 3. Ist die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Auffassung, dass die ergriffenen und nach Absatz 2 gemeldeten proaktiven Maßnahmen nicht ausreichen, um das Risiko und das Ausmaß der möglichen Beeinflussung zu mindern und zu steuern, kann sie den Hostingdiensteanbieter auffordern, zusätzliche spezifische proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck arbeitet der Hostingdiensteanbieter mit der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zusammen, um die von ihm zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen zu ermitteln und Kernziele und Benchmarks sowie die Fristen für deren Umsetzung festzulegen.** **entfällt**

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

- 4. Kann innerhalb der drei Monate nach der Aufforderung keine Einigung im Sinne von Absatz 3 erzielt werden, so kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c eine Entscheidung erlassen, mit der spezifische zusätzliche, notwendige und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegt werden. In der Entscheidung werden insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hostingdiensteanbieters und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Grundrechte der Nutzer und die grundlegende Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit berücksichtigt. Diese Entscheidung wird an die Hauptniederlassung des** **entfällt**

Hostingdiensteanbieters oder an den von ihm benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet. Der Hostingdiensteanbieter erstattet regelmäßig Bericht über die Durchführung der von der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Maßnahmen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein Hostingdiensteanbieter kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c jederzeit ersuchen, eine Aufforderung oder Entscheidung nach **den Absätzen 2, 3 bzw. 4** zu überprüfen oder gegebenenfalls zu widerrufen. Die zuständige Behörde trifft innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Ersuchens des Hostingdiensteanbieters eine mit Gründen versehene Entscheidung.

Geänderter Text

5. Ein Hostingdiensteanbieter kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c jederzeit ersuchen, eine Aufforderung oder Entscheidung nach **Absatz 2** zu überprüfen oder gegebenenfalls zu widerrufen. Die zuständige Behörde trifft innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Ersuchens des Hostingdiensteanbieters eine mit Gründen versehene Entscheidung.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Hostingdiensteanbieter bewahren terroristische Inhalte, die infolge einer Entfernungsanordnung, einer Meldung oder **proaktiver** Maßnahmen nach den Artikeln 4, 5 und 6 entfernt oder gesperrt wurden, sowie zugehörige Daten, die infolge der Entfernung der terroristischen Inhalte entfernt wurden, zu folgenden Zwecken auf:

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter bewahren terroristische Inhalte, die infolge einer Entfernungsanordnung, einer Meldung oder **spezifischer** Maßnahmen nach den Artikeln 4, 5 und 6 entfernt oder gesperrt wurden, sowie zugehörige Daten, die infolge der Entfernung der terroristischen Inhalte entfernt wurden, zu folgenden Zwecken auf:

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Abhilfe der Beschwerden nach dem in Artikel 10 beschriebenen Mechanismus.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die terroristischen Inhalte und zugehörigen Daten nach Absatz 1 werden für einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt. Auf Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts werden die terroristischen Inhalte für einen längeren Zeitraum aufbewahrt, wenn und solange dies für laufende Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist.

2. Die terroristischen Inhalte und zugehörigen Daten nach Absatz 1 werden für einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt. Auf Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts werden die terroristischen Inhalte für einen **spezifisch festgelegten** längeren Zeitraum aufbewahrt, wenn und solange dies **für Ermittlungen oder die strafrechtliche Verfolgung terroristischer Straftaten oder** für laufende Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter legen in ihren Nutzungsbedingungen ihre Strategie **zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte** dar, **gegebenenfalls** mit einer aussagekräftigen Erläuterung der Funktionsweise **proaktiver** Maßnahmen, einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge.

1. Die Hostingdiensteanbieter legen in ihren Nutzungsbedingungen ihre Strategie **in Bezug auf terroristische Inhalte und den Schutz der Nutzer vor solchen Inhalten klar und eindeutig** dar, mit einer aussagekräftigen Erläuterung der Funktionsweise **spezifischer Maßnahmen sowie einer Erläuterung zusätzlicher freiwilliger** Maßnahmen, **die ein Hostingdiensteanbieter zusätzlich zu**

seinen Verpflichtungen nach dieser Verordnung anwenden kann, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge, sowie eine Beschreibung des Beschwerdemechanismus, der Inhalteanbietern gemäß Artikel 10 zur Verfügung steht.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Hostingdiensteanbieter veröffentlichen jährliche Transparenzberichte über die gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffenen Maßnahmen.

Geänderter Text

2. Die Hostingdiensteanbieter – *es sei denn, es waren ihrerseits zu keinem Zeitpunkt spezifische Maßnahmen nach dieser Verordnung erforderlich – sowie die zuständigen Behörden und einschlägigen Einrichtungen der Union* veröffentlichen jährliche Transparenzberichte über die gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffenen Maßnahmen.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Transparenzberichte enthalten mindestens folgende Angaben:

Geänderter Text

3. Die Transparenzberichte *der Hostingdiensteanbieter* enthalten mindestens folgende Angaben:

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Informationen über die Maßnahmen

Geänderter Text

(a) Informationen über die Maßnahmen

des Hostingdiensteanbieters im Zusammenhang mit der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte;

des Hostingdiensteanbieters im Zusammenhang mit der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte, **einschließlich der freiwilligen Maßnahmen**;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Informationen über die Maßnahmen des Hostingdiensteanbieters zur Verhinderung eines erneuten Hochladens von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden;

entfällt

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Anzahl der nach Entfernungsanordnungen, Meldungen oder proaktiven Maßnahmen entfernten oder gesperrten Elemente mit terroristischem Inhalt;

(c) Anzahl der nach Entfernungsanordnungen, Meldungen oder spezifischen Maßnahmen gemäß dieser Verordnung entfernten oder gesperrten Elemente mit terroristischem Inhalt;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Übersicht über Beschwerdeverfahren und deren Ergebnis.

(d) Übersicht über Beschwerdeverfahren und deren Ergebnis, einschließlich der Anzahl von Fällen, in denen Inhalte fälschlicherweise als terroristische Inhalte ermittelt wurden;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Die Transparenzberichte der zuständigen Behörden und Einrichtungen der Union enthalten Informationen über die Zahl der Entfernungsanordnungen und Meldungen, einschließlich der Zahl der Entfernungen, die zur erfolgreichen Erkennung, Untersuchung und Verfolgung terroristischer Straftaten geführt haben, sowie über die Verwendung der terroristischen Inhalte, die nach Artikel 7 zur Verhinderung, Erkennung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten aufbewahrt wurden.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Anfechtung und Rechtsbehelf

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Inthalteanbieter oder ein Hostingdiensteanbieter eine Entfernungsanordnung gemäß Artikel 4 Absatz 9 anfechten kann, indem er bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Inthalteanbieter ansässig ist oder in dem die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder des vom Hostingdiensteanbieter gemäß Artikel 16 benannten Rechtsvertreters ansässig ist, Rechtsbehelf einlegt.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Schutzvorkehrungen in Bezug auf die
**Anwendung und Durchführung
proaktiver Maßnahmen**

Geänderter Text

Schutzvorkehrungen in Bezug auf die
Entfernung von Inhalten

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Verwenden** Hostingdiensteanbieter nach dieser Verordnung **automatisierte Werkzeuge** für die von ihnen gespeicherten Inhalte, so treffen sie wirksame und geeignete Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die diese Inhalte betreffen, insbesondere Entscheidungen zur Entfernung oder Sperrung von Inhalten, die als terroristische Inhalte erachtet werden, zutreffend und fundiert sind.

Geänderter Text

1. **Ergreifen** Hostingdiensteanbieter nach dieser Verordnung **freiwillige Maßnahmen oder anderweitige Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung** für die von ihnen gespeicherten Inhalte, so treffen sie wirksame und geeignete Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die diese Inhalte betreffen, insbesondere Entscheidungen zur Entfernung oder Sperrung von Inhalten, die als terroristische Inhalte erachtet werden, zutreffend und fundiert sind **und nicht dazu führen, dass Inhalte nicht terroristischer Natur entfernt oder gesperrt werden.**

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Schutzvorkehrungen bestehen, soweit angemessen, insbesondere in einer **Aufsicht und Überprüfung** durch Menschen, **aber in jedem Fall immer dann, wenn eine eingehende Beurteilung**

Geänderter Text

2. Die Schutzvorkehrungen bestehen, soweit angemessen, insbesondere in einer durch Menschen **vorgenommenen Aufsicht und Überprüfung der Angemessenheit der Entfernung oder**

des betreffenden Kontexts erforderlich ist, um feststellen zu können, ob ein Inhalt als terroristischer Inhalt zu erachten ist.

Sperrung von Inhalten, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Inhalteanbieter, deren Inhalte entfernt wurden oder deren Zugang gesperrt wurde, haben gemäß Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter richten wirksame und zugängliche Mechanismen ein, die Inhalteanbietern, deren Inhalte aufgrund einer Entfernungsanordnung nach Artikel 5 oder **proaktiver** Maßnahmen nach Artikel 6 entfernt oder gesperrt wurden, die Möglichkeit geben, Beschwerde gegen die Maßnahme des Hostingdiensteanbieters einzulegen und die Reaktivierung des Inhalts zu verlangen.

1. Die Hostingdiensteanbieter richten wirksame und zugängliche Mechanismen ein, die Inhalteanbietern, deren Inhalte aufgrund einer Entfernungsanordnung nach Artikel 4, **einer Meldung nach Artikel 5** oder **spezifischer** Maßnahmen nach Artikel 6 **oder zusätzlicher freiwilliger Maßnahmen** entfernt oder gesperrt wurden, die Möglichkeit geben, Beschwerde gegen die Maßnahme des Hostingdiensteanbieters einzulegen und die Reaktivierung des Inhalts zu verlangen. **Die Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Entfernung oder Sperrung müssen auch die Möglichkeit von Rechtsbehelfen einschließen.**

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Hostingdiensteanbieter prüfen umgehend jede eingehende Beschwerde und reaktivieren den Inhalt unverzüglich, wenn dessen Entfernung oder Sperrung nicht gerechtfertigt war. Sie setzen den Beschwerdeführer über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis.

Geänderter Text

2. Die Hostingdiensteanbieter prüfen umgehend jede eingehende Beschwerde und reaktivieren den Inhalt unverzüglich, wenn dessen Entfernung oder Sperrung nicht gerechtfertigt war. Sie setzen den Beschwerdeführer ***unverzüglich und spätestens zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde*** über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis, ***es sei denn, im nationalen Recht wurde eine andere Frist festgelegt.***

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Entfernen oder sperren Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte, so stellen sie dem Inhabeanbieter Informationen über die Entfernung oder Sperrung der terroristischen Inhalte zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Entfernen oder sperren Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte, so stellen sie dem Inhabeanbieter ***umfassende*** Informationen über die Entfernung oder Sperrung der terroristischen Inhalte zur Verfügung, ***die ihnen von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 3 übermittelt wurden, darunter die Rechtsgrundlage, anhand derer festgestellt wird, dass es sich um terroristische Inhalte handelt, und die Möglichkeiten, die Entscheidung anzufechten, einschließlich formaler Anforderungen, einer Beschreibung der nächsten Verfahrensschritte und geltender Fristen.***

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Auf Anfrage des Inhalteanbieters teilt der Hostingdiensteanbieter dem Inhalteanbieter die Gründe für die Entfernung oder Sperrung sowie die Möglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidung mit.

entfällt

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Verpflichtung nach den **Absätzen 1 und 2** gilt nicht, wenn die zuständige Behörde entscheidet, dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wie der Verhinderung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung terroristischer Straftaten so lange wie erforderlich, längstens jedoch [vier] Wochen ab dieser Entscheidung, keine Informationen weitergegeben dürfen. In diesem Fall gibt der Hostingdiensteanbieter keine Informationen über die Entfernung oder Sperrung terroristischer Inhalte weiter.

3. Die Verpflichtung nach den **Absatz 1** gilt nicht, wenn die zuständige Behörde entscheidet, dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wie der Verhinderung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung terroristischer Straftaten so lange wie erforderlich, längstens jedoch [vier] Wochen ab dieser Entscheidung, keine Informationen weitergegeben dürfen. In diesem Fall gibt der Hostingdiensteanbieter keine Informationen über die Entfernung oder Sperrung terroristischer Inhalte weiter.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Verfügen Hostingdiensteanbieter über **Nachweise** für **terroristische** Straftaten, so unterrichten sie unverzüglich die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten in dem betreffenden Mitgliedstaat **zuständigen Behörden** oder die Kontaktstelle nach Artikel 14 Absatz 2 in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben oder über einen gesetzlichen Vertreter verfügen. Im

4. Verfügen Hostingdiensteanbieter über **Kenntnisse einer unmittelbaren Gefahr** für **ein oder mehrere Leben infolge terroristischer** Straftaten, so unterrichten sie unverzüglich die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten in dem betreffenden Mitgliedstaat **zuständige Behörde** oder die Kontaktstelle nach Artikel 14 Absatz 2 in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre

Zweifelsfall können die Hostingdiensteanbieter diese Informationen an Europol zur weiteren Bearbeitung übermitteln.

Hauptniederlassung haben oder über einen gesetzlichen Vertreter verfügen. Im Zweifelsfall können die Hostingdiensteanbieter diese Informationen an Europol zur weiteren Bearbeitung übermitteln.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten richten eine Kontaktstelle für die Behandlung von Ersuchen um Klarstellung und Rückmeldungen im Zusammenhang mit den von ihnen ausgestellten Entfernungsanordnungen und Meldungen ein. Informationen über die **Kontaktstelle werden** öffentlich zugänglich gemacht.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten richten eine Kontaktstelle für die Behandlung von Ersuchen um Klarstellung und Rückmeldungen im Zusammenhang mit den von ihnen ausgestellten Entfernungsanordnungen und Meldungen ein. **Eine Datenbank mit Informationen über die Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten wird durch die Kommission** öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat benennt **die** Behörde **oder die Behörden, die dafür zuständig sind,**

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat benennt **eine einzelne** Behörde, **damit diese für die Umsetzung dieser Verordnung sorgt, sofern ihre verfassungsrechtlichen Bestimmungen dies zulassen. Diese Behörde ist befugt,**

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Entfernungsanordnungen nach Artikel 4 auszustellen;

Geänderter Text

(a) Entfernungsanordnungen nach Artikel 4 auszustellen, **die, wenn sie von einer Verwaltungsbehörde ausgestellt wurden, von einer unabhängigen Justizbehörde überprüft werden müssen;**

Änderungsantrag 107

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) terroristische Inhalte zu erkennen, zu ermitteln und den Hostingdiensteanbietern nach Artikel 5 zu melden;

Geänderter Text

(b) **potenzielle** terroristische Inhalte zu erkennen, zu ermitteln und den Hostingdiensteanbietern nach Artikel 5 zu melden, **während die Bewertung, ob sie der Definition von terroristischen Inhalten entsprechen, noch aussteht;**

Änderungsantrag 108

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) die Durchführung **proaktiver** Maßnahmen nach Artikel 6 zu überwachen;

Geänderter Text

(c) die Durchführung **spezifischer** Maßnahmen nach Artikel 6 **sowie freiwilliger Maßnahmen im Sinne des Artikels 9** zu überwachen;

Änderungsantrag 109

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 **genannten zuständigen Behörden** bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 **genannte zuständige Behörde** bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser

Verordnung] mit. Die Kommission veröffentlicht die Mitteilung und eventuelle Änderungen derselben im Amtsblatt der Europäischen Union.

Verordnung] mit. Die Kommission veröffentlicht die Mitteilung und eventuelle Änderungen derselben im Amtsblatt der Europäischen Union.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen der Hostingdiensteanbieter gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen beschränken sich auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei **systematischen und anhaltenden** Verstößen der Hostingdiensteanbieter **oder ihrer Vertreter** gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen beschränken sich auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Artikel 3 Absatz 2 (Nutzungsbedingungen von Hostingdiensteanbietern);**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Artikel 5 **Absätze 5 und 6** (Prüfung von Meldungen und diesbezügliche Rückmeldungen);

Geänderter Text

(c) Artikel 5 **Absatz 6** (Prüfung von Meldungen und diesbezügliche Rückmeldungen);

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Artikel 6 **Absätze 2 und 4** (Berichte über **proaktive Maßnahmen und Ergreifung von Maßnahmen aufgrund einer Entscheidung zur Auferlegung spezifischer proaktiver** Maßnahmen);

Geänderter Text

(d) Artikel 6 **Absatz 2** (Berichte über **spezifische** Maßnahmen);

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Artikel 9 (Schutzvorkehrungen in Bezug auf **proaktive Maßnahmen**);

Geänderter Text

(g) Artikel 9 (Schutzvorkehrungen in Bezug auf **die Entfernung von Inhalten**);

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) frühere Verstöße der haftbaren juristischen Person;

Geänderter Text

(c) frühere Verstöße der haftbaren juristischen Person, **einer Tochtergesellschaft, einer nahe stehenden Person oder eines verbundenen Unternehmens**;

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Finanzkraft der haftbaren juristischen Person;

Geänderter Text

(d) die Finanzkraft der haftbaren juristischen Person, **einer Tochtergesellschaft, einer nahe stehenden**

Person oder eines verbundenen Unternehmens;

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) die Bereitschaft des Hostingdiensteanbieters, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Geänderter Text

(e) die Bereitschaft des Hostingdiensteanbieters **oder seiner Vertreter**, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) unbeabsichtigte Verzögerungen, insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem systematischen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes des Hostingdiensteanbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt werden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem systematischen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 finanzielle Sanktionen in Höhe von **mindestens 1% und** bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes des Hostingdiensteanbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt werden.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erheben von ihren zuständigen Behörden und den ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Hostingdiensteanbietern Informationen über die Maßnahmen, die von diesen aufgrund dieser Verordnung ergriffen wurden, und übermitteln sie der Kommission spätestens bis zum [31. März] jeden Jahres. Diese Informationen umfassen:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erheben von ihren zuständigen Behörden und den ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Hostingdiensteanbietern Informationen über die Maßnahmen, die von diesen aufgrund dieser Verordnung ergriffen wurden, und übermitteln sie der Kommission spätestens bis zum [31. März] jeden Jahres. Diese Informationen umfassen **Strategien, Nutzungsbedingungen und Transparenzberichte der Hostingdiensteanbieter als Ergänzung zu:**

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Informationen über die spezifischen **proaktiven** Maßnahmen nach Artikel 6, einschließlich des Umfangs der entfernten oder gesperrten terroristischen Inhalte und der **zugehörigen Fristen**;

Geänderter Text

(b) Informationen über die spezifischen Maßnahmen nach Artikel **4 und 6**, einschließlich des Umfangs der entfernten oder gesperrten terroristischen Inhalte und der **entsprechenden Informationen über die Anzahl der Fälle erfolgreicher Erkennung, Ermittlung und Strafverfolgung terroristischer Straftaten**;

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Frühestens [drei Jahre nach Anwendungsbeginn dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat

Geänderter Text

Die Kommission **führt** eine Evaluierung dieser Verordnung durch und legt **spätestens [drei Jahre nach Anwendungsbeginn dieser Verordnung]** dem Europäischen Parlament und dem Rat

einen Bericht über die Anwendung der Verordnung und das Funktionieren und die Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen vor. Gegebenenfalls wird der Bericht um Legislativvorschläge ergänzt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung des Berichts erforderlichen Informationen.

einen Bericht über die Anwendung der Verordnung und das Funktionieren und die Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen vor. ***In dem Bericht wird darüber hinaus auf die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Meinungs- und Informationsfreiheit eingegangen.*** Gegebenenfalls wird der Bericht um Legislativvorschläge ergänzt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung des Berichts erforderlichen Informationen.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt ab dem *[sechs* Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Geänderter Text

Sie gilt ab dem ***[18*** Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) ...¹⁶ muss der Empfänger der Entfernungsanordnung terroristische Inhalte innerhalb ***einer Stunde nach Erhalt dieser Anordnung*** von der zuständigen Behörde entfernen oder den Zugang dazu sperren.

Geänderter Text

Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) ...¹⁶ muss der Empfänger der Entfernungsanordnung terroristische Inhalte innerhalb ***der*** von der zuständigen Behörde ***festgelegten Frist*** entfernen oder den Zugang dazu sperren.

¹⁶ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L ...).

¹⁶ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L ...).

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Nach Artikel 7 der Verordnung (EU) ...¹⁷ sind die Empfänger verpflichtet, die entfernten oder gesperrten Inhalte und zugehörigen Daten für einen Zeitraum von sechs Monaten oder auf Anordnung der zuständigen Behörden oder **Gerichte** für einen längeren Zeitraum aufzubewahren.

¹⁷ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L ...).

Geänderter Text

Nach Artikel 7 der Verordnung (EU) ...¹⁷ sind die Empfänger verpflichtet, die entfernten oder gesperrten Inhalte und zugehörigen Daten für einen Zeitraum von sechs Monaten oder auf Anordnung der zuständigen Behörden, **Gerichte** oder **der Inhalteanbieter** für einen längeren Zeitraum aufzubewahren, **um über die in Artikel 10 aufgeführten Beschwerdemechanismen eingereichte Beschwerden zu bearbeiten**.

¹⁷ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L ...).

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Überschrift

Vorschlag der Kommission

B Innerhalb **einer Stunde** zu entfernender oder zu sperrender Inhalt:

Geänderter Text

B Innerhalb **der von der zuständigen Behörde festgelegten Frist** zu entfernender oder zu sperrender Inhalt:

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Eine URL und alle weiteren Informationen, die die Identifizierung und die genaue Lokalisierung der gemeldeten Inhalte ermöglichen:

Geänderter Text

Eine URL und alle weiteren Informationen – **darunter Screenshots, falls möglich** –, die die Identifizierung und die genaue Lokalisierung der gemeldeten Inhalte ermöglichen:

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Zusätzliche Angaben zu den Gründen, aus denen der Inhalt als terroristischer Inhalt angesehen wird (*fakultativ*):

Geänderter Text

Zusätzliche Angaben zu den Gründen, aus denen der Inhalt ***nach nationalem Recht*** als terroristischer Inhalt angesehen wird, ***die Möglichkeiten, die Entscheidung anzufechten, einschließlich formaler Anforderungen, die Beschreibung der nächsten Schritte des Verfahrens und der damit verbundenen Fristen:***

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt G – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Informationen über zuständige Stellen oder Gerichte, Fristen und Verfahren für die Anfechtung der Entfernungsanordnung:

Geänderter Text

Informationen über zuständige Stellen oder Gerichte, Fristen und Verfahren, ***einschließlich formaler Anforderungen,*** für die Anfechtung der Entfernungsanordnung:

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0640 – C8-0405/2018 – 2018/0331(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 22.10.2018	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 22.10.2018	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Julia Reda 24.9.2018	
Prüfung im Ausschuss	21.1.2019	21.2.2019
Datum der Annahme	4.3.2019	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 –: 0 0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Lucy Anderson, Carlos Coelho, Sergio Gaetano Cofferati, Daniel Dalton, Nicola Danti, Pascal Durand, Liisa Jaakonsaari, Philippe Juvin, Marlene Mizzi, Jiří Pospíšil, Jasenko Selimovic, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mylène Troszczynski, Marco Zullo	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Birgit Collin-Langen, Edward Czesak, Emma McClarkin, Julia Reda, Adam Szejnfeld, Kerstin Westphal	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Asim Ademov, John Howarth, Sandra Kalniete, Tunne Kelam, Jude Kirton-Darling, Andrey Kovatchev, Andrey Novakov, Vladimir Urutchev, Kathleen Van Brempt	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

28	+
ALDE	Jasenko Selimovic
ECR	Edward Czesak, Daniel Dalton, Emma McClarkin
ENF	Mylène Troszczynski
PPE	Asim Ademov, Carlos Coelho, Birgit Collin-Langen, Philippe Juvin, Sandra Kalniete, Tunne Kelam, Andrey Kovatchev, Andrey Novakov, Jiří Pospíšil, Adam Szejnfeld, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Vladimir Urutchev
S&D	Lucy Anderson, Sergio Gaetano Cofferati, Nicola Danti, John Howarth, Liisa Jaakonsaari, Jude Kirton-Darling, Marlene Mizzi, Kathleen Van Brempt, Kerstin Westphal
VERTS/ALE	Pascal Durand, Julia Reda

0	-

2	0
EFDD	Marco Zullo
ENF	John Stuart Agnew

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0640 – C8-0405/2018 – 2018/0331(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	12.9.2018			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 22.10.2018			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 22.10.2018	IMCO 22.10.2018	CULT 22.10.2018	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ITRE 9.10.2018			
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 31.1.2019			
Berichterstatter Datum der Benennung	Daniel Dalton 3.12.2018			
Ersetzte Berichterstatter	Helga Stevens			
Prüfung im Ausschuss	10.10.2018	4.2.2019	11.3.2019	8.4.2019
Datum der Annahme	8.4.2019			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	35 1 8		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Asim Ademov, Heinz K. Becker, Daniel Dalton, Rachida Dati, Cornelia Ernst, Kinga Gál, Ana Gomes, Monika Hohlmeier, Brice Hortefeux, Sophia in 't Veld, Eva Joly, Dietmar Köster, Barbara Kudrycka, Claude Moraes, Péter Niedermüller, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Helga Stevens, Josef Weidenholzer, Auke Zijlstra			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Anna Maria Corazza Bildt, Pál Csáky, Gérard Deprez, Lívia Járóka, Jeroen Lenaers, Andrejs Mamikins, Ana Miranda, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Emilian Pavel, Christine Revault d'Allonnes Bonnefoy, Barbara Spinelli, Geoffrey Van Orden			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Thierry Cornillet, Arnaud Danjean, Ashley Fox, Eider Gardiazabal Rubial, Elisabetta Gardini, Stefan Gehrold, Karin Kadenbach, Jérôme Lavrilleux, Jasenko Selimovic, Ernest Urtegasun, Sabine Verheyen, Rainer Wieland			
Datum der Einreichung	9.4.2019			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

35	+
ALDE	Thierry Cornillet, Gérard Deprez, Sophia in 't Veld, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Jasenko Selimovic
ECR	Daniel Dalton, Ashley Fox, Helga Stevens, Geoffrey Van Orden
PPE	Asim Ademov, Anna Maria Corazza Bildt, Pál Csáky, Arnaud Danjean, Rachida Dati, Kinga Gál, Elisabetta Gardini, Stefan Gehrold, Monika Hohlmeier, Brice Hortefeux, Livia Járóka, Barbara Kudrycka, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Sabine Verheyen, Rainer Wieland
S&D	Eider Gardiazabal Rubial, Ana Gomes, Karin Kadenbach, Andrejs Mamikins, Claude Moraes, Péter Niedermüller, Emilian Pavel, Christine Revault d'Allonnes Bonnefoy, Birgit Sippel, Josef Weidenholzer

1	-
ENF	Auke Zijlstra

8	0
GUE/NGL	Cornelia Ernst, Barbara Spinelli
PPE	Heinz K. Becker
S&D	Dietmar Köster
VERTS/ALE	Eva Joly, Ana Miranda, Judith Sargentini, Ernest Urtasun

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung